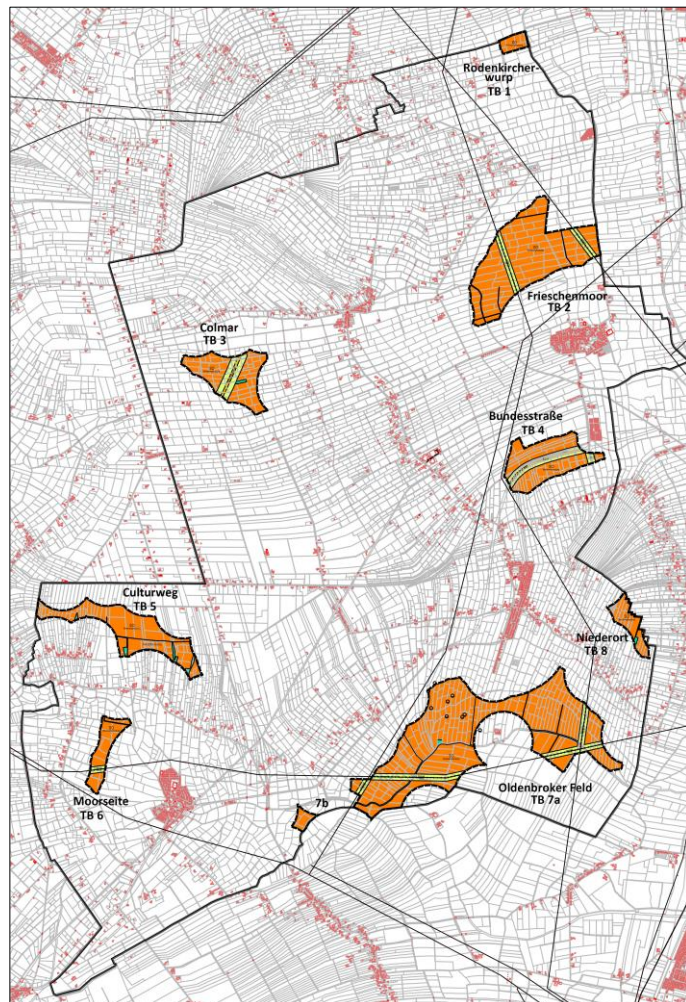




Begründung

28. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie (mit Standortanalyse)
(§ 5 Abs. 2b BauGB i. V. m § 35 Abs. 1 Nr. 5 und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)



Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Entwurf 1/2023

Erstellt im Auftrag der Gemeinde:



Ofener Straße 33a * 26 121 Oldenburg
Fon 0441-74210 * E-Mail info@p3-plan-partner.de



1	Anlass / Ziel / Planerfordernis.....	3
2	Planungsgrundlagen.....	4
2.1	Recht	4
2.2	Planvorgaben.....	5
3	Bestand.....	12
4	Planung.....	14
4.1	Flächenkulisse – Teilbereiche (TB).....	16
4.1.1	1	16
4.1.2	Frieschenmoor	17
4.1.3	Colmar.....	18
4.1.4	Bundesstraße	19
4.1.5	Culturweg	20
4.1.6	Moorseite	21
4.1.7	Oldenbroker Feld.....	22
4.1.8	Niederort.....	24
4.2	Bilanz	25
5	Prüfung der Belange / Abwägung	27
5.1	Belange des Immissionsschutzes / der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).....	27
5.2	Belange der Wohnbedürfnisse / der Eigentumsbildung / stabiler Bevölkerungsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 21 BauGB)	31
5.3	Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse / von Sport / Erholung / Freizeit (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).....	32
5.4	Belange der Erhaltung / Erneuerung / Fortentwicklung / Anpassung vorhandener Ortsteile / von zentralen Versorgungsbereichen (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB).....	33
5.5	Belange der Baukultur / des Denkmalschutzes / des Ortsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).....	34
5.6	Belange von Kirchen / von Religionsgemeinschaften (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB).....	35
5.7	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).....	36
5.8	Belange des Klimaschutzes / der Anpassung an den Klimawandel (§ 1a Abs. 5 BauGB)	38
5.9	Belange der Wirtschaft / der Landwirtschaft / der Forstwirtschaft / der Infrastruktur / der technischen Ver- und Entsorgung / der Rohstoffwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)	39
5.10	Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).....	46
5.11	Belange der Verteidigung / des Zivilschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)	48
5.12	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).....	48
5.13	Belange des Hochwasserschutzes / der Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)	48
5.14	Belange von Flüchtlingen / Asylsuchenden (§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB)	49
5.15	Belange der Versorgung mit Grünflächen / Freiflächen (§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB)	49
6	Inhalte der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	50
6.1	Flächendarstellungen.....	50
6.2	Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise / Rechtsgrundlagen.....	52
6.3	Städtebauliche Übersichtsdaten / Verfahren	53
7	Standortanalyse.....	54
7.1	Vorgehen.....	54
7.2	Tabuflächen.....	55
7.3	Prüfräume.....	70
7.4	Flächenbewertung	72

Wesentliche Abkürzungen im folgenden Text:

WEA	Windenergieanlage
FNP	Flächennutzungsplan
TB	Teilbereich



1 Anlass / Ziel / Planerfordernis

- Anlass** Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am 26.10.2020 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Von dieser Steuerungsmöglichkeit hatte die Gemeinde Ovelgönne bereits mit der 16., der 23. und der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes Gebrauch gemacht. Die Steuerungswirkung der 23. und 25. Änderung ist jedoch vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht (OVG) 2019¹ für unwirksam befunden worden.
- Ziel** Mit der 28. Änderung des FNP (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) soll eine **neue Konzentrations- und Steuerungsplanung** aufgestellt werden. Im Ergebnis soll die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf dem Gebiet der Gemeinde Ovelgönne geeignete Standorte sichern, die zum einen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen und die zum anderen Konflikten mit sonstigen zu beachtenden öffentlichen Belangen vorbeugen. Vor diesem Hintergrund ist der Beschluss zur Aufstellung der 28. Änderung des FNP zur Steuerung der Windenergienutzung zu sehen.
- Zum Verhältnis der vorliegenden Planung mit dem neuen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07.2022 wird auf Kapitel 2.1 verwiesen.
- Planerfordernis** Ohne die 28. Änderung des FNP würde die Gemeinde Ovelgönne auf eine Steuerung von WEA in ihrem Gemeindegebiet verzichten. Die Errichtung von WEA wäre dann entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Anlagen (Bauen im Außenbereich) nach Maßgaben des Baugesetzes möglich. Als große Flächengemeinde hält es die Gemeinde Ovelgönne jedoch für städtebaulich geboten, auf eine Bündelung und Konzentration von Anlagen in ihrem Gemeindegebiet durch ein Steuerungskonzept und die Darstellung in ihrem FNP hinzuwirken.
- Insbesondere folgende eingetretenen Entwicklungen sind gegenüber der bisherigen Steuerungsplanung der Gemeinde aus früheren Jahren neu zu berücksichtigen:
- Zu beachten sind die Kritikpunkte des OVG an der 23. und 25. Änderung des FNP in der gerichtlichen Entscheidung (10.02.2019) sowie einschlägige aktuelle Rechtsprechungen zu anderen Steuerungskonzepten. Das OVG hatte – neben formalen Mängeln der Planaufstellungsverfahren – insbesondere die Einstufung einzelner Kriterien als harte Tabuflächen in Frage gestellt. Als unzutreffend sah das Gericht u. a. die Bewertung von Bauerwartungsland im Außenbereich zuzüglich eines Abstandes von 500 m als hartes Tabukriterium an; ebenfalls unzutreffend war die Einstufung von Wald als hartes Tabukriterium, sowie der Umgang mit der zum damaligen Zeitpunkt noch nicht hinreichend konkretisierten Trasse der BAB 20. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere diese Flächen in der nun vorliegenden Planung neu zu bewerten.
 - Zu beachten sind die Ziele des neu fortgeschriebenen Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP, Sep. 2022), dessen wesentlicher Schwerpunkt auf einem ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz liegt.
 - Zu berücksichtigen ist das im Mai 2020 neu in Kraft getretene neue Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch (RROP 2019), das u.a. auch den Verlauf der neuen Trasse der BAB 20 enthält.
 - Wesentlich sind die Ziele der Fortschreibung des Niedersächsischen Windenergieerlasses (Beschluss am 20.07.2021, Ablauf 31.12.2026), der ebenfalls von einem forcierten Ausbau der Windenergieerzeugung an Land ausgeht.



2 Planungsgrundlagen

2.1 Recht

BauGB

WEA gehören bauplanungsrechtlich zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Sie sind dort zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Neben dieser Privilegierung hat der Bundesgesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einen Planungsvorbehalt aufgenommen, der es sowohl den Trägern der Regionalplanung als auch den Gemeinden ermöglicht, die Standorte für einzelne WEA und Windparks räumlich zu steuern, um so die Errichtung von WEA an anderer Stelle ausschließen zu können. Auf dieser rechtlichen Basis wird die vorliegende 28. Änderung des FNP mit integrierter Standortanalyse durchgeführt.

Planungsrecht
Ovelgönne

Vorbereitende Bauleitplanung – Eine wirksame Konzentrationsplanung mit einer Ausschlusswirkung liegt infolge des Urteils von 2019 für die Gemeinde Ovelgönne nicht vor. Damit entfalten die bisherigen Planverfahren für die Windenergie keine Steuerungswirkung mehr und auch die Flächendarstellungen sind nicht mehr wirksam.² Die Steuerungswirkung soll mit der vorliegenden 28. Änderung des FNP (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) herbeigeführt werden. Die Gemeinde nimmt dabei zur Kenntnis, dass diese Steuerungswirkung aufgrund des neuen WindBG längstens bis zum 31.12.2027 gilt.

Verbindliche Bauleitplanung – Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ (2001) mit 1. Änderung (2004) wurde mit Beschluss durch die Gemeinde bereits aufgehoben (2021), denn die Gemeinde wollte den Antrag des Vorhabenträgers, der ein Repowern der vorhandenen 13 Anlagen beabsichtigt, stützen. Die im Park bestehenden WEA sollen durch fünf Anlagen der 5 MW-Klasse mit einer Gesamthöhe von 200 m ersetzt werden. Hierfür wurde das entgegenstehende Baurecht des Bebauungsplanes aufgehoben. Es existiert somit keine Bebauungsplanung, die bei den vorliegenden Planungen zu berücksichtigen wäre.

EEG

Die **Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) (2023)**³ im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms sieht eine Anhebung des Ausbauzieles regenerativer Energien bis 2030 vor. Um das neue Ausbauziel von 80 Prozent für 2030 zu erreichen, werden die Ausbaupfade, Strommengenpfade und Ausschreibungsmengen für die Windenergie an Land und die Solarenergie angehoben. Zugleich und wesentlich wird damit bestimmt, dass nunmehr ein **Vorrang für erneuerbare Energien in der Schutzgüterabwägung** besteht. Dieser Vorrang wird in der Abwägung von der Gemeinde Ovelgönne berücksichtigt.

- EEG § 2 – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

2 Vom Landkreis wird die Rechtsauffassung vorgelegt, dass nicht nur die Ausschlusswirkung durch Urteil entfallen ist, sondern auch die Flächendarstellungen selbst. Die dargestellten Fehler würden sich insgesamt formell als rechtswidrig erweisen (Stellungnahme Landkreis Wesermarsch vom 17.02.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung). Das heißt es ist davon auszugehen, dass die ausgewiesenen Konzentrationszonen nicht nur keine Ausschlusswirkung entfalten, sondern die Flächen auch als reine Positivdarstellungen keinen Bestand haben.

3 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) Artikel 1 G. v. 21.07.2014 BGBl. I S. 1066 (Nr. 33); zuletzt geändert durch Artikel 6 G. v. 04.01.2023 BGBl. I Nr. 6 Geltung ab 01.08.2014;



Beschleunigungsgesetz

Es liegt mit Datum vom 20.07.2022 das **Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBGEG)**⁴ vor. Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Den Ländern werden darin **verbindliche Flächenziele** vorgegeben (WindBG) und es werden Änderungen / Anpassungen im Baugesetzbuch einführt.

WindBG

Die wesentlichen Hemmnisse zur Umsetzung von WEA an Land können nicht im EEG selbst gelöst werden, wie Hemmnisse des Natur- und Artenschutzrechts, des Planungsrechts oder zu geringe Flächenausweisungen. Diese Hemmnisse wurden durch ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren, das **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**⁵ abgebaut. Mitte dieses Jahres wurde dieses Gesetz zur Festlegung von **Flächenbedarfen** für WEA an Land beschlossen, das mit Wirkung vom 01.02.2023 in Kraft treten wird. Es wirkt sich auch auf das BauGB aus. Danach entfallen die Rechtswirkungen eines gültigen Steuerkonzeptes spätestens mit Ablauf des 31.12.2027. Soweit bis dahin die erforderlichen Flächenbeitragswerte nicht erreicht werden, gilt dann das privilegierte Baurecht für WEA. Entsprechend den Regelungen des § 245e Abs. 1 BauGB in der neuen Fassung können nur noch bis zum 01.02.2024 Windkraftkonzentrationsplanungen nach § 35 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Fazit

Bis zum Stichtag von 2027 wird die Gemeinde Ovelgönne aufgrund der aktuellen Rechtslage durch das vorliegende Plankonzept die Errichtung von WEA in ihrem Gemeindegebiet steuern. Zugleich wird sie mit dem vorliegenden Plankonzept auf das Erreichen des voraussichtlichen Flächenbeitragswertes hinwirken, so dass auch ab 2027 (als Ziel) keine privilegierten WEA im Gemeindegebiet außerhalb der planungsrechtlich entsprechend positiv ausgewiesenen Bereiche errichtet werden.

Nach aktuellem Diskussionsstand werden die konkreten Flächenbeitragswerte in Niedersachsen von den Landkreisen erarbeitet und dann durch eine Fortschreibung der Regionalen Raumordnungsprogramme angepasst oder den Gemeinden als Flächenziel zugewiesen. Durch ihr eigenständiges Plankonzept arbeitet die Gemeinde dem Landkreis zu und sichert damit zugleich ihre abgestimmten, gemeindebezogenen städtebaulichen Ziele.

2.2 Planvorgaben

Die Bauleitplanung in Form der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und ggf. konkretisierenden Bebauungsplänen obliegt der Planungshoheit der Städte und Gemeinden (Artikel 28 GG i. V. m. § 2 BauGB). Doch ist die Bauleitplanung den **Zielen** der Landesraumordnung und der Regionalen Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Dagegen sind **Grundsätze** und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nicht zwingend zu übernehmen, aber sie sind jeweils in die Abwägung der Gemeinde einzustellen.

⁴ Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBGEG.) G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 (Nr. 28); Geltung ab 01.02.2023

⁵ Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) Artikel 1 G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 (Nr. 28); zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 04.01.2023 BGBl. I Nr. 6 Geltung ab 01.02.2023



Land (LROP)

Die Planung von Ovelgönne steht in Übereinstimmung mit den Aussagen der Landesraumordnung bzw. des **Landesraumordnungsprogramms (LROP)⁶** (2022). Diese Ziele beziehen sich jedoch wesentlich auf die Träger der Regionalen Raumordnung und nicht bereits direkt auf die Kommunen.

Abb. 1 Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogramms (LROP) mit Bezug zur Windenergie

Ziele des LROP (Ziele sind zu beachten und unterliegen keiner Abwägung)	Berücksichtigung
LROP 2022, Kapitel 4.2.1, 02, Satz 1 Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.	Dieses Ziel des Landesraumordnungsprogrammes bezieht sich auf die Träger der Regionalplanung. Hier wiederum sind im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch Vorranggebiete dargestellt. Die vorliegende Arbeit stellt die bestehenden Standorte von WEA in der Gemeinde, die zudem im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises gesichert sind, in ihre Abwägung mit ein..
Grundsätze des LROP (Grundsätze sind in die Abwägung einzustellen)	Abwägung
LROP 2022, Kapitel 4.2.1, 01, Satz 5 Grundsatz – Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.	Mit der geplanten Flächenkulisse für WEA in Ovelgönne übersteigt die Gemeinde den oben dargelegten niedersachsenweiten Durchschnittswert deutlich. Der Grundsatz, der von den Trägern der Regionalplanung zu beachten ist, wäre somit bei einer Übertragung auf Gemeindeebene ebenfalls beachtet.
LROP 2022, Kapitel 4.2.1, 02, Satz 3 Grundsatz – In Vorrang- oder Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.	Die 1. Änderung des vormaligen Bebauungsplanes Nr. 3 im Gemeindegebiet von Ovelgönne hatte eine Höhe der baulichen Anlagen von maximal 200 m (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) festgesetzt. Dieser Bebauungsplan einschließlich seiner 1. Änderung <u>wurde zwischenzeitlich aufgehoben</u> (Satzungsbeschluss 2021) und insoweit gilt keine Höhenbegrenzung im Gemeindegebiet. Im RROP des Landkreises Wesermarsch sind keine Höhenbegrenzungen für WEA (WEA) festgelegt. Auch die Gemeinde Ovelgönne legt in ihren Planungen zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Höhenbegrenzungen fest.
LROP 2022, Kapitel 4.2.1, 02, Satz 4 Grundsatz – Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang – oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.	Im Gemeindegebiet von Ovelgönne existiert im Bereich <i>Rodenkircherwarp</i> eine Einzelanlage, die räumlich dem nördlich angrenzenden Windpark von Rodenkirchen zuzuordnen ist. Der Standort wurde in der vorliegenden Flächenkulisse entsprechend den Grundsätzen der Raumordnung berücksichtigt.



<p>LROP 2022, Kapitel 4.2.1, 02, Satz 6</p> <p>Grundsatz - Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.</p>	<p>In der Gemeinde Ovelgönne befinden sich wenig Waldflächen. Da die Gemeinde über ein insgesamt beachtliches Flächenpotential für WEA verfügt, besteht kein Erfordernis, diese wenigen Waldflächen durch Versiegelungen für Mastfüße etc. in Anspruch zu nehmen. Vorhandene kleine Waldflächen innerhalb der Flächenkulisse wurden nachrichtlich als Wald gekennzeichnet. Den waldwirtschaftlichen Belangen wird Vorrang vor den Belangen der Windenergie eingeräumt werden.</p>
<p>LROP 2022, Kapitel 4.2.1., 02, Satz 8</p> <p>Grundsatz - In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.</p>	<p>Die Gemeinde verfügt über zwei kleine verordnete Landschaftsschutzgebiete, die jedoch identisch mit Natura 2000 Gebieten sind und von daher als Tabufläche zu werten sind.</p>

Windenergie- erlass 2021

Für die Planung und Genehmigung von WEA an Land in Niedersachsen wurde ein **Windenergieerlass** verbindlich eingeführt.⁷ Der Erlass ist befristet und tritt am 31.12.2026 außer Kraft. Verbindlich ist er für Kommunen, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige Fachbehörden bei der Genehmigung und Überwachung von WEA tätig werden. Für die Städte und Gemeinden als Träger der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis ist **der Erlass als Orientierungshilfe** bei der Abwägung zu verstehen.⁸

Im Erlass wird davon ausgegangen, dass für die Realisierung von notwendigen 20 GW bis zum Jahr 2030 ein **Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche** erforderlich ist (soweit die Rotoren auch außerhalb der dargestellten Flächen liegen können / Rotor-out) und sogar 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-in).⁹

Ab 2030 sollen 2,1 % der Landesfläche für den Ausbau der Windenergienutzung an Land zur Verfügung stehen.¹⁰ Diese Flächenansätze sind in der Abwägung zum erforderlichen, substanziiell bereitzustellenden Raum in der Gemeinde Ovelgönne als Orientierungshilfe berücksichtigt. Die Ansätze werden mit der im Rahmen der 28. FNP Änderung vorgelegten Flächenkulisse überschritten. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass zukünftig die maßgeblichen Flächenvorgaben durch das rechtsgültige WindBG erfolgen.

Der Erlass enthält auch eine **Liste harter Tabuflächen**, die als Hilfestellung für die Gemeinden dienen soll.¹¹ Diese harten Tabuflächen wurde in der Standortanalyse (siehe Kapitel 7) entsprechend den Empfehlungen des Erlasses mit in der Arbeit berücksichtigt.

7 Planung und Genehmigung von WEA an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 – MU-52-29211/1/305 –

8 Ebenda, Kapitel 1.4

9 Ebenda, Kapitel 2.13 Zielvorgaben

10 Ebenda Kapitel 1.2 Bedeutung der Windenergie, Ziel

11 Ebenda, Anlage 2



Kreis (RROP)

Die Planung steht in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der regionalen Raumordnung und des **Regionalen Raumordnungsprogramms¹² (RROP)** des Landkreises Wesermarsch. Für die Planung der Gemeinde Ovelgönne wirken insgesamt nachfolgende Regelungen des RROP:

Abb. 2 Ziele und Grundsätze des Reg. Raumordnungsprogramms (RROP) mit Bezug zur Windenergie

Ziele des RROP (Ziele sind zu beachten und unterliegen keiner Abwägung)	Berücksichtigung
RROP 2019, Beschreibende Darstellung, Kapitel 4.2.1, 01 Satz 1 Ziel - In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung von Windenergie sowie für das Repowering geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt (keine Ausschlusswirkung).	Die festgelegten Vorranggebiete Windenergie im RROP finden in den Planungen der Gemeinde Berücksichtigung. Der Landkreis hatte bei der Aufstellung seines Raumordnungsprogrammes selbst eine Standortanalyse durchgeführt. Die bereits bauleitplanerisch gesicherten Flächen in den Gemeinden wurden vom Landkreis anhand eigener Kriterien überprüft und in eine Vorranggebietskulisse überführt. Diese Flächen bzw. die hierfür vom Landkreis in seiner Potentialstudie zugrunde gelegten harten Tabuflächen werden auf Basis der aktuellen Entwicklungen erneut durch die Gemeinde in ihrer Eignung mit der aktuelle Standortanalyse beleuchtet. Alle festgelegten Vorranggebiete des Landkreises finden in ihren Abgrenzungen in der nun vorliegenden Flächenkulisse der Gemeinde ihre Berücksichtigung.
Grundsätze des LROP (Grundsätze sind in die Abwägung einzustellen)	Abwägung
RROP 2019, Beschreibende Darstellung, Kapitel 4.2.1, 02 Satz 1 Grundsatz - Die Städte und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung konkretisierende Darstellungen bzw. Festsetzungen zur Steuerung von Windenergieanlagen treffen.	Diesen Grundsatz erfüllt die Gemeinde mit der 28. Änderung des FNP.

12 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch (RROP) in der Fassung vom 16.12.2019, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 29.05.2020.

Abb. 3 Vorrangflächen für die Windenergie, Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des RROP Landkreis Wesermarsch, 2019 (bekanntgemacht 2020)


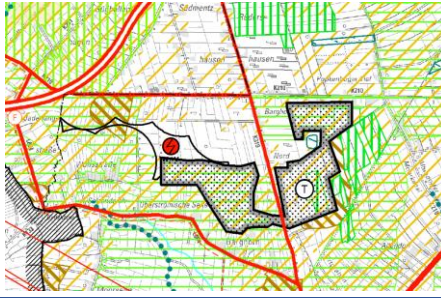
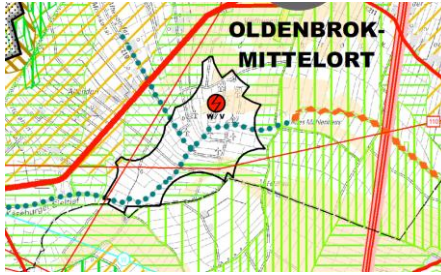
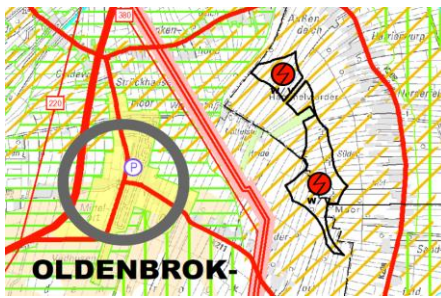
Standort / Größe	Darstellung der Abgrenzung (genordet)	Landkreis / RROP 2019
Frieschenmoor 177 ha		RROP 2019 – Bestätigung der gemeindlichen Planfläche aus der früheren 25. FNP Änderung.
Culturweg 70 ha		RROP 2019 – Teilweise Bestätigung der gemeindlichen Planfläche aus der früheren 23. FNP Änderung. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (gepunktet) wurde von der Darstellung ausgenommen und für eine Einzelabwägung durch die Gemeinde empfohlen.
Oldenbroker Feld 70 ha		RROP 2019 – Bestätigung der gemeindlichen Planfläche aus der früheren 25. FNP Änderung.
Hammelwarder- moor / Niederort 69,5 ha		RROP 2019 – Bestätigung der gemeindlichen Planfläche aus der früheren 15. FNP Änderung. Es handelt sich um einen gemeindeübergreifenden Standort (FNP Stadt Brake – 28. Änderung).
Gesamt	4 Standorte	386,50 ha wirksame Flächendarstellung im Rahmen des RROP 2019



Abb. 4 Prüfung der im Reg. Raumordnungsprogramm 2019 des Landkreises Wesermarsch festgelegten Tabuflächen für Windenergie für die Situation der Gemeinde (gemeindliche Abwägung)

Tabuflächen für Windenergie in der Potentialanalyse des RROP 2019:	Abwägung der Gemeinde (siehe dazu auch Kapitel 7 und Kapitel 7.2)
<p>RROP 2019, Begründung, Seite 78</p> <p>Siedlungsbereich – Vom Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB), Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie Wochenendhäuser, Ferienhäuser und Campingplatzgebiete ist ein Abstand von 400 m einzuhalten. Dies begründet sich durch § 5 BImSchG i. V. m. TA Lärm sowie dem nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 („optisch bedrängende Wirkung“).</p> <p>RROP 2019, Begründung, S. 78c– Zugrunde gelegt wurde eine Referenzanlage von 150 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser bis 120 m.</p>	<p>Der Mindest-Abstand zu Wohnhäusern wird auch in der Standortanalyse der Gemeinde berücksichtigt.</p> <p>Es ist zeichnerisch berücksichtigt, dass sich dieser Abstand entsprechend der Gerichtsurteile gemessen vom Mastfuß einer WEA aus ergibt. Die von den Rotoren überstrichene Fläche (bezogen auf die von der Gemeinde gewählte Referenzanlage mit einem Rotorradius von 60 m) wurde in der Flächendarstellung zusätzlich berücksichtigt.</p>
<p>RROP 2019, Begründung, Seite 79</p> <p>Bundes-, Landes- und Kreisstraße – Gemäß § 9 FStrG oder § 24 NStrG beträgt die Anbauverbotszone entlang der Verkehrsstrasse 20 m. Dieser Abstand ist entlang der Verkehrsstrasse auf beiden Seiten freizuhalten.</p>	<p>Die Anbauverbotszonen entlang überörtlicher Straßen entsprechend den Fachgesetzen wurden als harte Tabuflächen in der Standortanalyse der Gemeinde berücksichtigt.</p> <p>Für die geplante Bundesautobahn A 20 wurde entsprechend der gesetzlichen Grundlage von 40 m Bauverbot beidseitig als harte Tabufläche ausgegangen.</p>
<p>RROP 2019, Begründung, Seite 79</p> <p>Naturschutzgebiet – Soweit die Schutzziele des Gebietes der geplanten Windenergienutzung entgegenstehen, ist die räumlich abgegrenzte Fläche des Naturschutzgebietes von der Windenergienutzung nach § 23 BNatSchG freizuhalten.</p>	<p>Im Gemeindegebiet gibt es kein verordnetes Naturschutzgebiet (NSG). Es grenzt nur ein kleines NSG im Südwesten an das Gemeindegebiet (Gemeinde Rastede). Es wurde hinsichtlich seines Schutzzweckes bezogen auf die Windenergie in der Abwägung berücksichtigt. Besondere Abstandserfordernisse ergeben sich nicht.</p>
<p>RROP 2019, Begründung, Seite 79</p> <p>Nationalpark – Die Fläche des Nationalparks ist nach § 24 BNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG von der Windenergienutzung freizuhalten.</p> <p>Biosphärenreservat – Kern- und Pflegezonen sind nach § 25 BNatSchG i. V. m. § 23, 26 BNatSchG von der Windenergienutzung freizuhalten.</p>	<p>Solche Gebiete existieren in der Gemeinde und angrenzend nicht.</p>
<p>RROP 2019, Begründung, Seite 79</p> <p>Natura 2000 – Soweit die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des Gebietes der geplanten Windenergienutzung entgegenstehen, ist die räumlich abgegrenzte Fläche des Natura 2000-Gebietes i. V. m. § 31 ff. BNatSchG von der Windenergienutzung freizuhalten.</p>	<p>Es gibt zwei sehr kleine Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete) im Gemeindegebiet (lineare Gewässerverläufe). Sie wurden hinsichtlich ihres Schutzzweckes mit der Windenergienutzung abgewogen und als Tabufläche ausgeschlossen.</p>
<p>RROP 2019, Begründung, Seite 79</p> <p>Landschaftsschutzgebiet – Soweit die einzelgebietliche Verordnung des Landschaftsschutzgebietes der geplanten Windenergienutzung entgegenstehen, ist das räumlich abgegrenzte Landschaftsschutzgebiet von der Windenergienutzung freizuhalten.</p>	<p>Es gibt zwei kleine Landschaftsschutzgebiete im Gemeindegebiet, die nahezu identisch mit den beiden Natura 2000 Gebieten sind (lineare Gewässerverläufe). Eine Nutzung mit Windenergie wird dort infolge zugleich bestehenden Natura 2000 Gebiete ausgeschlossen.</p>



<p>RROP 2019, Begründung, Seite 79</p> <p>Gleisanlagen und Schienenwege – Eine durch ein Gesetz verordnete pauschale Abstandsregelung zwischen WEA und Gleisanlagen existiert nicht. Das Eisenbahnbundesamt (EBA) empfiehlt jedoch pauschal einen Abstand in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers. Diese Empfehlung wird als weiche Tabufläche im Rahmen der Vorranggebietsausweisung übernommen.</p>	<p>Es gibt keine aktiv genutzten Gleisanlagen in Ovelgönne.</p>
<p>RROP 2019, Begründung, Seite 79/80</p> <p>Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Klei/Torf) – Die im Landkreis Wesermarsch festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Klei und Rohstoffgewinnung Torf sollen nicht mit den Festlegungen der Vorranggebiete Windenergienutzung überlagert werden. Dies begründet sich jedoch nicht darauf, dass eine mögliche Windkraftnutzung in den betreffenden Gebieten auf absehbare Zeit nicht möglich ist. Vielmehr ist (von den Kommunen) auf der nachfolgenden Planungsebene die Verträglichkeit zwischen dem beabsichtigten Bodenabbau und der Windenergienutzung herzustellen.</p>	<p>Für das im Gemeindegebiet vorhandene Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (Torf) ist eine Abwägung erfolgt. Es wird nicht als Tabufläche im Rahmen der Standortanalyse vorgesehen.</p>
<p>RROP 2019, Begründung, Seite 80</p> <p>Flächengröße von mindestens 20 ha – Die zu ermittelnden Vorranggebiete Windenergienutzung, die für ein Repowering geeignet sind, sollen eine zusammenhängende Fläche von mindestens 20 ha aufweisen. Dies begründet sich dadurch, dass einerseits den Vorranggebieten auf regionalplanerischer Ebene eine Konzentrationswirkung zugesprochen werden soll, andererseits keine Auschlusswirkung mit den Vorranggebietsfestlegungen besteht und die kommunale Bauleitplanung auch weitere, kleinflächigere Gebiete zur Erzeugung von Windenergie festlegen kann. Des Weiteren beachtet die gewählte Mindestfläche von 20 ha ebenfalls die aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urteil vom 05.03.2018, Az. 12 KN 144/17, Rn. 63), in der dargelegt wird, dass in Vorranggebieten Windenergienutzung die Errichtung mehrerer dem aktuellen Stand entsprechender WEA möglich sein muss.</p>	<p>Die Gemeinde bezieht die dargelegte Flächengröße von mindestens 20 ha in ihre Überlegungen mit ein. Sie bewertet auch kleinere Flächen mit weniger als 20 ha in ihrer Potentialanalyse.</p> <p>Der Landkreis weist explizit darauf hin, dass die Gemeinden auch kleinere Gebiete in der Planung festlegen können. Im Rahmen der 28. Änderung des FNP werden auch begründet zwei kleinere Flächen (<i>Rodenkircherwurp</i> ca. 12 ha / <i>Apendix Bereich Oldenbroker Feld</i> 8,5 ha) dargestellt.</p>
<p>RROP 2019, Begründung, Seite 80</p> <p>Folgende Tabuflächen nach Nds. Windenergieerlass werden im RROP <u>nicht</u> berücksichtigt, da sie nach Auffassung des RROP keine Relevanz für die beabsichtigte Darstellung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP des Landkreises Wesermarsch besitzen: Bundesautobahnen; Bundeswasserstraßen; Luftverkehr und Flugplätze; Fließgewässer erster Ordnung und stehende Gewässer (≥ 1 ha); Haupt-, Hochwasser- und Schutzdeiche; Wasserschutzgebiete (Zone I-II); Heilquellenschutzgebiete (Zone I-II); Vorranggebiet Güterverkehrszentrum; Vorranggebiet Seehafen/Binnenhafen; Vorranggebiet Verkehrsflughafen; Vorranggebiet Großkraftwerk; Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Sonstige Eisenbahnstrecke; Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße (vierspurig) und Hauptverkehrsstraße; Vorranggebiet Autobahn; Vorranggebiet Schifffahrt; Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle.</p>	<p>Die Gemeinde Ovelgönne berücksichtigt dagegen in ihrer Abwägung zu den Tabuflächen zum einen die geplante Bundesautobahn (Planfeststellung i.V.) mit der gesetzlichen Bauverbotszone, sowie die von der Straßenbaubehörde geforderten Abstandsregelungen.</p> <p>Auch der einzige See im Gemeindegebiet, der zudem größer als 1 ha ist, wird als Tabufläche für die Windenergie ausgeschlossen.</p> <p>Die sonstigen Regelungen sind für die örtliche Situation von Ovelgönne ebenfalls zu vernachlässigen.</p>



3 Bestand

Bestand

Die Gemeinde Ovelgönne verfügt aktuell über 40 WEA (WEA) an drei unterschiedlichen Standorten. Insgesamt erzeugen die WEA derzeit rd. 123.800 kW Energie. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung waren insgesamt 14 weitere WEA durch den Landkreis genehmigt worden: 9 WEA im Bereich *Culturweg*, 1 WEA im Bereich *Niederort*, 4 WEA im Bereich *Moorseite*.

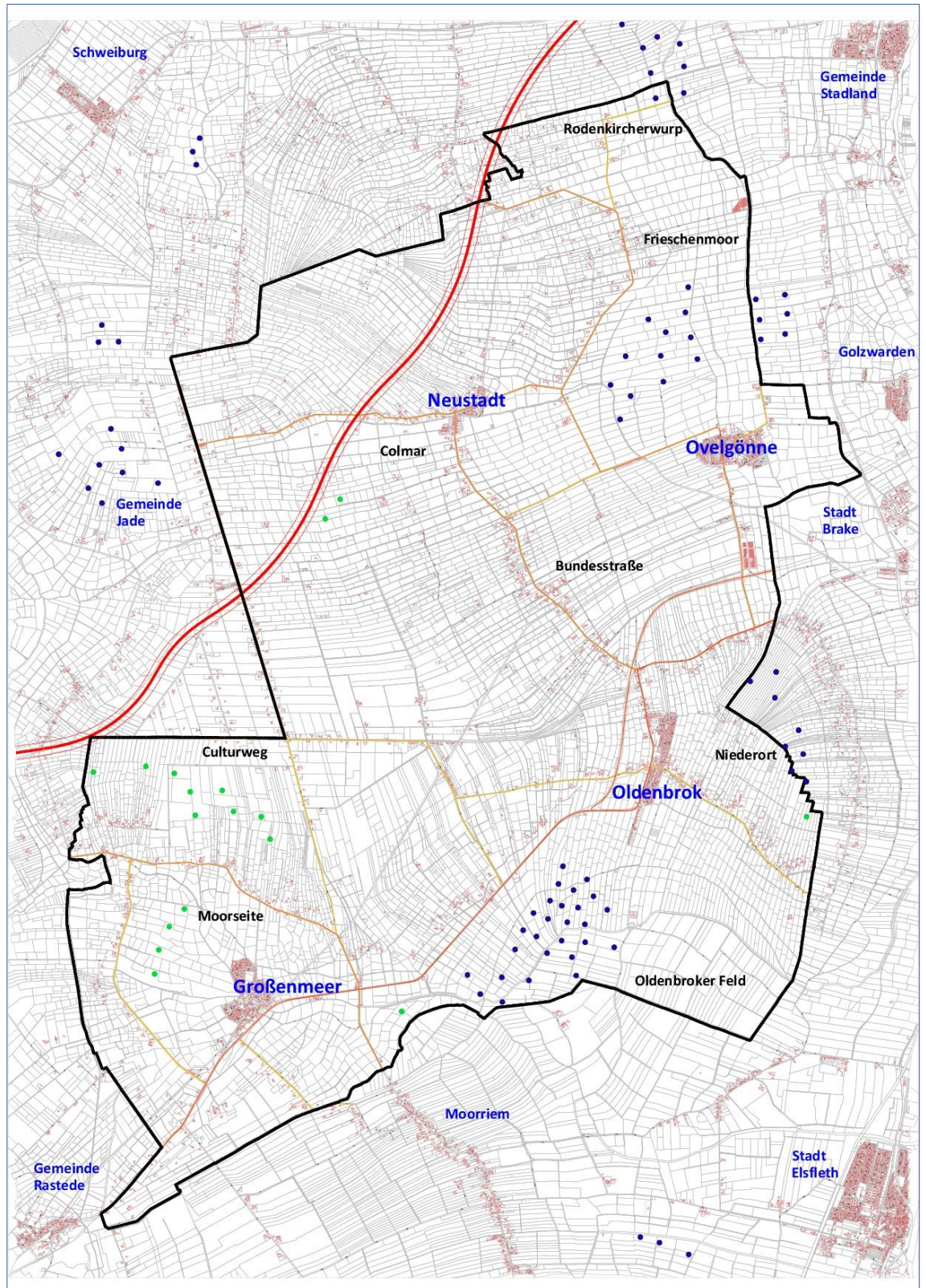
Für *Colmar* (2 WEA), *Oldenbroker Feld* (1 WEA) und (5 WEA), sowie Bereich *Bundesstraße* liegen Bauanfragen beim Landkreis vor (siehe Übersichtskarte Abb. 6). Es liegen der Gemeinde zudem im Rahmen der frühzeitigen Planbeteiligung Interessenbekundungen für Flächen südlich *Rodenkircherwarp*, nördlich *Frieschenmoor*, *Strückhausen* und Bereich *Bundesstraße* vor.

Abb. 5 WEA in Betrieb (Stand 01/2021)¹³ in der Gemeinde Ovelgönne sowie Antragstellungen

Standort Windpark	Zahl WEA	Anlagentyp	Leistung (kW)	Naben- höhe (m)	Baujahr	Planungsrecht
Oldenbroker Feld 27 WEA	6	Vestas V-112/3300	19.800	141,77	2017	FNP-Änderung, unwirksam
	2	Vestas V-112/3450	6.900	140	2017	FNP-Änderung, unwirksam
	4	Vestas V-80/2000	8.000		2001	Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1, aufgehoben
	5	Vestas V-80/2000	10.000	60	2001	Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1, aufgehoben
	4	Vestas V-66/1650	6.600	67	2001	Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1, aufgehoben
	1	Vestas V-112/3300	3.300	143	2020	FNP-Änderung, unwirksam
	1	Vestas V-112/3300	3.300	140	2020	Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3, 1. Änderung, aufgehoben
	3	Vestas V-112/3300	9.900	140	2016	Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3, aufgehoben
	1	Vestas V-112/3300	3.300	141,77	2018	FNP-Änderung, unwirksam
Frieschenmoor 12 WEA	11	Enercon E-126 / EP4	46.200	135	2018	FNP-Änderung, unwirksam
	1	Enercon E-126 / EP4	4.200	135	2017	FNP-Änderung, unwirksam
Rodenkircherwarp 1 WEA	1	Enercon E-70/2300	2.300	64		FNP-Änderung, unwirksam
Gesamt	40		123.800			

Hinweise / Sonstige						
Niederort	1					Bauantrag beim Landkreis
Culturweg	9					Genehmigt durch Landkreis, 3 im Bau
Moorseite	4					Genehmigt durch Landkreis
Colmar	2					Bauantrag beim Landkreis, derzeit Zurückstellung des Baugesuchs
Oldenbroker Feld	1					Bauantrag beim Landkreis
Oldenbroker Feld, südl. Rathausstr.	5					Bauvoranfrage
Oldenbroker Feld Repowering						Bauantrag liegt beim Landkreis, Rückbau von 8 WEA, Errichtung von 3 WEA
Strückhausen						Interessenbekundung
Bundesstraße						Interessenbekundung
Rodenkircherwarp						Interessenbekundung
Frieschenmoor						Interessenbekundung

Abb. 6 Übersicht der bestehenden / genehmigten / geplanten bzw. beantragten WEA im Gemeindegebiet von Ovelgönne und WEA in angrenzenden Kommunen (Stand 12/2022)



Legende:

- Gebaute Windenergieanlagen
- Beantragte / tlw. genehmigte Windenergieanlagen
- Gemeindegrenze von Ovelgönne

Zur Orientierung:

- Kreisstraße
- Landesstraße
- Bundesstraße
- Autobahn (gpl.)



4 Planung

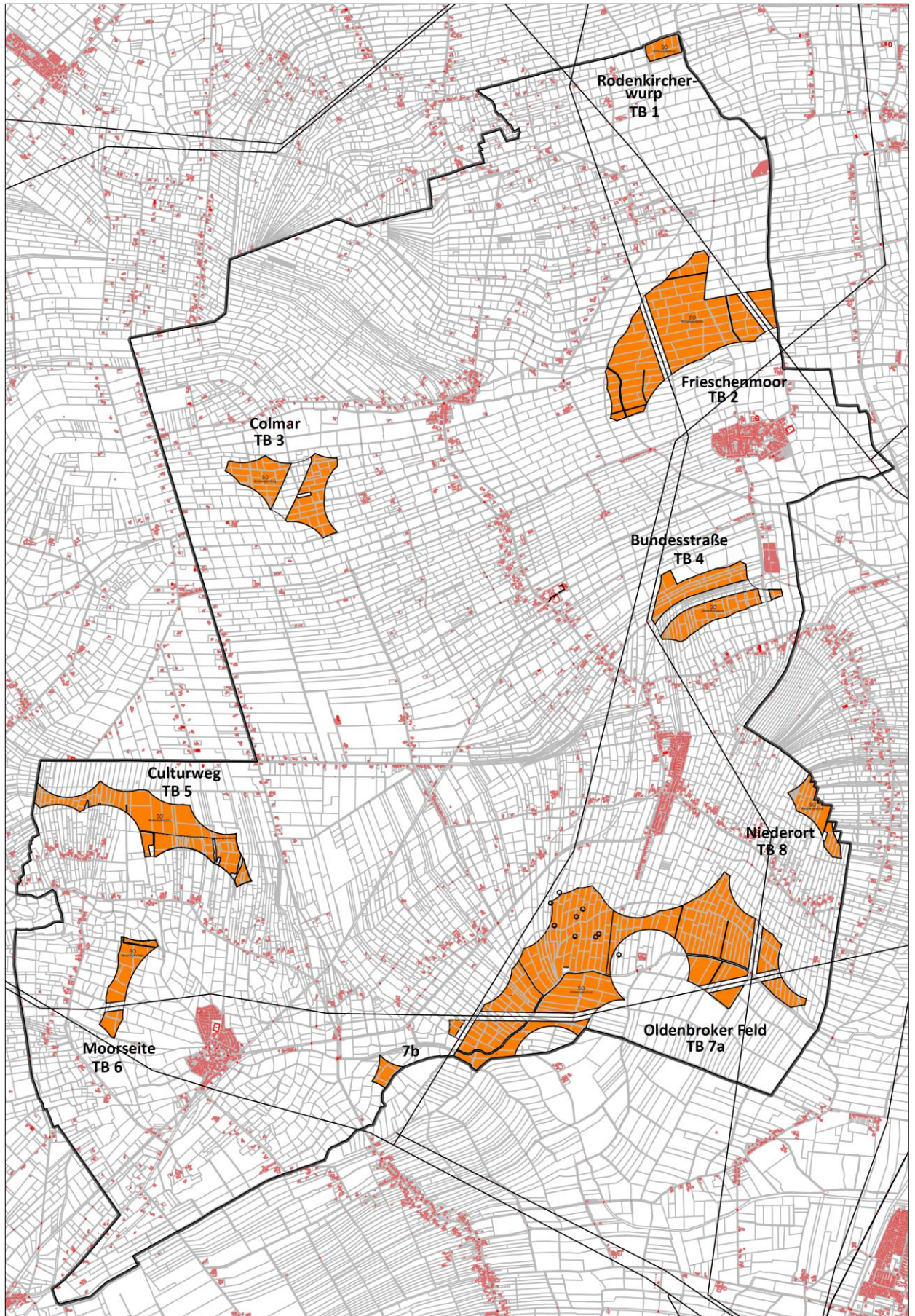
Die Planung zur 28. Änderung des FNP sieht eine Flächenkulisse mit insgesamt 8 Standorten vor (siehe nachfolgende Abb. 7). Die Basis für die Flächenwahl bilden die Ergebnisse der Standortanalyse (siehe hierzu Kapitel 7).

Planziele

- **Bestätigung bestehender Standorte** – Bestehende bzw. zwischenzeitlich genehmigte WEA werden mit der Flächenkulisse bestätigt. Es handelt sich um die Standorte der Windparks *Rodenkircherwurz*, *Frieschenmoor*, *Culturweg*, *Oldenbroker Feld* und *Niederort*. Bestätigt sind damit auch die Vorrangstandorte Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsprogramms.
- **Aktualisierungen der Flächenbegrenzung / Erweiterungen** – Für die bestehenden Windparks in *Frieschenmoor* und *Oldenbroker Feld* erfolgen Flächenarrondierungen. Damit wird dem Belang der Modernisierung und Erneuerung von Windparks zur Effizienzverbesserung Rechnung getragen.
- **Neue Standorte** – Infolge der Abwägungen in Verbindung mit den öffentlichen Zielen zum Schutz des Klimas werden zusätzliche Standorte für die Errichtung von WEA im Bereich der *Bundesstraße*, *Colmar* und *Moorseite* erstmals dargestellt. Die Gemeinde leistet damit – ebenso wie durch die Erweiterungsflächen der bestehenden Windparks – einen substantziellen Beitrag zum Ausbau der Windenergie.

Nachfolgend werden die einzelnen Standorte in ihren Abgrenzungen erläutert. Die zusammenfassende Beschreibung der gewählten planerischen Darstellungen mit Teilbereichen (TB) und Sonstigen Sondergebieten (SO), nachrichtlichen Übernahmen und Kennzeichnungen findet sich in Kapitel 6.1.

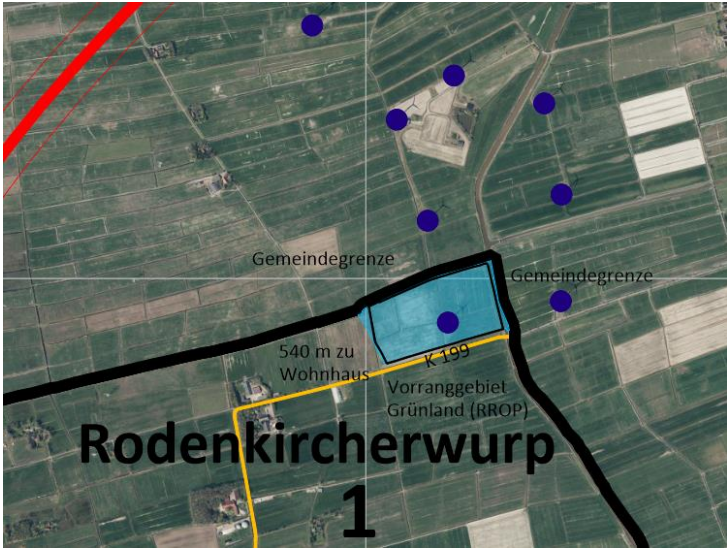
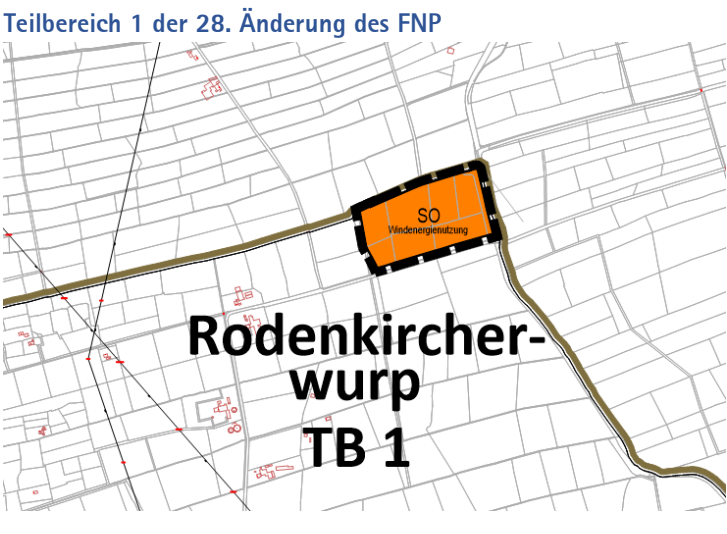
Abb. 7 Planung / Flächenkulisse Sonstige Sondergebiete der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in der Übersicht



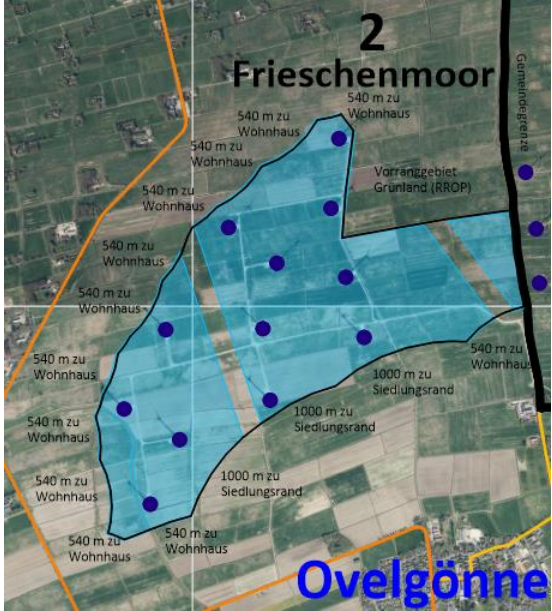
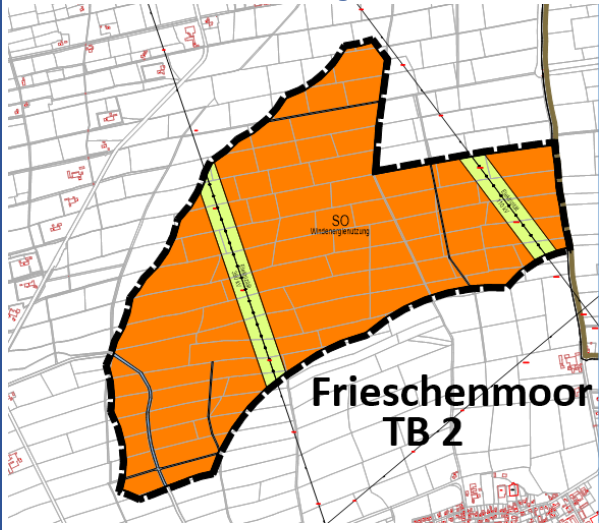
 Sonstige Sondergebiete „Windenergienutzung“

4.1 Flächenkulisse – Teilbereiche (TB)

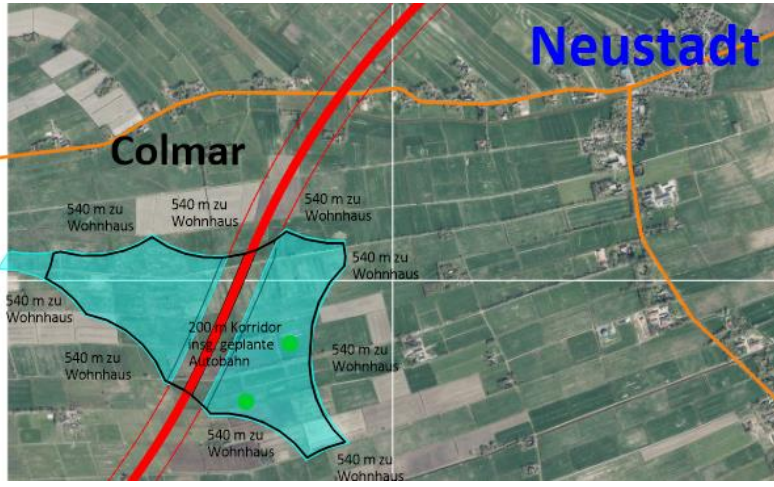
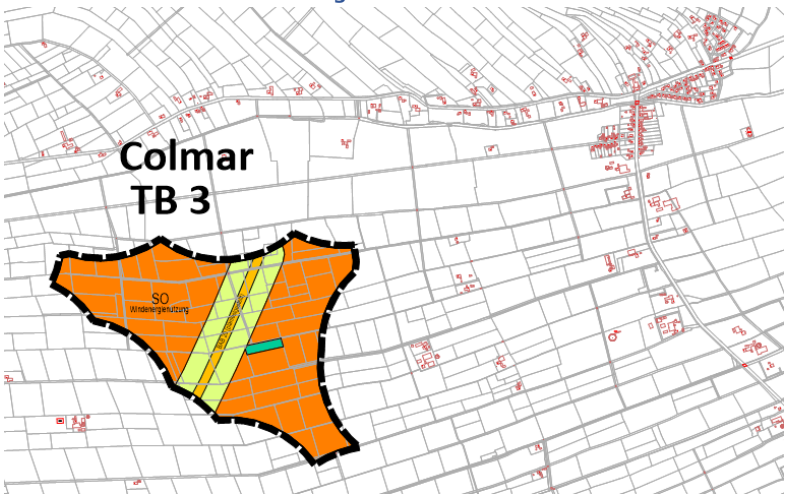
4.1.1 Rodenkircherworp

<p>Planziel</p>	<p>Flächenbestätigung Die Fläche enthält eine WEA. Die Anlage ist räumlich zugehörig zum nördlich anschließenden größeren Windpark der Gemeinde Stadland.</p>	
<p>Begrenzung des Prüfraums nach Standortanalyse</p>	 <p>Luftbild: LGLN 2022</p>	<p>Im Norden und Osten durch die Grenze des Gemeindegebietes. Im Westen durch den Abstand von 540 m (Flügelspitze) zum nächstgelegenen Wohnhaus. Im Süden durch die Bauverbotszone von 20 m entlang der Kreisstraße für Hochbauten, sowie die Vorrangfläche für die Grünlandbewirtschaftung (RROP Wesermarsch 2019).</p>
<p>Flächen- darstellung</p>		
<p>Größe</p>	<p>Sonstiges Sondergebiet „Windenergienutzung“ (Rotor – in)</p>	<p>11,99 ha</p>
<p>Sonstiges</p>	<p>Es erfolgt eine leichte Arrondierung der Gebietsgrenzen entlang der vorhandenen Gewässer (Graben) 2. Ordnung, die nördlich, westlich und östlich außerhalb direkt angrenzen. Nach Süden wird die Bauverbotszone von 20 m zur Kreisstraße berücksichtigt. Da baurechtlich Rotor-In für die Flächen gilt, halten auch die Flügelspitzen damit mindestens 20m Abstand zum Fahrbahnrand. Höhere Abstände auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanung werden für die Kreisstraße nicht für erforderlich erachtet. Sie bleiben den konkreten Prüfungen im Baugenehmigungsverfahren vorbehalten. Derzeit stehen Mastfüße von WEA im Abstand von rd. 60 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße.</p> <p>Die Abgrenzung des TB ist auch Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung, denn eine Vergrößerung des Standortes nach Süden (wie von Flächeneigentümern vorgetragen) wird vom Landkreis in Folge der dort befindlichen Vorrangflächen für die Grünlandnutzung (Ziel des RROP, Vogelschutz) äußerst kritisch gesehen. Es handelt sich zwar nicht um eine harte Tabufläche für WEA entsprechend der Standortanalyse, jedoch überwiegen die naturschutzfachlichen Ziele und Belange und entfalten ein besonderes Gewicht für diese Flächen. Es sind bedeutsame Areale für Vögel. Die Gemeinde schließt sich hier den fachlichen Bewertungen des Landkreises und des Landschaftsrahmenplanes zur Wertigkeit der direkt angrenzenden Grünlandflächen an. Naturschutzfachlichen Belangen wird ein größeres Gewicht eingeräumt als den Belangen einer Windenergienutzung.</p>	

4.1.2 Frieschenmoor

<p>Planziel</p>	<p>Flächenbestätigung und Flächenerweiterung (Arrondierung) Die Fläche enthält bereits 12 WEA. Nach Osten zur Stadt Brake wird die Fläche zum dortigen bestehenden Windpark arrondiert (Flächenschluss). Es wird ein verbessertes Areal für die Modernisierung von WEA geschaffen. Zudem besteht die Möglichkeit zum Bau einiger neuer WEA.</p>	
<p>Begrenzung des Prüfraums nach Standortanalyse</p>	 <p>Luftbild: LGLN 2022</p>	<p>Im Osten durch die Grenze des Gemeindegebietes sowie durch die Fläche des Vorranggebietes (RROP) für Grünlandnutzung.</p> <p>Im Norden und Westen durch den Abstand von 540 m (Flügelstipitze) zum jeweils nächstgelegenen Wohnhaus.</p> <p>Im Süden durch den Abstand von 1.000 m (Flügelstipitze) bis zum planungsrechtlich gesicherten Siedlungsrand von Ovelgönne (FNP), damit ein Entwicklungsspielraum besteht.</p>
<p>Flächen-darstellung</p>	<p>Teilbereich 2 der 28. Änderung des FNP</p> 	<p>Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ (8 Teilflächen).</p> <p>Nachrichtliche Übernahme von zwei Freileitungen (Elektr. 380 kV / 110 kV). Die Elektr. Leitungen verlaufen innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft (Bestand).</p> <p>Abstand der Leitungen zum SO 60 m beidseitig.</p> <p>Nachrichtliche Übernahme von zwei klassifizierten Gewässern als Wasserflächen im Westen und Osten; Hinweis auf Gewässerräumstreifen.</p>
<p>Größe</p>	<p>Sonstiges Sondergebiet „Windenergienutzung“ (Rotor-in) 221,98 ha 8 Teilflächen (10,89 ha / 19,21 ha / 11,08 ha / 107,85 ha / 60,07 ha / 8,75 ha / 1,89 ha / 2,24 ha)</p> <p>Wasserfläche (Gräben 2. Ordnung) 2,3 ha Fläche für die Landwirtschaft (Bereich der Stromtrassen, Bestand) 21,0 ha</p>	
<p>Sonstiges</p>	<p>Die Abgrenzung des TB ist Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung. Die Abgrenzung des TB ist auch Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung, denn eine Vergrößerung des Standortes nach Norden (wie von Flächeneigentümern vorgetragen) wird vom Landkreis infolge der dort befindlichen Vorrangflächen für die Grünlandnutzung (Ziel des RROP, Vogelschutz) äußerst kritisch gesehen. Es handelt sich zwar nicht um eine harte Tabufläche für WEA entsprechend der Standortanalyse, jedoch überwiegen die naturschutzfachlichen Ziele und Belange und entfalten ein besonderes Gewicht für diese Flächen. Es sind bedeutsame Areale für Vögel. Die Gemeinde schließt sich hier den fachlichen Bewertungen des Landkreises und des Landschaftsrahmenplanes zur Wertigkeit der direkt angrenzenden Grünlandflächen an. Naturschutzfachlichen Belangen wird ein größeres Gewicht eingeräumt als den Belangen einer Windenergienutzung.</p>	

4.1.3 Colmar

<p>Planziel</p>	<p>Sicherung einer neuen Konzentrationsfläche Für die Fläche ist die Errichtung von 2 WEA beantragt.</p>											
<p>Begrenzung des Prüfraums nach Standortanalyse</p>	 <p>Luftbild: LGLN 2022</p>	<p>Im Norden, Westen, Osten und Süden durch den Abstand von 540 m zu den nächstgelegenen Wohnhäusern (Flügelspitze); Es wurde ein Korridor von 100 m beidseitig entlang der BAB berücksichtigt. Die Planfeststellung ist noch nicht abgeschlossen. Maßgeblich ist § 9 Abs. 4 FStrG.</p>										
<p>Flächen-darstellung</p>		<p>Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ (2 Teile). Nachrichtliche Übernahme der Autobahn als Verkehrsfläche für den überörtlichen Verkehr. Die Planfeststellung ist noch nicht abgeschlossen. Maßgeblich ist § 9 Abs. 4 FStrG. Abstandsflächen zur Autobahn (100 m Flügelspitze) sind als Flächen für die Landwirtschaft berücksichtigt (Bestand).</p>										
<p>Größe</p>	<table border="0"> <tr> <td>Sonstiges Sondergebiet „Windenergienutzung“ (Rotor-in)</td> <td style="text-align: right;">73,50 ha</td> </tr> <tr> <td>2 Teilflächen (32,82 ha / 40,68 ha)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Verkehrsflächen (BAB)</td> <td style="text-align: right;">3,7 ha</td> </tr> <tr> <td>Fläche für die Landwirtschaft (Abstand zu Autobahn 100 m beidseitig, Bestand)</td> <td style="text-align: right;">16,1 ha</td> </tr> <tr> <td>Fläche für Wald (Kennzeichnung)</td> <td style="text-align: right;">0,9 ha</td> </tr> </table>		Sonstiges Sondergebiet „Windenergienutzung“ (Rotor-in)	73,50 ha	2 Teilflächen (32,82 ha / 40,68 ha)		Verkehrsflächen (BAB)	3,7 ha	Fläche für die Landwirtschaft (Abstand zu Autobahn 100 m beidseitig, Bestand)	16,1 ha	Fläche für Wald (Kennzeichnung)	0,9 ha
Sonstiges Sondergebiet „Windenergienutzung“ (Rotor-in)	73,50 ha											
2 Teilflächen (32,82 ha / 40,68 ha)												
Verkehrsflächen (BAB)	3,7 ha											
Fläche für die Landwirtschaft (Abstand zu Autobahn 100 m beidseitig, Bestand)	16,1 ha											
Fläche für Wald (Kennzeichnung)	0,9 ha											
<p>Sonstiges</p>	<p>Im westlichen Bereich wird eine schmale Prüffläche (siehe oben hellblau) nicht in eine Darstellung übernommen, da hier keine Referenzanlage mit 60 m Radius errichtet werden könnte. Die Autobahn ist als Trasse (im Verfahren) nach § 9 Abs. 4 FStrG und als Ziel der Raumordnung zu berücksichtigen. In der westlichen Teilfläche befindet sich eine Kompensationsfläche (Kataster-Landschaftsrahmenplan (LRP). Das dortige Kompensationsziel einer „Grünlandnutzung“ steht jedoch nicht grundsätzlich im Widerspruch zur Errichtung von WEA. Die Kompensationsflächen liegen auch nicht innerhalb eines größeren Kompensationsbereiches. Der Belang der Windenergienutzung steht dem Belang der Grünlandsicherung nicht grundsätzlich entgegen und wird für den Einzelfall gegenüber dem Belang der Grünlandsicherung hoch gewichtet.</p>											

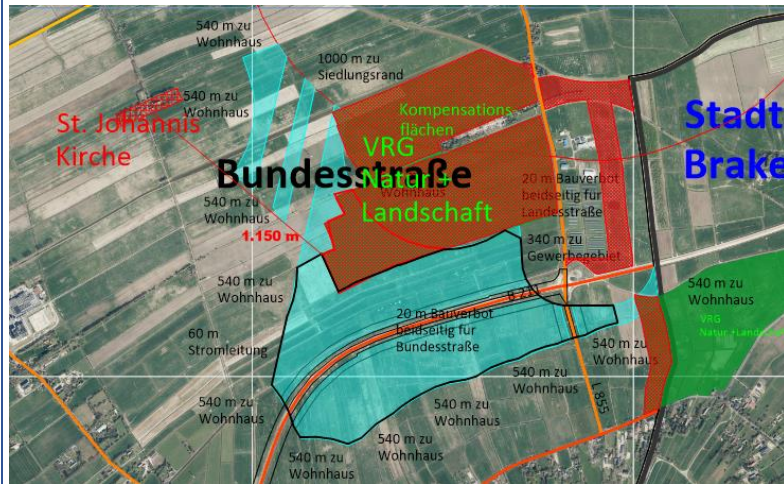
4.1.4 Bundesstraße

Planziel

Sicherung einer neuen Konzentrationsfläche

Für die Flächen besteht eine Interessenbekundung zur Errichtung von etwa 4 WEA.

Begrenzung des Prüfraums nach Standortanalyse

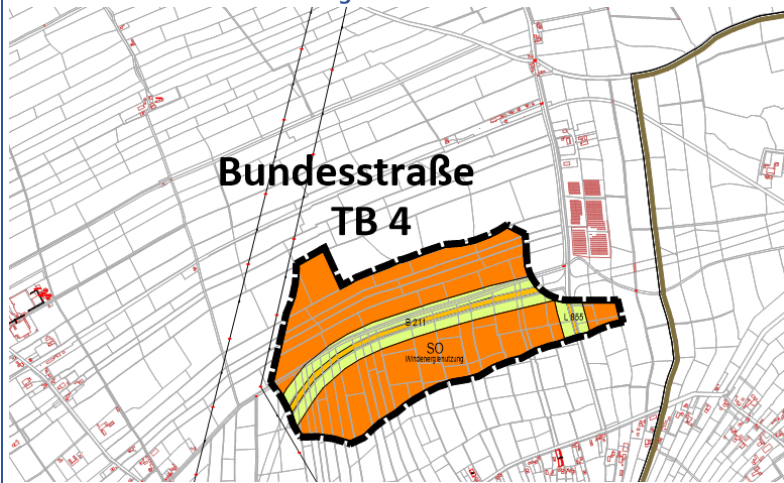


Luftbild: LGLN 2022

Im Westen und Süden durch jeweils 540 m Abstand (Flügelspitze) zu Wohnhäusern.
 Im Osten durch 340 m Abstand zum festgesetzten Gewerbegebiet (Schutz von Emissionskontingenten für Betriebe).
 Im Nordosten durch 1.000 m Abstand (Flügelspitze) bis zum planungsrechtlich gesicherten Siedlungsrand der Gemeinde (FNP). Das Vorranggebiet Natur und Landschaft (RROP) und Kompensationsflächen sind ebenfalls nicht umfasst.
 Nordwestlich 60 m beidseitig für zwei Stromtrassen.
 Mittig 60 m beidseitig für Bundes- und Landesstraße.

Flächen-darstellung

Teilbereich 4 der 28. Änderung des FNP



Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ (3 Teilflächen).
 Nachrichtliche Übernahme der Bundesstraße (B 211) und Landesstraße (L 855) als Verkehrsflächen für den überörtlichen Verkehr.
 Abstandsflächen zu den Verkehrsflächen sind als Flächen für die Landwirtschaft berücksichtigt (Bestand).

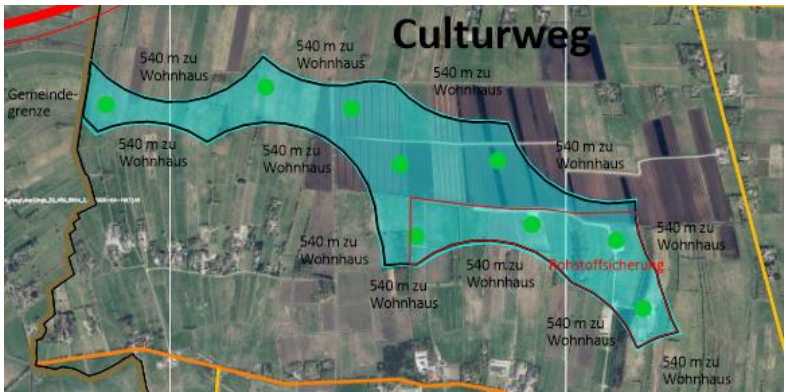
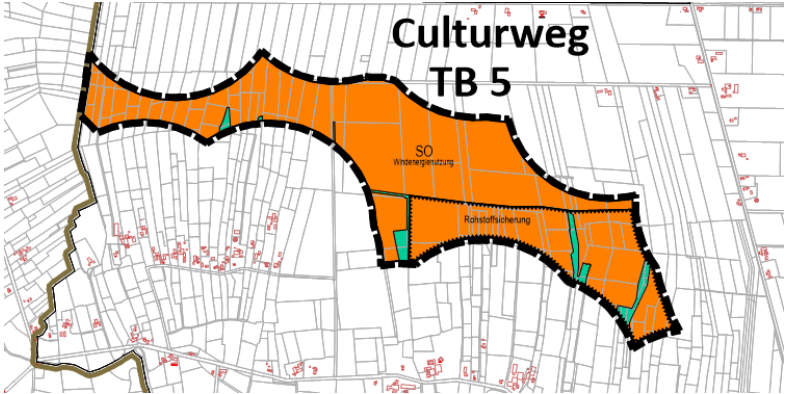
Größe


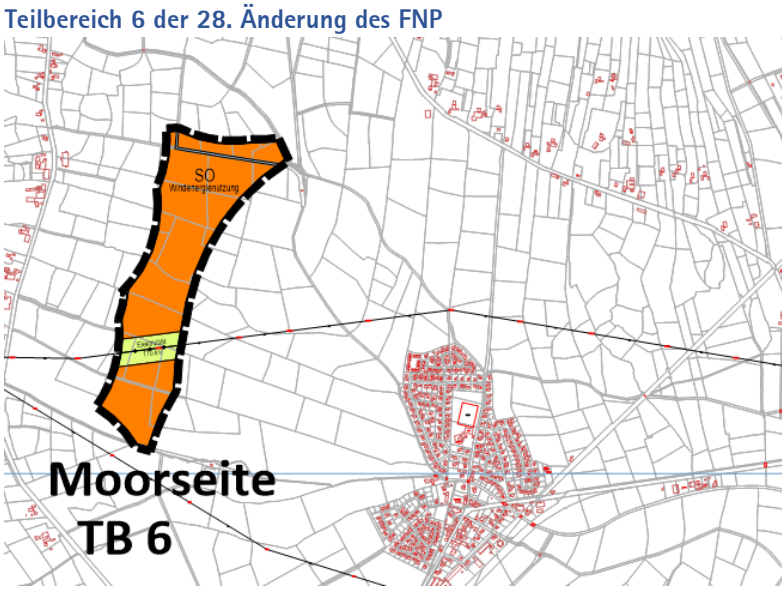
Sonstiges Sondergebiet „Windenergienutzung“ (Rotor-in)	79,68 ha
3 Teilflächen (39,28 ha / 38,50 ha / 1,90 ha)	
Verkehrsflächen (Bundesstraße 211 und Landesstraße 855)	4,6 ha
Fläche für die Landwirtschaft (Abstand zu Straßen 60 m beidseitig, Bestand)	20,1 ha

Sonstiges

Der Standort wird gegenüber dem ermittelten Prüfraum der Standortanalyse (siehe oben hellblau) etwas verkleinert in eine Flächendarstellung übernommen. Im Norden befinden sich schmale Prüfflächen an und zwischen dem Verlauf von Leitungstrassen, auf denen keine Referenzanlage mit 60 m Rotorradius errichtet werden könnte. Mit dem zusätzlichen Verzicht auf eine dann verbleibende im Norden gelegene, kleine Prüffläche (allenfalls 1 WEA) kann darüber hinaus den Belangen des Denkmalschutzes (Umgebungsschutz für Johanniskirche) in hohem Maße Rechnung getragen werden (siehe auch Kapitel 5.5). Hier überwiegen nach Abwägung der Gemeinde die Belange des Denkmalschutzes vor den Belangen der Windenergienutzung.
 Im östlichen Bereich des Prüfraumes werden Kompensationsareale (Kataster des Landkreises), die zugleich Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind, nicht in eine Flächendarstellung übernommen. Ziel ist die Entwicklung von Grünland und hier wird in Abgleich mit den fachlichen Ausführungen des Landkreises (LRP) den Belangen des Naturschutzes Vorrang vor den Belangen der Windenergie eingeräumt. Es handelt sich um eine rel. große Kompensationsfläche, die langfristig avifaunistische Wertigkeiten entfalten kann/soll. Die Flächen werden deshalb von WEA freigehalten. In der Nachbarschaft und angrenzend an die Areale der übergeordneten Straßen (Bundesstraße/ Landesstraße) ist von Konflikten grundsätzlicher Art mit den Belangen der Windenergienutzung dagegen nicht auszugehen.

4.1.5 Culturweg

<p>Planziel</p>	<p>Flächenbestätigung Die Genehmigung durch den Landkreis für 9 WEA erteilt. 3 WEA sind im Bau.</p>	
<p>Begrenzung des Prüfraums nach Standortanalyse</p>	 <p>Luftbild: LGLN 2022</p>	<p>Im Norden, Osten und Süden durch jeweils 540 m (Flügelspitze) Abstand zu Wohnhäusern. Im Westen durch Grenze zur Gemeinde Jade.</p>
<p>Flächendarstellung</p>	<p>Teilbereich 5 der 28. Änderung des FNP</p> 	<p>Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ (2 Teilflächen). Kennzeichnung von 5 kleinen Flächen für Wald. Im Süden nachrichtliche Übernahme der Fläche für die Rohstoffsicherung (Torf).</p>
<p>Größe</p>	<p>Sonstiges Sondergebiet „Windenergienutzung“ (Rotor-in) 115,27 ha 3 Teilflächen 106,89 ha / 4,10 ha / 4,28 ha Flächen für Wald (Kennzeichnung) 8,5 ha Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (Torf) / Rohstoffsicherung</p>	
<p>Sonstiges</p>	<p>Es finden sich mehrere kleine Waldflächen im Gebiet. Sie werden als solche gekennzeichnet. Für bauliche Anlagen wie die Fundamente von WEA stehen sie im Regelfall nicht zur Verfügung. Abstände zu den kleinen Waldgebieten sind nicht erforderlich und auch eine Überstreichung der Flächen in großer Höhe mit Flügeln einer WEA ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Einzelabwägungen erfolgen bei Bedarf im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren. Genehmigungen von 9 WEA in diesem TB sind erfolgt. Eine besondere Abwägung ist bei diesem Standort bezogen auf die Belange der Rohstoffwirtschaft erforderlich (siehe hierzu Kapitel 5.9). Eine Vereinbarkeit zwischen einer Windenergienutzung und den Belangen der Rohstoffwirtschaft wird gesehen und in der Abwägung zugunsten der Windenergie entschieden. Die WEA im Rohstoffsicherungsgebiet wurden vom Landkreis in Abstimmung mit dem genehmigt und drei dieser südlichen WEA sind bereits im Bau.</p>	

4.1.6 Moorseite		
Planziel	<p>Sicherung einer neuen Konzentrationsfläche Für die Flächen ist die Genehmigung von 4 WEA durch den Landkreis erfolgt (12.12.2022). Aktuell laufen die Rechtsmittelfristen.</p>	
Begrenzung des Prüfraums nach Standortanalyse	 <p>Luftbild: LGLN 2022</p>	<p>Im Westen, Norden und Süden durch jeweils 540 m (Flügelspitze) Abstand zu Wohnhäusern. Im Osten durch den Abstand von 1.000 m (Flügelspitze) bis zum baurechtlich gesicherten Siedlungsrand von Großenmeer. Mittig 60 m beidseitig für Stromtrasse.</p>
Flächen-darstellung		<p>Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ (3 Teilflächen). Nachrichtliche Übernahme der Freileitung (Elektrizität 110 kV). Nördlich nachrichtliche Übernahme Wasserfläche (2. Ordnung). Abstandsflächen zur Freileitung mit 60 m beidseitig sind als Flächen für die Landwirtschaft berücksichtigt (Bestand).</p>
Größe	<p>Sonstiges Sondergebiet „Windenergienutzung“ (Rotor-in) 34,38 ha 3 Teilflächen – 23,76 ha / 2,94 ha / 7,68 ha</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (Abstand zu Leitung 60 m beidseitig, Bestand) 3,0 ha Wasserfläche (Graben 2. Ordnung) 2,6 ha</p>	
Sonstiges	<p>Eine leichte Arrondierung der Fläche wurde im nordöstlichsten und südwestlichsten Bereich vorgenommen. Hier ist keine Flächenbreite vorhanden, um auch die Rotoren einer WEA (Referenzanlage) aufzunehmen.</p>	

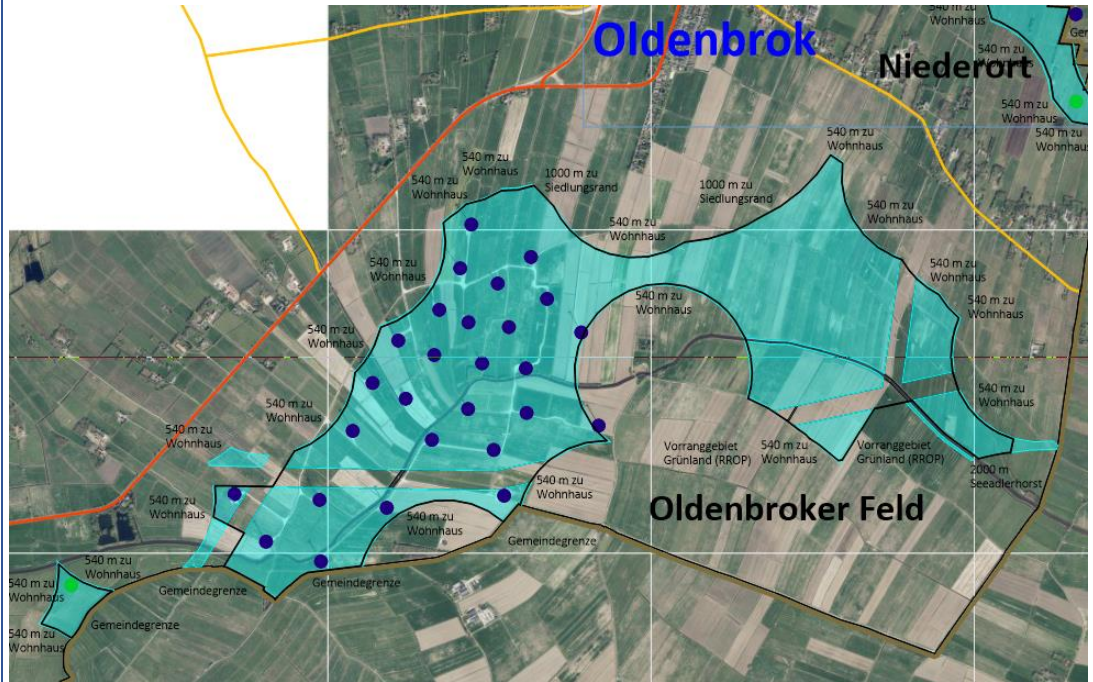
4.1.7 Oldenbroker Feld

Planziel

Flächenbestätigung und Flächenerweiterung (Arrondierung)

Die Fläche enthält 27 WEA. Ein Antrag auf den Rückbau von 8 WEA und die Errichtung von 3 WEA liegt beim Landkreis. Die Fläche wird nach Osten entsprechend den Ergebnissen der Standortanalyse erweitert. In den sonstigen Grenzziehungen wurde sie geringfügig arrondiert. Im westlichen Bereich liegt ein Bauantrag für eine WEA vor.

Begrenzung des Prüfraums nach Standortanalyse



Luftbild: LGLN 2022

Im Westen, tlw. Süden und Osten durch jeweils 540 m (Flügelspitze) Abstand zu Wohnhäusern.

Im Norden durch den Abstand von 1.000 m (Flügelspitze) bis zum planungsrechtlich gesicherten Siedlungsrand von Oldenbrok (FNP).

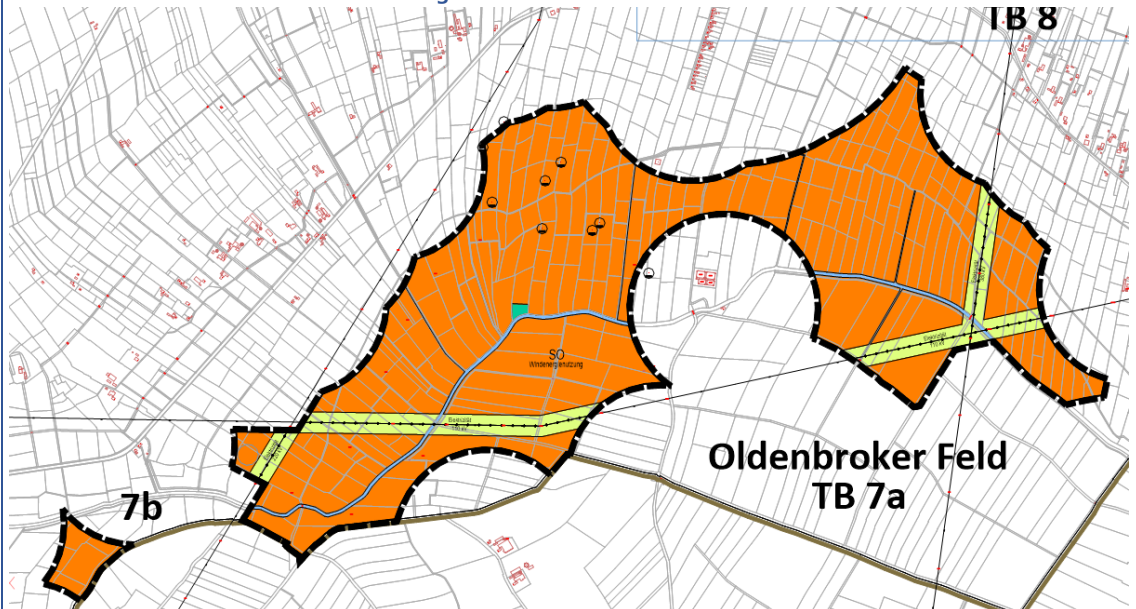
Im Südosten durch 540 m (Flügelspitze) Abstand zu Wohnhäusern, angrenzend Vorranggebiet Grünlandnutzung (RROP) sowie 2.000 m Abstand zum Seeadlerhorst.

Mittig ausgespart sind 60 m jeweils beidseitig für drei Stromtrassen.

Eine Kompensationsfläche am südlichen Rand steht nicht im Widerspruch zur Windenergienutzung. Inmitten des Areals steht bereits eine WEA. Der Kompensationszweck der Fläche (Grünlandnutzung) ist mit dem Belang der Windenergieerzeugung vereinbar.


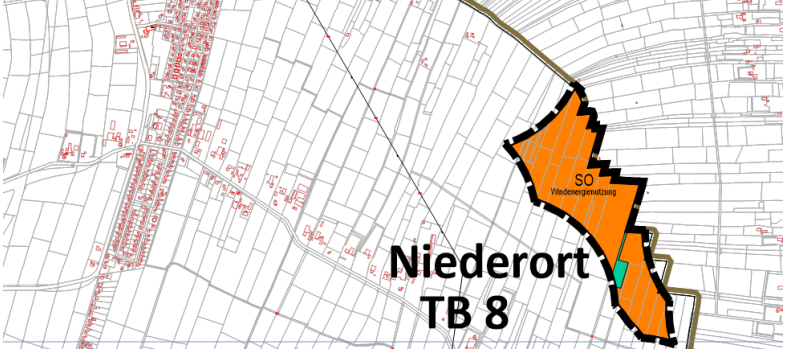
Flächen-
darstellung

Teilbereich 7a und 7b der 28. Änderung des FNP





	<p>Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ (14 Teile). Nachrichtliche Übernahme der drei Freileitungen (Elektrizität 380 kV / 220 kV / 110 kV). Abstandsflächen zu den Freileitungen mit 60 m beidseitig sind als Flächen für die Landwirtschaft berücksichtigt (Bestand). Nachrichtliche Darstellung von Wasserflächen (2. Ordnung, insbesondere <i>Käseburger Sieltief</i>). Kleine Waldfläche (Kennzeichnung im Plan). 6 ehemalige verfüllte Bohrlöcher innerhalb und 3 randlich außerhalb (Kennzeichnung im Plan).</p>
Größe	<p>Sonstiges Sondergebiet „Windenergienutzung“ (Rotor-in) 425,58 ha 14 Teilflächen – 11,53 ha / 14,19 ha / 7,06 ha / 8,65 ha / 14,42 ha / 86,99 ha / 29,76 ha / 113,67 ha / 46,31 ha / 29,03 ha / 25,50 ha / 26,79 ha / 3,27 ha / 8,41 ha</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (Abstand zu Leitung 60 m beidseitig, Bestand) 33,4ha Wasserfläche (Graben 2. Ordnung) 6,5 ha Fläche für Wald (Kennzeichnung) 0,6 ha</p>
Sonstiges	<p>Eine leichte Verkleinerung des ermittelten Prüfraumes (oben hellblau) wurde im westlichen und östlichen Bereich. Hier ist keine Flächenbreite vorhanden, um auch die Rotoren einer WEA (Referenzanlage 60 m Radius) aufzunehmen.</p> <p>Mittig besteht eine WEA. Infolge der Flächenfeinprüfung und des erforderlichen Abstandes zu einem Wohnhaus erfolgt hier – entsprechend den Ergebnissen der Standortanalyse – keine dauerhafte Sicherung durch eine Flächendarstellung. Die vorhandene WEA genießt Bestandsschutz. Im Falle eines Repowerings wäre es erforderlich, den Standort der WEA weiter nach Westen und in das Gebiet hinein zu verlagern.</p> <p>Im Westen wird in Sonderheit eine kleinere Fläche (TB 7b) als dem bestehenden Windpark zugehörig bewertet und in die Flächenkulisse mit aufgenommen. Die Fläche bietet einer WEA Platz. Der Bau einer WEA tritt hier nicht als einzelner Standort in Erscheinung, denn er wird mit einem Abstand von rd. 700 m zur weiter östlich liegenden großen Windparkfläche auch zukünftig keine eigenständige Raumwirkung entfalten. Derzeit weist im Windpark Oldenbroker Feld die Vielzahl an WEA Abstände zwischen 350 m bis 600 m zueinander auf. Im Zuge eines Repowerings (beantragt) werden sich jedoch mit weniger und dafür moderneren WEA auch größere Abstände untereinander ergeben, so dass sich der Standort 7b mit einer modernen WEA an diese Struktur angliedern würde. Auch auf Ebene der Raumordnung kann mit solchen Abständen noch von einem Windpark gesprochen werden. Die Gemeinde gewichtet somit für den Standort 7b die Belange der Windenergienutzung ebenfalls hoch und sieht ihn im Zusammenhang mit dem großen Standort <i>Oldenbroker Feld</i>.</p>

4.1.8 Niederort		
Planziel	<p>Flächenbestätigung Für die Fläche ist die Genehmigung für 1 WEA bereits erteilt. Der Standort grenzt direkt an den bestehenden Windpark der Stadt Brake mit weiteren 5 WEA.</p>	
Begrenzung des Prüfraums nach Standortanalyse	 <p>Luftbild: LGLN 2022</p>	<p>Im Westen, Norden und Süden durch jeweils 540 m (Flügelspitze) Abstand zu Wohnhäusern.</p> <p>Im Osten durch die Gemeindegrenze zur Stadt Brake.</p>
Flächendarstellung		<p>Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“.</p> <p>Nachrichtliche Übernahme einer mittigen kleinen Waldfläche, zugleich Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft nach RRÖP.</p>
Größe	<p>Sonstiges Sondergebiet „Windenergienutzung“ (Rotor-in) 27,27 ha</p> <p>2 Teilflächen - 20,23 ha / 7,04 ha</p> <p>Fläche für Wald (Kennzeichnung) 0,7 ha</p>	
Sonstiges	-	



4.2 Bilanz

Die Flächendarstellungen, die im Rahmen einer Steuerungsplanung vorgenommen werden, müssen entsprechend der Rechtsprechung den erforderlichen **substanziellen Raum** für die Windenergienutzung in einem Gemeindegebiet aufweisen. Die Planungen zur 28. Änderung des FNP dürfen die Windenergienutzung steuern, jedoch nicht in ihrem Belang verhindern.

Die Bewertung, ob der Windenergie substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird, erfolgt nach derzeitiger Urteilslage über einen flächenbezogenen Ansatz und nicht über einen Ansatz, der die erzeugte Energie in den Mittelpunkt stellt.

Abb. 8 Flächenbilanz der dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung

Teilbereich	Berechnung der Sonstigen Sondergebiete (SO) * in der Gemeinde Ovelgönne		Berechnung der anrechenbaren Fläche nach WindBG § 4, 2023	
	Fläche	Anteil in % am Gemeindegebiet (12.417 ha)	Fläche	Anteil in %
1 - Rodenkircherwarp	11,99 ha	0,10 %	3,70 ha	0,03 %
2 - Frieschenmoor	221,98 ha	1,79 %	143,72 ha	1,15 %
3 - Colmar	73,50 ha	0,59 %	31,85 ha	0,25 %
4 - Bundesstraße	79,68 ha	0,64 %	29,11 ha	0,23 %
5 - Culturweg	115,27 ha	0,93 %	70,56 ha	0,56 %
6 - Moorseite	34,38 ha	0,28 %	11,56 ha	0,09 %
7 a und b Oldenbroker Feld	425,58 ha	3,43 %	281,59 ha	1,46 %
8 - Niederort	27,27 ha	0,22 %	9,94 ha	0,68 %
Gesamt	989,65 ha	7,97 %	582,03 ha	4,69 %

* Für die Berechnung sind ausschließlich die Bereiche der Sonstigen Sondergebiete zugrunde gelegt und nicht der gesamte Umriss des Teilbereiches, der auch ggf. Wasserflächen, Wald und landwirtschaftliche Flächen enthält.

** Bei Flächendarstellung, bei denen alle Teile einer WEA innerhalb der Flächen liegen müssen (Rotor-in) sind nach Gesetzeslage noch 75m für den Rotorradius einer Standardwindanlage von den Außenkanten der Flächen abzuziehen.

Vergleichs-
maßstäbe

Vom Plangeber zu prüfen, ob die gewählte Flächenkulisse im Rahmen der Steuerungsplanung geeignet ist, der Windenergie im Gemeindegebiet diesen substanziellen Raum zu bieten. Bietet sie keinen substanziellen Raum und/oder verkennt die Belange der Windenergie so müssten weitere Prüfräume als Flächen für die Windenergienutzung vorgesehen werden oder auch weiche Tabuflächen hinterfragt und anders gewichtet werden.

Pauschale oder verbindliche Flächenfestlegungen existieren nicht. Für die Planung der Gemeinde Ovelgönne wurden nachfolgende Vergleichsmaßstäbe herangezogen:

- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) (2021), Seite 5 – Hier geht man davon aus, dass zur Erreichung der Klimaziele ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche von Niedersachsen bis 2030 und 2,1 % ab 2031 erforderlich ist.

Bezogen auf das Gemeindegebiet von Ovelgönne mit insgesamt 12.417 ha beträgt der Anteil der ausgewählten Teilbereiche mit rd. 989 ha gerundet 8 % der Gemeindefläche. Damit wäre obiger veranschlagte Flächenansatz von Niedersachsen erreicht und überschritten.



- (Windenergieerlass) (2021), Seite 15 – Nach dem regionalisierten Ansatz geht der Erlass davon aus, dass dies für die Träger der Regionalplanung (ggf. auch die Gemeinden) bedeutet, dass sie zur Erreichung des energiepolitischen Ziels von 20 GW mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale errechnet worden sind (verbleibender Potentialraum nach Abzug der harten Tabuflächen). Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen.

Auch nach dem regionalisierten Ansatz, der eine Berechnung unter Berücksichtigung der abzuziehenden harten Tabuflächen einer Kommune vorsieht, ist die Flächenkulisse ausreichend und substantiell. Nach Abzug aller harten Tabuflächen für die Windenergie (siehe hierzu Kapitel 7 ff.) verbleiben im Gemeindegebiet noch 5.051 ha, bei denen nicht von vorneherein bereits ein Ausschluss von WEA anzunehmen ist. Die gewählte Flächenkulisse von rd. 989 ha hat hieran einen Anteil von immerhin rd. einem Fünftel (19,58 %). Auch damit wird der mögliche Zielwert von durchschnittlich mindestens 7,05 % überschritten. Eine Bilanzierung der harten und weichen Tabuflächen findet sich in der Standortanalyse (Kapitel 7.3).

- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG, 2022) des Bundes – Danach ist für das Land Niedersachsen ist bis 2027 ein Flächenbeitragswert von 1,7 % der Landesfläche und bis 2031 ein Beitragswert von 2,2 der Landesfläche zu erreichen¹⁴.

Es erfolgt derzeit eine aktuelle Flächenermittlung des Landes zur Erreichung der Flächenbeitragswerte, die eine differenzierte Ausweisung der tatsächlichen Quoten in den Landkreisen und kreisfreien Städten ergeben wird. So hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) im Oktober 2022 die Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung der Begutachtung des niedersächsischen Raumes hinsichtlich seiner Flächenpotenziale zum zukünftigen Ausbau der Windenergie an die kommunalen Spitzenverbände übersandt. Diese Potentialflächenanalyse soll die Grundlage für den weiteren Prozess der Festlegung regionaler Teilflächenziele in Folge der anstehenden landesinternen Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bilden, wobei dieses unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landtages steht.

Der konkrete Flächenbeitragswert oder ein Flächenziel für die Gemeinde Ovelgönne liegt aktuell deshalb nicht vor. Für die Gemeinde Ovelgönne kann als Flächengemeinde vorsorgend davon ausgegangen werden, dass ein höherer Anteil als der Durchschnittswert von Niedersachsen zur Umsetzung der allgemeinen Klimaschutzziele erreicht werden muss/sollte.

Auch für die Berechnung der Flächen bzw. deren Anrechenbarkeit existieren im neuen Gesetz genaue Regelungen. Bei der vorliegenden Flächenkulisse der Gemeinde Ovelgönne ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Genehmigungspraxis für WEA davon auszugehen, dass alle Bauteile einer WEA und somit auch die Rotoren innerhalb der dargestellten Flächen liegen müssen (**Rotor-in**). Somit ist nach Gesetzeslage für die anrechenbaren Flächenwerte noch ein Rotorradius (75m) in der Flächenkulisse abzuziehen. Die Bilanzierung erfolgt auf Basis von GIS Daten.¹⁵ Aber auch für diese Art der Berechnung legt die Bilanz (siehe Abb. 8 oben) offen, dass dann immer noch 4,69 % des Gemeindegebietes für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Ein zukünftiger Flächenbeitragswert wäre erreicht.

In der Zusammenschau ist festzustellen, dass mit der gewählten Flächenkulisse der Windenergienutzung im Gemeindegebiet von Ovelgönne substantiell Raum geboten wird.

14 Windenergieflächenbedarfsgesetz, Anlage 1 zu § 3 Absatz 1

15 Es ist derzeit nicht absehbar, in welchem Umfang ggf. die im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) genannten Anrechnungsfaktoren für Flächen (siehe dort Anlage 2) für die Gemeinde Ovelgönne wirksam werden.



5 Prüfung der Belange / Abwägung

Berührte Belange

Bei der Aufstellung bzw. der Änderung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange gegeneinander und auch untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Nachfolgende Belange werden von der 28. Änderung des FNP im Wesentlichen berührt.

Abb. 9 Tabellarische Übersicht über die berührten Belange durch die 28. Änderung des FNP

Baurecht	Begriff des Baurechts / Abwägungsbelang	Ergebnis
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Belange des Immissionsschutzes / der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB	Belange der Wohnbedürfnisse / der Eigentumsverhältnisse / der Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB	Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse / von Sport / von Erholung / von Freizeit	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB	Belange der Erhaltung / Erneuerung / Fortentwicklung / Anpassung vorhandener Ortsteile / von zentralen Versorgungsbereichen	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Belange der Baukultur / des Denkmalschutzes / des Ortsbildes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB	Belange von Kirchen / von Religionsgemeinschaften	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter)	X
§ 1a Abs. 5 BauGB	Belange des Klimaschutzes / der Anpassung an den Klimawandel	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Belange der Wirtschaft / der Landwirtschaft / der Forstwirtschaft / der Versorgung / der Rohstoffwirtschaft	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB	Belange des Verkehrs	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB	Belange der Verteidigung / des Zivilschutzes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB	Belange der Wasserwirtschaft / des Hochwasserschutzes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB	Belange von Flüchtlingen / von Asylsuchenden	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB	Belange der Versorgung mit Grünflächen / Freiflächen	X

5.1 Belange des Immissionsschutzes / der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Regelmäßig wird den Belangen des Immissionsschutzes eine hohe Bedeutung bei der Errichtung von WEA zugesprochen. Es ist sicherzustellen, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die Errichtung neuer Standorte für die umliegenden Nutzungen entstehen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt sind. Die genauen Berechnungen und Regelungen zum Immissionsschutz erfolgen in Kenntnis der exakten Standorte, der Art der Anlagen und den Betriebsdaten der WEA erst im Rahmen eines (immissionsschutzrechtlichen) Genehmigungsverfahrens.

Auf Ebene der vorliegenden 28. Änderung des FNP wurden die Flächen auf Basis der Standortanalyse jedoch so ausgewählt, dass die Einhaltung aller wesentlichen immissionsschutzrechtlichen Regelungen infolge der gewählten Abstände möglich ist und grundlegende Nutzungskonflikte vermeidbar sind.

Schall

Moderne WEA wurden in der Vergangenheit hinsichtlich der **Schallemissionen** ständig optimiert. Die Verbesserung der Blattprofile, die Verminderung von Tonhaltigkeiten, die Isolierung oder Schalldämpfung wesentlicher Betriebsteile haben zu einer deutlich verminderten Schallabstrahlung bei modernen Anlagen geführt. Auch drehzahlvariable Anlagen mit verstellbaren Rotorblättern („pitch“) haben die Lärmbelastung reduziert und technische Möglichkeiten erlauben es mittlerweile, moderne WEA jederzeit im schalloptimierten Betrieb zu fahren. So können vorgegebenen Schallgrenzwerte jederzeit eingehalten werden.



Die Verwaltungspraxis stellt zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gewerbelärm auf Richtwerte bzw. Rechengänge nach TA-Lärm ab. Bei der Umsetzung von WEA sind der Genehmigungsbehörde genaue Lärmberechnungen bezogen auf die Anzahl, die Art und die genauen Standorte der geplanten WEA vorzulegen. Umliegende Schallquellen müssen hierbei gutachterlich einbezogen und es muss gewährleistet sein, dass Richtwerte tags und nachts nicht überschritten werden.

Die Wohnbebauung im Umfeld der acht Teilbereiche besteht zum Großteil aus Einzelwohnlagen im Außenbereich, die immissionsschutzrechtlich den Schutzanspruch von Wohnnutzungen in Mischgebieten (§ 6 BauNVO) genießen. Die Anzahl der von der Planung unmittelbar betroffenen Wohnhäuser in der kürzesten Distanz zu den geplanten Flächen lässt sich in etwa auch beziffern; sie dient den politischen Entscheidungsträgern für ihre Abwägung zum Umfang möglicher Betroffenheiten:

Teilbereich	Sachverhalt	Anzahl
1 - Rodenkircherwarp	Wohnhäuser im Außenbereich (+ 540 m Abstand)	2
2 - Frieschenmoor	Wohnhäuser im Außenbereich (+ 540 m Abstand) Siedlungsrand zu Ovelgönne nach Süden (+ 1000 m Abstand)	22
3 - Colmar	Wohnhäuser im Außenbereich (+ 540 m)	14
4 - Bundesstraße	Wohnhäuser im Außenbereich (+ 540 m Abstand) Siedlungsrand zu Ovelgönne nach Nordosten (+ 1.000 m)	14
5 - Culturweg	Wohnhäuser im Außenbereich (+ 540 m)	19
6 - Moorseite	Wohnhäuser im Außenbereich (+ 540 m Abstand) Siedlungsrand zu Großenmeer nach Osten(+ 1.000 m)	8
7 - Oldenbroker Feld	Wohnhäuser im Außenbereich (+ 540 m) Siedlungsrand zu Großenmeer nach Westen (+ 1.000 m)	24
8 - Niederort	Wohnhäuser im Außenbereich (+ 540 m)	9

Auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung ist – je nach gewählter Art, Höhe und Anzahl der Anlagen – qua Gutachten nachzuweisen, dass das Regelwerk zum Schutz vor Lärm eingehalten ist. Die Teilbereiche liegen alle in mindestens 540 m Abstand (Flügelspitze, auf Basis Rotor-in) zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. In der Flächendarstellung der 28. FNP Änderung wurde hier der kürzeste Abstand, d.h. die nächstgelegene Ecke des jeweiligen Hauses zum Sonstigen Sondergebiet berücksichtigt. Damit ist ein Betrieb von WEA im Regelfall ohne mindernde Maßnahmen zur Einhaltung entsprechender Orientierungswerte möglich.

Mit den gewählten Mindestabständen zu Wohnhäusern im Außenbereich sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die grundsätzlich erforderlichen Regelungen zum Schutz vor Lärm berücksichtigt.

Infraschall /
Ultraschall /
elektromagne-
tische Felder

Töne werden irgendwann so tief, dass sie für das menschliche Ohr nicht mehr hörbar sind, in der Regel bei unter 20 Hertz. **Infraschall** liegt damit unter der menschlichen Hörschwelle. Allgemein wird insbesondere von Anwohnern im Bereich von WEA über gesundheitliche Auswirkungen des Infraschalls durch WEA berichtet. In den letzten Jahren haben sich Ärzte und Wissenschaftler intensiv mit möglichen Wirkungen auseinandergesetzt, da durch den Ausbau von WEA auch Infraschallquellen im Umfeld zunehmen. Die Ergebnisse sind unterschiedlich. Auch wenn das Ohr die Frequenzen unterhalb von 20 Hertz nicht hört, so werden doch elektrische Reaktionen im Ohr ausgelöst, die dortigen Zellen werden durch Infraschall stimuliert.¹⁶

Das Umweltbundesamt hat mit einer Studie¹⁷ auf die in der Öffentlichkeit thematisierte Immissionsbelastung durch Infraschall reagiert (nicht nur Infraschall durch WEA, sondern auch durch Klimaanlage, Lüftungsanlagen, Blockheizkraftwerken etc.) und kommt zu dem Ergebnis, dass konkrete, belegbare negative Wirkungsmechanismen von Infraschall nicht nachweisbar sind. Alle bislang vorliegenden Ergebnisse oder Erkenntnisse haben weder akut noch mittelfristig dem

16 Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, Are there harmful effects caused by the silent noise of infrasound produced by Windparks? Stuttgart 22.01.2018

17 Machbarkeitsstudie zu den Wirkungen von Infraschall, Umweltbundesamt, Texte, 40/2014



Bundesgesetzgeber Veranlassung gegeben, gesetzliche Regelungen zu ändern oder zu ergänzen (z.B. Abstandsregelungen, DIN-Änderungen) oder den Bau von WEA vor diesem Hintergrund ggf. ganz zu stoppen. Die Gemeinde vertraut hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von Infraschall diesen amtlichen Ergebnissen des Umweltbundesamtes und geht davon aus, dass die Zumutbarkeitsgrenze für Anwohner mit einem Abstand von mindestens 540 m (zwischen Haus und den Flügelspitzen der WEA) geeignet ist, Konflikte zu vermeiden und die Gesundheit nicht zu beeinträchtigen.

Die als sog. **Elektrosmog** bezeichneten Wirkungen elektrischer Geräte auf den Organismus infolge erzeugter künstlicher elektrischer, magnetischer oder elektromagnetischer Felder führen oft zur Besorgnis bei der Bevölkerung. Grundsätzlich führt jede Elektroinstallation zur Erzeugung niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder (z.B. smart home, wlan). Zum Schutz vor möglichen schädigenden Wirkungen wurden für nieder- und hochfrequente Felder in der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV, Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) Grenzwerte für ortsfeste Anlagen festgelegt. Diese Grenzwerte liegen weit unter den so genannten Schwellenwerten für biologische Wirkungen, so dass nach derzeitigem Stand des Wissens bei Einhaltung des Grenzwertes keine gesundheitlichen Risiken bestehen. Es gibt jedoch Hinweise auf mögliche Wirkungen (Elektrosensibilität), die sich derzeit nicht abschließend einordnen lassen.¹⁸ Die nächstgelegenen Wohnhäuser finden sich in mindestens 540 m Entfernung (zur Flügelspitze) und damit werden die Abstandsempfehlungen für etwa vergleichbare elektrische Anlagen, wie elektrische Überlandleitungen oder Stromleitungen der Bahn, bei weitem überschritten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall / Ultraschall oder elektromagnetische Felder durch die Errichtung von WEA sind für die Gemeinde Ovelgönne nicht erkennbar.

Optische Effekte

Reflexionen – WEA verursachen durch den bewegten Rotor optische Beeinträchtigungen. Unerwünschte Lichtreflexe bei den Anlagen werden seitens der Hersteller seit langem durch die standardmäßige Verwendung von nicht reflektierenden Farben und matten Glanzgraden vermieden. Hier wurde bei modernen WEA die Farbgebung weiter optimiert und Störwirkungen deutlich vermindert. Verpflichtende Regelungen zur Farbgestaltung werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde beauftragt. Auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanes sind keine weiteren Regelungen erforderlich.

Drehbewegungen – Die immer größeren Rotoren bei modernen WEA weisen im Vergleich zu den deutlich kleineren Rotordurchmessern älterer Anlagen ein wesentlich ruhigeres Erscheinungsbild der Drehbewegung von WEA infolge der verringerten Drehzahlen auf. Die negativen Auswirkungen durch Drehbewegungen wurden somit bei modernen WEA kontinuierlich reduziert. Eine optisch störende oder für manche bedrängende Wirkung durch die Drehbewegung von Rotoren wird nicht verneint. Diese Wirkungen werden in Kombination mit den akustischen und sonstigen visuellen Wirkungen mit komplexen Empfindungsmustern wahrgenommen. Es wird auch gesehen, dass diese Wirkungen insbesondere durch die Zahl der Anlagen bzw. die Drehgeschwindigkeiten zunehmen können und das Lebensgefühl sowie das Natur- und Landschaftserlebnis von Menschen beeinträchtigen können. Allerdings ist das Bewertungskriterium für die Zulässigkeit einer solchen Immission – wie in anderen immissionsschutzrechtlichen Belangen – die Erheblichkeit für die Umwelt. WEA sind aufgrund ihrer Bewegungssuggestion nicht generell im Umfeld bzw. im Sichtkreis von Menschen als unzulässig zu bewerten. Die vorliegende Konzentrationsplanung hat gerade das Hauptziel, Auswirkungen einer regenerativen Energieerzeugung an geeigneten Standorten zu bündeln (Steuerungswirkung), um übrige Flächen des Gemeindegebietes alternativ davon freizuhalten.

18 „Elektrosmog“ Elektro- und elektromagnetische Felder und Wohngesundheit, Europäische Gesellschaft für gesundes Bauen und Innenraumhygiene, 10.10.2019



Optisch bedrängende Wirkung – Ein wesentlicher Belang ist die optisch bedrängende Wirkung einer WEA infolge ihrer Größe, Dominanz und ihres bewegten, technischen Erscheinungsbildes. Das Verbot der optisch bedrängenden Wirkung war bislang gesetzlich nicht geregelt, sondern wurde aus dem planungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot abgeleitet. Die auf dieser Grundlage geforderten Abstände zwischen WEA und Wohnbebauung waren optisch und nicht durch Erwägungen des Gesundheitsschutzes begründet.

Gemäß dem mittlerweile beschlossenen Beschleunigungsgesetz¹⁹ steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB (Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie) in der Regel nicht entgegen.

- BauGB, § 249 Abs. 10 (2023) – Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Die Regelung des Gesetzes stellt klar, dass der optische Schutz allein den Nahbereich um die WEA erfasst. Bei einem Abstand von mind. 540 m zwischen Wohnnutzung und Flügelspitze ist somit für den Regelfall auf Ebene des FNP der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung berücksichtigt.

Tageskennzeichnung / Gefahrenfeuer – In Abwägung mit dem öffentlichen Ziel, eine möglichst wirtschaftliche Ausnutzung der Konzentrationsflächen für die Windenergie zu steuern und zu sichern und in Kenntnis übergeordneter Planziele (LROP, RROP) wird eine maximale Höhe für WEA nicht festgesetzt.

Bei WEA über 150 m über Grund sind luftrechtlich zur Flugsicherung sowohl Tages- wie Nachtkennzeichnungen erforderlich. Mit dem Energiesammelgesetz (ESG) von 2018 wurde eine Ausrüstung von WEA mit "bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung" (BNK) verpflichtend eingeführt, um die Akzeptanz der Windenergie zu stärken. Die BNK sieht vor, dass sich die roten Warnlichter an WEA nur dann einschalten, wenn sich tatsächlich ein Flugobjekt im gefährlichen Höhenbereich nähert. So lassen sich die Zeiten, in denen die Warnlichter blinken, erheblich verkürzen und es werden die nächtlichen Emissionen minimiert. Mit der neuen Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung)²⁰ sind zudem radarbasierte Systeme, die Luftfahrzeuge orten und die Lichter an den Anlagen über Signale einschalten, zugelassen. Ebenfalls zugelassen sind Peripheriebefeuern von größeren Windparks.

Ganz vermeidbar wären luftrechtliche Kennzeichnungen nur durch eine Höhenbeschränkung der Anlagen auf max. 100 m über Grund. Dieses steht jedoch im Widerspruch zu den allgemeinen technischen Entwicklungen von WEA und einer erforderlichen wirtschaftlichen Nutzung von Konzentrationsflächen, die angesichts knapper Flächenressourcen immer wichtiger werden. Insgesamt hält die Gemeinde Ovelgönne etwaige optische Störungen durch Reflexionen, Drehbewegungen und Kennzeichnungen der WEA infolge luftrechtlicher Regelungen in Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erzeugung regenerativer Energien für tolerierbar.

Schattenwurf

Eine besondere Störwirkung kann vom **Schattenwurf** ausgehen, der vom bewegten Rotor hinter einer WEA verursacht wird. Für die Erheblichkeit der Belästigungswirkung durch Schattenwurf wird dessen zeitliche Einwirkdauer an den zu berücksichtigten Immissionsorten als maßgebend angesehen. Eine Belästigung durch Schattenwurf gilt dann als zumutbar, wenn die maximal mögliche Einwirkdauer (durch alle WEA) nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Es bestehen ausreichende technische Möglichkeiten, unzulässigen Schattenwurf für umliegende Nutzungen je nach Wetterlage zu erkennen und die WEA für diese Zeit abzustellen. Entsprechende Auflagen zum Einsatz dieser Steuerung und zur Programmierung gemäß den gutachterlichen Berechnungen werden im Baugenehmigungsverfahren erteilt. Bei allen vorgesehenen Standorten ist es möglich, unzulässigen Schattenwurf für die Umgebung (ggf. auch für die Nutzung der BAB aus Sicherheitszwecken) durch Einbau bestimmter Erkennungs- und Regelungstechnik zu vermeiden.

Eiswurf

19 Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBEG) vom 20.7.2022, gültig ab 1.02.2023

20 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, 24.04.2020



An den Rotorblättern von WEA kann sich durch gefrierendes Kondenswasser bei entsprechenden Wetterlagen Eis bilden. Es besteht die Gefahr, dass sich bei Rotation Eisstücke von den Rotorblättern lösen und die Umgebung der WEA gefährden (**Eiswurf**). Nach dem Stand der Technik werden bei WEA unterschiedliche Verfahren genutzt, um Eisansatz grundsätzlich zu verhindern oder die WEA in kritischen Zeiten auszustellen. Eisansatz führt bei modernen WEA zu Unwuchten oder Leistungsminderungen und wird deshalb anlagenbezogen durch eine stete Kontrolle aller Wetterparameter unterbunden. Das Risiko infolge von Eiswurf für Menschen, die sich im Wirkungsbereich von WEA aufhalten (Landwirte, Spaziergänger etc.), ist damit in den letzten Jahren gesunken und gilt mittlerweile als gering. Der Einsatz der Techniken wird im Baugenehmigungsverfahren beauftragt. Alle Standorte halten einen Abstand von mindestens 540 m zu Wohngebäuden, insoweit sind für Anwohner und die Gartennutzungen infolge der Entfernungen keine unzulässigen Gefährdungen ableitbar. Die direkt oder im nächsten Umfeld in den Teilbereichen liegenden öffentlichen Straßen und Wege werden durch einen relativ eingeschränkten Personenkreis genutzt (Anwohner, Flächeneigentümer, Landwirte, Betreiber- und Servicepersonal der Anlagen. Die Sicherheit der Öffentlichkeit in unmittelbarer Nähe zu den Anlagen oder im Umfeld ist in Anwendung aktueller technischer Möglichkeiten gewährleistet.

Havarien,
Trümmer-
bruch

Havarien oder Trümmerbrüche bei WEA sind außergewöhnliche Ereignisse, die auf Unglücksfälle oder manchmal auf unsachgemäßen Betrieb der WEA (z. B. Überlastung) zurückzuführen sind. Die bei WEA bestehenden besonderen Brandrisiken (Blitzschlag, Fehler bei elektrischen Einrichtungen, Totalschaden bei Gondelbrand etc.) sind sowohl Herstellern, Betreibern wie auch Versicherungen bekannt und es bestehen entsprechende technische Vorkehrungen zum Schutz bzw. zur Verhinderung solcher Havarien. WEA sind als bauliche Anlagen entsprechend dem Stand der Technik sicher zu betreiben. Erhöhte Brandrisiken oder sonstige Beschädigungen für umliegende Gebäude sind infolge der hohen Abstände nicht ableitbar.

5.2 Belange der Wohnbedürfnisse / der Eigentumsbildung / stabiler Bevölkerungsverhältnisse

(§ 1 Abs. 6 Nr. 21 BauGB)

Eigentums-
werte /
Immobilien

In die Abwägung ist einzustellen, dass für Wohnimmobilien im Umfeld von WEA oftmals Wertminderungen befürchtet werden. Die Umweltqualität bzw. sonstige Umwelteinflüsse sind Faktoren, die den Marktwert einer Immobilie durchaus positiv oder negativ beeinflussen können. Im Baurecht gilt aber als Grundprinzip, dass Wertveränderungen von Immobilien infolge öffentlich veranlasster Bauleitplanung weder positiv noch negativ in Ansatz gebracht werden (Regelfall). Entscheidend ist, dass die Vorhaben / Planungen jeweils aus einem allgemeinen öffentlichen Interesse heraus sinnvoll und geboten sind und dass eine mögliche Wertveränderung nicht eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks oder des Hauses darstellen.

Ein Anspruch auf Ausgleich einer Wertminderung liegt erst dann vor, wenn konkret festgelegte Grenzwerte überschritten werden, also rechtlich normierte Vorgaben nicht eingehalten werden können. Aufgrund der aktuellen Planung auf Ebene des FNP ist nicht davon auszugehen, dass es etwa zur Überschreitung von Lärmwerten im Bereich von Immissionsaufpunkten in zu Wohnzwecken genutzten Bereichen in Bezug auf die TA-Lärm kommt. Auch wenn der konkrete Nachweis erst im Laufe des Antragsverfahrens nach dem BImSchG erfolgen wird, ist davon auszugehen, dass alle Werte eingehalten werden und es somit nicht zu einer zu berücksichtigenden tatsächlichen Wertminderung kommen wird.

Die Erzeugung regenerativer Windenergie als herausragendes öffentliches Interesse zur Sicherung der Energiewende ist bundespolitisch mehrheitlich entschieden. Aussagen zu möglichen Wertsteigerungen oder Wertminderungen infolge öffentlich veranlasster Planungen sind spekulativ. Seitens der Katasterämter, die die allgemeinen Bodenverkehrswerte ermitteln, werden Wertveränderungen bezogen auf WEA nicht erhoben. Es werden weder Wertverluste von Immobilien erfasst und ausgeglichen (wie sie z.B. durch den Bau von Umgehungsstraßen, Klärwerken, Gewerbegebieten entstehen könnten), noch im umgekehrten Fall Wertsteigerungen bei Immobilien infolge öffentlicher Planungen von den Eigentümer zurückgefordert (wie sie z.B. durch Ausweisung von Infrastruktur, Erholungsflächen, Naturschutzgebieten im Umfeld entstehen könnten).



Die Entwicklung der Gesellschaft erfordert zwingend stete Veränderungen, die ihren Niederschlag auch in Wertverschiebungen finden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die dauerhafte Sicherung einer bestimmten Umgebung und damit besteht auch kein Rechtsanspruch auf die Unveränderlichkeit von Immobilienwerten durch Planung. Wesentlich für den Wert von Immobilien dürfte weiterhin das Angebot im Verhältnis zur Nachfrage nach Wohnhäusern sein. Die Gemeinde Ovelgönne entscheidet zugunsten der öffentlichen Belange einer reg. Energieversorgung und bewertet etwaige Veränderungen für Eigentümer als zumutbar und tolerierbar.

5.3 Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse / von Sport / Erholung / Freizeit

(§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)

Soziale Belange werden mit der Planung nicht berührt. Bezogen auf (bau-)kulturelle Bedürfnisse wird auf Kapitel 5.5 verwiesen.

Nah-
erholung

Die Gemeinde hat zu bedenken, dass stets das Wohnumfeld und damit der Naherholungsbereich derjenigen betroffen ist, in deren Nachbarschaft eine Konzentrationsfläche vorgesehen wird. Die Zahl der Wohnhäuser im unmittelbaren Umfeld der gewählten Standorte ist – verglichen mit den Hauptsiedlungsbereichen – infolge ihrer Lage im Außenbereich gering (vgl. Übersicht der Wohnhäuser Kapitel 5.1).

Große Bereiche der Gemeinde Ovelgönne sind als **Vorbehaltsgebiet der landschaftsbezogenen Erholung** (Grundsatz der Raumordnung) im RROP dargestellt. Als Vorbehaltsgebiet Erholung legt das RROP Gebiete fest, die sich für die landschaftsbezogene Erholung aufgrund der Landschaftsqualität eignen. Dies ist auch in ländlichen und von der Landwirtschaft geprägten Landschaftsräumen der Fall. Die Nutzungsformen Erholung und Landwirtschaft in Gebieten, in denen sich Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung und Landwirtschaft überschneiden, widersprechen sich nach Ansicht des RROP nicht. Beides ist nebeneinander möglich. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Erholung führt nach der vom Landkreis vorgelegten Begründung auch zu keinerlei Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung. Damit ist auch die Umsetzung von größeren Stallanlagen oder dem Hof zugeordneten Biogasanlagen durchaus möglich. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Abwägung des Ziels der landschaftsbezogenen Erholung mit den Belangen der Windenergie möglich. Einige Teilbereiche überlagern sich mit Vorbehaltsgebieten für die landschaftsbezogene Erholung. In der Summe ist die Nutzung durch WEA im überragenden öffentlichen Interesse und die Veränderungen im Raum sind bezogen auf die Belange der Naherholung zumutbar / tolerierbar.

Teilbereich	Sachverhalt – Vorbehaltsgebiete der landschaftsbezogenen Erholung (RROP)	Sonstiges
1 - Rodenkircherwarp	Keine Überschneidung	-
2 - Frieschenmoor	Keine Überschneidung	-
3 - Colmar	Vollständige Überschneidung	Die zukünftige BAB quert die Flächen, es entsteht auch ohne WEA eine neu Lärmquelle und landschaftliche Zäsur bezogen auf die Erholungseignung des Raumes.
4 - Bundesstraße	Nahezu vollständige Überschneidung	Es bestehen Vorbelastungen des Raumes durch elektr. Freileitungen sowie die Lärmquellen der Bundes- und Landesstraße.
5 - Culturweg	Westlich und südlich nur teilweise eine Überschneidung	Es bestehen im Umfeld große Areale des Torfabbaus, der sich bereits wesentlich auf die Nutzbarkeit des Raumes auswirkt.
6 - Moorseite	Vollständige Überschneidung	Es bestehen Vorbelastungen durch eine elektr. Freileitung.
7 - Oldenbroker Feld	Randlich im Westen, Süden und Nordwesten geringe Überschneidung	Es besteht eine Vorprägung des Gesamttraumes durch den vorhandenen großflächigen Windpark. Veränderun-



		gen für die Belange der Naherholung sind demgegenüber untergeordnet.
8 - Niederort	Keine Überschneidung	-

Eine Beeinträchtigung des Landschaftserlebnisses für Spaziergänger, Radfahrer und Wanderer durch WEA ergibt sich je nach persönlicher Einstellung der Erholungsuchenden. Insbesondere jüngere Menschen, die mit regenerativen Energiegewinnungsformen groß geworden sind, berichten von weniger Beeinträchtigungen des Landschaftserlebnisses, wenn WEA z.B. auf einer Rad- oder Wandertour passiert werden²¹. Auch eine neuere Untersuchung nach Ausbruch des russischen Angriffskrieges belegt eine wachsende Akzeptanz für die Windenergienutzung an Land²². Für die Personengruppen, die sich in ihrem Erholungs- und Landschaftserlebnis dennoch gestört fühlen, hält die Gemeinde die Störung für zumutbar, da sie nur vorübergehend auftritt und nicht länger anhält, als bis die WEA passiert sind. Infolge des großflächig ländlichen Umfeldes von Ovelgönne bestehen jeweils auch Alternativen auf Flächen, die von WEA abgewandt sind oder bei denen WEA nur in großer Entfernung stehen. Die möglichen – von der persönlichen Einstellung abhängigen – Beeinträchtigungen der Naherholung werden im vorliegenden Planfall geringer gewichtet, als die im öffentlichen Interesse erforderliche regenerative Energieerzeugung an den Standorten. Der Gemeinde sind auch keine nachteiligen Wirkungen auf den Tourismus aufgrund der bestehenden Windparks bekannt (siehe hierzu auch Kapitel 5.9).

5.4 Belange der Erhaltung / Erneuerung / Fortentwicklung / Anpassung vorhandener Ortsteile / von zentralen Versorgungsbereichen (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)

Vier größere Ortsteile gehören zur Gemeinde Ovelgönne – Neustadt, Ovelgönne, Oldenbrok-Niederort und Großenmeer. Im RROP sind mit den beiden Orten **Ovelgönne** und **Großenmeer**²³ Standorte für die Sicherung und auch die **Entwicklung von Wohnstätten als Ziel** im RROP benannt. Demnach kann insbesondere hier eine wohnbauliche Entwicklung für die Zukunft angenommen werden. Diese Ortsteile müssen auch in Zukunft dem örtlichen Bedarf entsprechend eine weitere wohnbauliche und/oder gewerbliche Entwicklung vollziehen können und Planungen für WEA sollten solche Entwicklungen nicht ausschließen, dauerhaft begrenzen oder Entscheidungen für notwendige städtebauliche Entwicklungen erschweren. Die Abstände von Standorten sind deshalb so gewählt, dass mindestens 1.000 m Abstand zwischen den im FNP vorgesehenen Bauflächen und den möglichen WEA (Flügelspitzen) eingehalten werden. Damit sind zusätzlich zur harten Tabufläche (+ 340 m) um ohnehin bestehende Baunutzungen noch weitere + 660 m Puffer zur Sicherung eines räumlichen Entwicklungspotentials vorhanden. Vor dem Hintergrund immer schwieriger werdender Flächenverfügbarkeit gewichtet die Gemeinde die Sicherung ihres sonstigen städtebaulichen Handlungsspielraumes sehr hoch.

Mit dem Abstand wird umgekehrt auch einer langfristigen Standortsicherung für WEA und deren Modernisierungserfordernissen Rechnung getragen. Standorte, die infolge geringerer Abstände zu Siedlungen derzeit noch erforderliche Immissionswerte gegenüber den Nachbarnutzungen gerade noch einhalten können, geraten bei einem Repowern an ihre Entwicklungsgrenzen.

Den Belangen einer angemessenen Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile in Abgleich mit den möglichen zukünftigen Modernisierungserfordernissen von Windparks wird mit dem Abstand Rechnung getragen.

21 Leibnizuniversität Hannover „Gone with the wind? The impact of wind turbines on tourism demand“ Brökel, Ahlfken, 2015
22 Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land, Herbst 2022, hrsg. Fachagentur Windenergie an Land e.V., Berlin, November 2022
23 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch, Kapitel 2.1 – Entwicklung der Siedlungsstruktur, beschreibende Darstellung, S. 12

5.5 Belange der Baukultur / des Denkmalschutzes / des Ortsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Baukultur

Die Bereiche Ovelgönne und Strückhausen sind als **Vorranggebiete für kulturelles Sachgut** im RROP 2019 festgelegt. Das kulturelle Sachgut ist dabei nicht eine insgesamt vorhandene Siedlungsstruktur, sondern es sind dies das Handwerkermuseum in Ovelgönne und die St. Johannis-Kirche in Strückhausen.²⁴ Das Handwerkermuseum befindet sich in weit mehr als 1.000 Entfernung zu möglichen Standorten inmitten der Siedlungsstruktur von Ovelgönne (*Breite Straße*) und ist durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Abb. 10 St. Johanniskirche in Strückhausen Kirchdorf



Quelle: Luftbild LGLN 2022

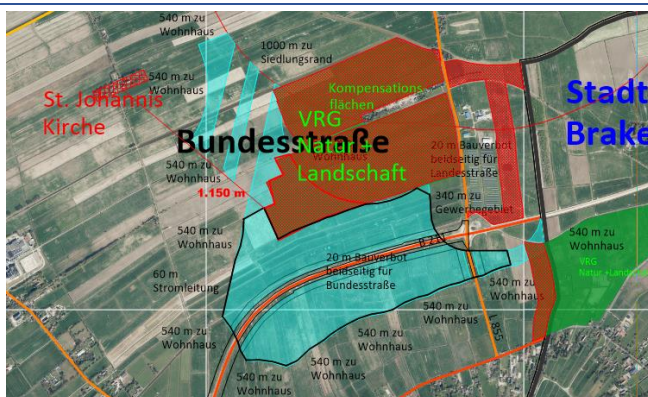
Bei der St. Johannis Kirche handelt es sich um eine Saalkirche von 1519.

Wesentlich sind auch innere Ausstattungselemente wie Altar, Kanzel etc.

Die Kirche befindet sich in Alleinlage in Nähe des Teilbereich 4 Bundesstraße. Sie ist auch als Baudenkmal gesichert und verzeichnet.

Die weiter östlich und südöstlich verlaufenden beiden Freileitungen (110 kV / 220 kV) sind in ihrer Ausprägung nicht für die Wahrnehmung der Kirche dominant. Jedoch könnten moderne WEA infolge ihrer Höhe im Umfeld auf das Baudenkmal wirken. Direkt angrenzend an die kleinen ermittelten Prüfräume schließen nach Osten auch wesentliche Kompensationsflächen des Landkreises sowie tlw. ein Vorranggebiet für Natur und Land anschließen (siehe dazu auch Kapitel 4.1.4), die auf Basis der Abwägung der Gemeinde nicht für WEA zur Verfügung stehen sollen. In der Zusammenschau ist es auch zielführend auf sonstige kleine schmale Prüfräume im Umfeld des Kulturdenkmales zu verzichten, die ohnehin nur einer WEA Platz bieten würden bzw. ohnehin zu klein für eine Referenzanlage sind. Damit vergrößert sich der Abstand möglicher WEA zum Baudenkmal auf mindestens 1.150 m und die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt.

Abb. 11 Reduzierte Fläche des Teilbereichs 4 infolge des kulturellen Sachgutes Kirche



Quelle: Luftbild LGLN 2022

Die Nutzbarkeit der wegfallenden Potenzialflächen für WEA in Nähe der Kirche ist infolge des Flächenzuschnitts, der Flächengrößen und dem Abstandserfordernis zu den beiden elektrischen Freileitungen deutlich eingeschränkt. Zudem schließen im Süden Kompensationsflächen an, die im Rahmen einer Einzelabwägung ebenfalls nicht für WEA vorgesehen werden.

Denkmal- schutz

Gemäß dem Nds. Denkmalatlas (2022) befinden sich im Gemeindegebiet ansonsten insgesamt rd. 180 festgesetzte Denkmale. Im weit überwiegenden Teil handelt es sich um denkmalgeschützte Wohngebäude bzw. Hofanlagen oder Wirtschaftsgebäude. Die Entfernung möglicher WEA (Flügelspitze) zu solchen Nutzungen beträgt infolge der Tabuflächen (um Wohnhäuser) der Standortanalyse ohnehin mindestens 540 m.



Die untenstehenden Denkmale weisen in der Abschätzung etwa Gebäudehöhen bis maximal 12 m auf (z.B. Hofanlagen, Wirtschaftsgebäude). Sie werden oftmals auch durch Baumbestände (Hofgehölze) verdeckt bzw. sind aus einer Entfernung von 540 m infolge der Gebäudehöhen oftmals ohnehin nicht mehr in ihrer Besonderheit wahrnehmbar. Es ist deshalb nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung dieser nachfolgenden Baudenkmale durch WEA auszugehen. Für die freistehende Johanniskirche wurde eine Einzelabwägung (siehe oben) getroffen.

Teilbereich	Sachverhalt – Denkmalgeschützte Gebäude	Abwägung
1 - Rodenkircherwarp	Wohn- und Wirtschaftsgebäude Feuerwehrgerätehaus	Infolge des Abstandes von mind. 540 m unbedenklich, teilweise existieren bereits WEA im Umfeld der Baudenkmale.
2 - Frieschenmoor	Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Hofanlage Reithalle im Siedlungsbereich Ovelgönne Neustädter Mühle, Entfernung ca. 0,9 km Judenfriedhof, Ovelgönne, 0,8 km	
3 - Colmar	Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Hofanlage Neustädter Mühle Entfernung ca. 1,9 km	
4 - Bundesstraße	Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Hofanlage St. Johannes Kirche, Entfernung mindestens 1.000 m	
5 - Culturweg	Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Hofanlage	
6 - Moorseite	Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Hofanlage Altes Brauhaus Bahnhof Großenmeer Großenmeerer Kirche	
7 - Oldenbroker Feld	Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Hofanlage Bahnhof Oldenbrok Frels Mühle Christuskirche Oldenbrok	
8 - Niederort	Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Hofanlage Christuskirche Oldenbrok	

Ortsbild

Die Belange des Ortsbildes werden für den vorliegenden Planfall durch die Belange des Landschaftsbildes überlagert. Siehe die Abwägungen unter Punkt 5.7 bzw. die Darlegung im Umweltbericht.

5.6 Belange von Kirchen / von Religionsgemeinschaften

(§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB)

Die Belange werden nur mittelbar durch die St. Johannes Kirche im Bereich Strückhausen (kulturelles Sachgut und Baudenkmal) berührt (siehe dazu Kapitel 5.5). Die Belange werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.



5.7 Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter)

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Grundlage der nachfolgenden Abwägung sind die Ergebnisse des Umweltberichts.

- **Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen sowie Artenschutz, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild**
(§1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Schutzgüter
Tiere

Schutzgut Tiere – Die großen Grünland-Graben-Areale innerhalb der Teilbereiche stellen einen Lebens- und Nahrungsraum für insbesondere Vogelarten des Offenlandes dar. Wesentliche Gehölzstrukturen und geschützte Biotope werden nicht überplant und bleiben weiterhin wertvolle Habitate. Die Grabenstrukturen bieten weiterhin Lebensraum für Amphibien. Die Teilbereiche sind teilweise als wertvolle Bereiche für Brut- und/oder Rastvögel klassifiziert. WEA stellen jedoch für verschiedene Faunenarten generell ein Risiko dar. Es liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung vor. Grundsätzliche Verbotstatbestände, die zu einer Undurchführbarkeit der vorliegenden Planung führen könnten, wurden dabei nicht erkannt. In Kenntnis der geplanten Anlagenstandorte werden in den Genehmigungsverfahren Konkretisierungen vorgenommen und Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen sind möglich.

Schutzgüter
Pflanzen

Schutzgut Pflanzen – Die Teilbereiche werden überwiegend landwirtschaftlich als Grünland, in kleinerem Anteil als Grasacker/Acker genutzt und sind durch Entwässerungsgräben und teilweise Baumreihen gegliedert. Teilbereich 5 – *Culturweg* unterliegt großflächig dem Torfabbau. In einigen Teilbereichen finden sich kleinere, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (durchweg Wald), die im Plan kenntlich gemacht werden und von daher geschützt sind. Mit der vorliegenden Planung werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, deren biologische Vielfalt eher gering ist. Es gehen Habitate für Pflanzen durch den Bau von WEA und Zuwegungen verloren, die jedoch wenig erheblich sind und kompensiert werden können.

Schutzgut
Fläche

Es ergeben sich wenig erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche. Die Teilbereiche stehen auch mit der Darstellung von Sonstigen Sondergebieten für die Windenergienutzung weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Die Flächenbeanspruchung durch WEA erhöht sich geringfügig.

Schutzgut
Boden

Das Schutzgut Boden ist infolge von Versiegelungen von den Planungen betroffen. Durch die Herstellung von Fundamenten und Zuwegungen zu den WEA ergibt sich dauerhaft ein Verlust bzw. eine starke Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen am Standort. Es werden kohlenstoffreiche Böden überplant, die einen Großteil der Gemeinde umfassen. Die Funktion der Kohlenstoffspeicherung kann aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens weiterhin anteilig erfüllt werden. Eine Kompensation von Bodenfunktionen an benachbarter oder anderer Stelle ist möglich. Es bestehen vielfältige Maßnahmen im Rahmen eines Baumanagements um z.B. Beeinträchtigungen im Umfeld durch Verdichtung etc. zu vermeiden.

Schutzgut
Wasser

Es sind keine nachhaltigen Eingriffe in Gewässerstrukturen zu erwarten. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gräben und ihrer Räumstreifen wird nicht beeinträchtigt.

Bei einer erheblichen Änderung im Bereich der bestehenden Grabenstrukturen durch die WEA-Standorte nebst Errichtungsflächen und den Zufahrten wird stets ein wasserrechtliches Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren parallel zum Antragsverfahren durchgeführt, sodass die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, inkl. der siedlungswasserwirtschaftlichen Auswirkungen, im Detail auf dieser Ebene betrachtet werden. Alternativ wäre eine weitergehende Prüfung auch auf der Ebene einer möglichen nachfolgenden Bebauungsplanung möglich, die aber üblicherweise nicht bei Konzentrationsplanungen stattfinden muss.

Im Zuge der Verfahren zur Genehmigung konkreter Anlagen-Bauvorhaben können mögliche Überbauungen von Gräben im Zuge der Anlage von Zuwegungen berücksichtigt und die Eingriffsfolgen ausgeglichen werden. Fallweise sind geringfügige Änderungen der Grundwasserneubildungsraten möglich, zur Minimierung können Zuwegungen in wasserdurchlässiger Weise angelegt werden.

Die Oberflächenentwässerung kann weiterhin über Versickerung erfolgen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zeigen sich als wenig erheblich. Eine Ausnahme besteht in Teilbereich 5 -



Culturweg. Ein hydrologisches Gutachten beschreibt eine u. U. notwendige temporäre Absenkung des Wassers aus dem Torf-/Kleihorizont sowie das Trockenfallen von Graben- und Gruppenabschnitten. Wasserrechtliche Erlaubnisse sind im Zuge der Genehmigungsverfahren einzuholen.

Schutzgut
Luft / Klima

Es ergeben sich wenig erhebliche positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima. Die Folgen des Klimawandels können durch den Einsatz von erneuerbaren Energien gemindert werden, es ergeben sich Einsparungen in Bezug auf den CO₂-Ausstoß. Zudem ergeben sich durch den Bau von WEA keine erheblichen negativen groß- oder kleinklimatischen Auswirkungen und keine nennenswerten Emissionen.

Schutzgut
Landschafts-
bild

Überwiegend erhebliche Auswirkungen ergeben sich auf das Schutzgut Landschaftsbild. Die WEA wirken sich auf das Landschaftsbild nahezu im gesamten Gemeindegebiet aus, von den Auswirkungen sind Landschaftsbildtypen mit überwiegend mittlerer bis hoher Bedeutung betroffen. Aufgrund des vorhandenen Gehölzbestandes in Teilbereich 8- *Niederort* sowie der lediglich geringfügigen Erweiterung vorhandener Windenergie-Standorte in den Teilbereichen 2 – *Frieschenmoor* bzw. der Bestandssicherung im Teilbereich 1 – *Rodenkircherwarp* werden die Auswirkungen hier als wenig erheblich bewertet. Eine Kompensation findet gemäß gesetzlicher Grundlage für diesen sachlich in aller Regel nicht kompensierbaren Eingriff vor Ort durch eine Geldleistung statt, die naturschutzfachlich anderweitig eingesetzt wird.

Vermeidung /
Minimierung
/ Ausgleich /
Ersatz

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die Schutzgüter bzw. der Artenschutz in den drei Teilbereichen ohne wesentliche Veränderungen. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass ohne die Darstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes alternativ die Errichtung von WEA auf Basis des Privilegierungstatbestandes im sonstigen Gemeindegebiet zur Bereitstellung von ausreichendem Raum für Windenergie geboten wäre. Insoweit ergibt sich vor dem Hintergrund der allgemeinen politischen Ziele keine wirkliche Nullvariante oder Alternative zur Planung.

Minimierungsmaßnahmen (z.B. Farbwahl, Beleuchtung, Schattenwurfabschaltungen) werden bezogen auf die konkrete WEA im Baugenehmigungsverfahren bei Bedarf beauftragt, ebenso die speziell für einzelne Anlagenstandorte ermittelten Ersatzmaßnahmen bzw. Geldleistungen.

▪ **Erhaltungsziele von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung** (§1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB)

Die beiden Teilbereiche 2 – *Frieschenmoor* und 7 – *Oldenbroker Feld* berühren jeweils ein Natura 2.000 Gebiet. Es handelt sich dabei um zwei lineare Gewässerstrukturen, deren Sicherung mit der vorliegenden Planung nicht gefährdet ist.

▪ **Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen** (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB)

Durch die Abstände der Teilbereiche zu umliegenden sensiblen Nutzungen sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die umweltbezogenen Auswirkungen der Planung minimiert worden. Zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen greift im Weiteren das immissionsschutzrechtliche Regelwerk.

▪ **Umweltbezogene Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter** (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB)

Ein ausreichender Schutzabstand zum kulturellen Sachgut der St. Johannis-Kirche wurde berücksichtigt (siehe hierzu Kapitel 5.5.). Baudenkmale innerhalb der Teilbereiche finden sich nicht. Für den Umgang mit eventuellen archäologischen Bodenfunden ist ein Hinweis auf die Anzeigepflicht auf dem Plan enthalten.



▪ **Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser**
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

Besondere Abfälle und Abwässer entstehen infolge des Planziels nicht. Für Lärmemissionen und Schattenwurf von WEA gilt das Regelwerk.

▪ **Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Die Planung dient vollumfänglich dem Ziel einer Erzeugung regenerativer Energie.

▪ **Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts**
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises wurde mit den dortigen Zielen und Wertungen in die Planung einbezogen. Weitere Pläne, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts, die der Planung entgegenstehen bzw. in dieser zu berücksichtigen sind, bestehen nicht.

▪ **Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität in festgelegten Gebieten der Europäischen Union**
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)

Der Teilbereiche befinden sich nicht innerhalb eines Gebiets zur Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität der Europäischen Union. Der Sachaspekt ist für die Planung nicht relevant.

▪ **Wechselwirkungen zwischen den Belangen**
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB)

Die Planung kann mit naturschutzfachlichen und landschaftsbildbezogenen Belangen in Einklang gebracht werden. Besondere Wechselwirkungen zwischen den Belangen sind nicht bekannt.

▪ **Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind**
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

Der Betrieb von WEA zählt nicht zu Risikovorhaben, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten wären.

5.8 **Belange des Klimaschutzes / der Anpassung an den Klimawandel**

(§ 1a Abs. 5 BauGB)

Im Jahr 2030 sollen 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, um im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Die vorliegende Planung dient gerade dem Ausbau erneuerbarer Energien und gilt bundespolitisch als wesentlicher Teil eines notwendigen Klimaschutzes. Die Belange des Klimaschutzes sind umfänglich berücksichtigt.



5.9 Belange der Wirtschaft / der Landwirtschaft / der Forstwirtschaft / der Infrastruktur / der technischen Ver- und Entsorgung / der Rohstoffwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)

Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB)

Bauwirtschaft	Im Regelfall sind mit der Umsetzung von WEA und den damit verbundenen erforderlichen Straßenplanungen sowie dem Bau von Fundamenten und Türmen wichtige Impulse für die örtliche Bauwirtschaft zu erwarten.
Gewerbliche Wirtschaft	Durch den Betrieb und die Wartung von WEA sind Wertschöpfungen für das örtliche Handwerk in Ovelgönne möglich.
Tourismus	<p>In der Gemeinde Ovelgönne finden sich keine Tourismusschwerpunkte oder Standorte mit dieser besonderen Entwicklungsaufgabe. Vorranggebiete der landschaftsbezogenen Erholung (Ziel der Raumordnung) sind im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Gemeinde ebenfalls nicht dargestellt.</p> <p>Der Tourismus spielt in der Gemeinde Ovelgönne eine untergeordnete Rolle. Selbstverständlich ist in der gesamten Gemeinde der Tourismus willkommen und für die Gemeinde als Entwicklungsmöglichkeit auch bedeutsam. Aber nicht jeder Tourist beurteilt WEA negativ. Weite Kreise beurteilen WEA positiv und sehen sich nicht durch deren Ansicht oder die Geräusche bei der Erholung in der Landschaft beeinträchtigt. Repräsentative Untersuchungen zeigen auf, dass WEA von Wanderern als auffallende Elemente in der Landschaft wahrgenommen werden, die mehrheitlich als notwendig, technisch und fortschrittlich bewertet werden. Sie stellen keinen Hinderungsgrund z.B. für die Wahl eines bestimmten Wanderweges oder Urlaubsortes dar²⁵.</p> <p>Die Gemeinde bezieht in ihre Abwägung ein, dass sich Touristen nur relativ kurz im unmittelbaren Umfeld von WEA, wo z.B. Geräusche zu vernehmen sind, aufhalten werden. Der Bereich wird passiert, in der Regel mit den Rad oder Auto und damit in vergleichsweise kurzer Zeit. In der Abwägung gibt die Gemeinde den positiven wirtschaftlichen und ökologischen Belangen, die mit den Konzentrationsflächen für die Gemeinde und die Allgemeinheit erzielt werden können den Vorrang vor persönlichen Vorbehalten, die ggfs. Touristen beim Blick auf Windräder in diesem Raum haben mögen.</p>
Energiewirtschaft	<p>Alle vorhandenen WEA im Gemeindegebiet von Ovelgönne sind auf Basis einer gesamtgemeindlichen Standortanalyse durch die Planung erfasst und in die Flächendarstellungen einbezogen. Sie sind damit auch weiterhin in ihrem Bestand gesichert. Die Flächenzuschnitte der Teilbereiche berücksichtigen zudem zukünftige Repower-Erfordernisse, denn für eine Umwandlung von mehreren kleineren WEA in wenige große WEA stehen entsprechend den Ergebnissen der Standortanalyse die maximalen und bestmöglichen Flächenzuschnitte zur Verfügung. Damit wird den Belangen der Energiewirtschaft in hohem Maße Rechnung getragen.</p> <p>Für weitere Flächendarstellungen im Rahmen der gemeindeweiten Flächenpotentialsuche (Standortanalyse) wurden die – im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB – vorgetragenen privaten Standortinteressen mit einbezogen. Die Entscheidung zur Flächenauswahl basiert jedoch allein auf den dargestellten Prüfkriterien der harten und weichen Tabukriterien und den Einzelabwägungen. Soweit sich dann eine Flächenauswahl ergeben hat, für die zugleich auch eine Interessenbekundung vorliegt, spricht dies für eine tatsächliche kurzfristige Umsetzung der Planung und damit für die Erreichung der Klimaziele.</p>

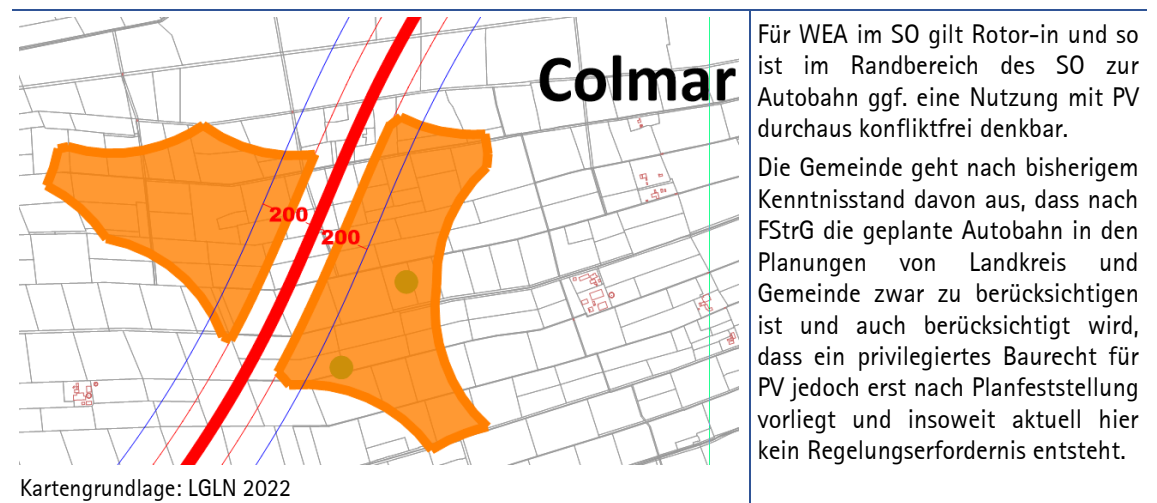
25 Ostfalia – Hochschule für angewandte Wissenschaften (2015): Auswertung der Langzeit-Onlineumfrage "Wandern und Windkraftanlagen"

Eine besondere Entwicklung zeichnet sich mit der aktuellen Gesetzeslage²⁶ für den Bereich der „privilegierten“ **Photovoltaik (PV)** ab. Die Gemeinde stellt diesen Sachverhalt in ihre Abwägung ein.

- BauGB n.F., § 35 Abs. 1, Nr. 8 – Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es (.....) der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient
- a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
- b) auf einer Fläche längs von aa) Autobahnen oder bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Von den neuen Regelungen wäre einzig der Teilbereich 3 – *Colmar* betroffen, denn hier plant die Gemeinde mit dem Sonstigen Sondergebiet teilweise in diesem möglichen 200 m Korridor entlang der Autobahn (derzeit im Planfeststellungsverfahren), für den eine Privilegierung von PV gelten würde. Betroffen von einer möglichen Überschneidung wären innerhalb eines 200 m Korridors insgesamt rd. 16,7 ha Fläche.

Abb. 12 Überlagerung / nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 privilegierte Photovoltaikanlagen mit SO-Windenergie



- **Land- und Frostwirtschaft**
(§ 1 Abs. Nr. 8 b BauGB)

Landwirtschaft

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen werden die Belange der Landwirtschaft berührt. Die Flächen der Teilbereiche werden – mit Ausnahme bestehender WEA auf der Fläche und den dortigen Zuwegungen landwirtschaftlich genutzt (überwiegend Grünland). Im Teilbereich 3 – *Culturweg* werden zudem große Bereiche für die Rohstoffgewinnung von Torf genutzt.

Aus landwirtschaftlicher Sicht muss es grundsätzlich ein Anliegen sein, den Flächenverbrauch pro installiertem MW so gering wie möglich zu halten. Eine effiziente Flächennutzung, die z. B. die Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen vermeidet und die geringstmögliche Flächenversiegelungen durch Zuwegungen und Montageflächen berücksichtigt, ist an allen Standorten möglich und bei der Umsetzung von WEA in Betracht zu ziehen.

Eine Flächenbewirtschaftung (Acker- und Grünlandnutzung) zwischen den Anlagenstandorten ist weiterhin die Regel und wird nach Auffassung der Gemeinde durch die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ auch nicht eingeschränkt. Auch sonstige privilegierten Anlagen der Landwirtschaft (z.B. ggf. erforderliche Stallbauten) sind nach Auffassung der Gemeinde innerhalb der großflächigen Sonstigen Sondergebiete möglich sein, sofern der Vorrang der Windenergie innerhalb des Sonstigen Sondergebietes gewährleistet bleibt und die Nutzungen vereinbar sind (siehe hierzu die textliche Darstellung a) auf dem Plan.



Forstwirtschaft

Für die Umsetzung der beim Bau von WEA erforderlichen großen Kompensationsareale ist es Ziel der Gemeinde, diese im Zusammenspiel mit den landwirtschaftlichen Akteuren zu finden und umzusetzen. Die erforderlichen aufzuwertenden Flächen sollen im Gemeindegebiet verbleiben, aber auch so gewählt werden, dass sich dadurch nicht Widersprüche zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ergeben oder der Landwirtschaft wesentliche Bewirtschaftungsflächen entzogen werden. Abschließende Regelungen werden im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren getroffen. Damit werden die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Besondere agrarstrukturell negative Wirkungen werden nicht erkannt.

In der Gemeinde Ovelgönne bestehen kaum größere Waldflächen. Im RROP sind nur zwei kleine Standorte als Vorbehaltsgebiet Wald verzeichnet (nördlich an der Grenze zur Gemeinde Stadland sowie östlich im Gemeindegebiet an der Grenze zur Stadt Brake). Diese beiden Flächen werden nicht durch die Planung berührt, denn sie sind bereits infolge sonstiger Tabuflächen für WEA ausgeschlossen.

Die sonstig innerhalb der Teilbereiche vorhandenen, zumeist sehr kleinen und mit Bäumen bestockten Flächen (Wald nach BWaldG) sind als Fläche für Wald im Sinne einer Kennzeichnung übernommen worden. Hier greifen Einzelabwägungen. Es besteht kein Erfordernis, die kleinen gekennzeichneten Waldflächen für eine Überbauung mit Fundamenten oder Zuwegungen von WEA in Anspruch zu nehmen. Besondere Abstände sind jedoch nicht erforderlich. Den Belangen der Waldwirtschaft wird damit Rechnung getragen. Es besteht ansonsten innerhalb der Teilbereiche 3, 5, 7 und 8 noch ein voll ausreichendes Flächenpotential für die Belange und den Vorrang der Windenergie.

Teilbereich	Sachverhalt – Waldflächen	Abwägung
1 - Rodenkircherwarp	Keine.	Aufgrund der vorhandenen wenigen Waldflächen im Gemeindegebiet, sollen die bestehenden Waldflächen nicht durch Fundamente von WEA genutzt werden. Sie werden als Flächen für Wald (Def. nach BWaldG) gekennzeichnet und unterliegen zunächst fachgesetzlichen Regelungen.
2 - Frieschenmoor	Keine.	
3 - Colmar	1 Waldfläche randlich, 0,8 ha	
4 - Bundesstraße	Keine.	
5 - Culturweg	6 Waldflächen, zusammen 4,8 ha	
6 - Moorseite	Keine.	
7 - Oldenbroker Feld	1 Waldfläche 0,5 ha	
8 - Niederort	1 Waldfläche 0,7 ha	

▪ **Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen**
(§ 1 Abs. 6 Nr. 8 c BauGB)

Mit dem Ausbau der Windenergienutzung werden gesamtwirtschaftlich auch Hoffnungen auf die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen verbunden. Für die Gemeinde Ovelgönne ergibt sich kein besonderer Abwägungsbelang.

▪ **Post- und Telekommunikationswesen**
(§ 1 Abs. 6 Nr. 8 d BauGB)

Die Belange des Postwesens sind nicht berührt.

Für die **Telekommunikation** können WEA ggf. als Funkmasten genutzt werden. Es werden keine Regelungen im Rahmen der 28. Änderung des FNP getroffen, die bei Bedarf eine solche Zusatznutzung verhindern würden.



▪ **Versorgung / Soziale Infrastruktur**
(§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB)

Versorgung

Wasser – Eine Versorgung der WEA mit Wasser ist zumeist nicht erforderlich.

Schmutzwasser – Durch den Betrieb von WEA fallen vor Ort keine Schmutzwässer an, die entsorgt werden müssten.

Oberflächenwasser – Die Oberflächenentwässerung ist aufgrund des geringen Versiegelungsgrades von Fundamenten und Zuwegungen und wegen fehlender Schadstoffeinträge durch WEA in der freien Flur regelmäßig unproblematisch. Regelungen im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind nicht erforderlich.

Brandschutz – Der Brandschutz kann im Sinne der Öffentlichkeit durch technische Maßnahmen gewährleistet werden und sämtliche WEA können auf ausreichend dimensionierten Wegen für die Feuerwehr erreicht werden. Größere Waldflächen mit besonderen Brandgefahren und unzugänglichen Bereichen liegen nicht in den Teilbereichen.

Technische
Infrastruktur

Durch den Bau von WEA entstehen technische Erfordernisse zum Abtransport der Energie. Regelmäßig werden die Transportleitungen unterirdisch verlegt und verlaufen oft über lange Distanzen auch außerhalb der Sonstigen Sondergebiete (SO) bis zu den Netz-Eispeisepunkten. Regelungen auf Ebene des FNP sind hierzu nicht erforderlich.

Mit dem im Nov. 2022 vorliegenden neuen Gesetzentwurf zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energie im Städtebaurecht sollen Vorhaben, die zur **Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff** dienen, der aus dem überschüssigen Strom der WEA anfällt, ein privilegiertes Baurecht erhalten (§ 249 a BauGB n.F.). Insoweit muss die Zweckbestimmung der Sonstigen Sondergebiete nicht auf eine Zulässigkeit solcher den WEA angegliederten Anlagen ausgeweitet werden. Die Belange der technischen Infrastruktur sind somit berücksichtigt.

- BauGB n.F. § 249 a - Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Anlage zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 steht, gilt unter den in Absatz 4 genannten weiteren Voraussetzungen ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5.

Soziale
Infrastruktur

Die Planungen von WEA lösen keine infrastrukturellen Erfordernisse auf sozialer Ebene aus. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Leitungs-
trassen

Unterirdische überörtliche Leitungstrassen, d.h. Rohrfernleitungen für Erdöl oder Gas sowie **überörtliche Fernwasserleitungen** finden sich in den Teilbereichen nicht. Beim Teilbereich 7 – *Oldenbroker Feld* sowie Teilbereich 6 – *Moorseite*, verläuft westlich in geringer Entfernung (jedoch außerhalb) eine überregionale Fernwasserleitung. Die Schutzbestimmungen werden im Rahmen der Baugenehmigung beachtet. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung besteht kein weiteres Regelungserfordernis.

In den TB 2 – *Frieschenmoor*, TB 6 – *Moorseite* und TB 7 – *Oldenbroker Feld* verlaufen überirdische **Stromtrassen**, die nachrichtlich in den Plan übernommen wurden. Bei diesen Freiland-Stromleitungen wurde zusätzlich ein Abstand einer Rotorlänge der Referenzanlage (60m) berücksichtigt, um Störungen z.B. durch Windturbulenzen vorsorgend zu vermeiden bzw. zu minimieren. Da die Regel „Rotor-in“ in den Sonstigen Sondergebieten „Windenergienutzung“ gilt, würde der Mastfuß je nach Anlagenhöhe noch deutlich weiter von diesen Stromtrassen abrücken. Wesentliche Sicherheitsrisiken werden somit nicht ausgelöst.

Die Fa. TenneT plant die Erhöhung von 220 kV auf 380 kV mit dem Leitungsbauprojekt Conneforde-Sottrum. Derzeit wird mit den Vorplanungen begonnen, das Projekt steht am Anfang (Stand: 17.09.2021, ein Planfeststellungsverfahren wurde bislang nicht eingeleitet). Es besteht ein großzügiger Planungskorridor, der sich jedoch im Laufe des Verfahrens durchaus ändern kann.



Teilbereich	Sachverhalt – Überörtliche Leitungstrassen	Abwägung
1 – Rodenkircherwarp	Keine.	Infolge eines beidseits berücksichtigten Abstandes von 60 m zur Leitung (Länge Flügel einer Referenzanlage) sowie das Erfordernis von „Rotor-in“, werden die Schutzbelange der Leitungsbetreiber vollumfänglich berücksichtigt.
2 – Frieschenmoor	Stromleitung 110 kV Stromleitung 380 kV	
3 – Colmar	Keine	
4 – Bundesstraße	Keine	
5 – Culturweg	Keine.	
6 – Moorseite	Stromleitung 110 kV Überörtliche Hauptwasserleitung im Nordosten, angrenzend jedoch außerhalb des TB	
7 – Oldenbroker Feld	Stromleitung 110 kV Stromleitung 220 kV Stromleitung 380 kV Überörtliche Hauptwasserleitung im Südwesten, angrenzend, jedoch außerhalb des TB	
8 – Niederort	Keine.	

Die Flächen unter den Trassen sind als **Flächen für die Landwirtschaft** dargestellt, was auch deren aktueller Darstellung im FNP entspricht.

Netzentwicklungsplan

Es liegt ein **Netzentwicklungsplan**²⁷ der Bundesnetzagentur vor, der zwei Offshore-Anbindungssysteme einschließlich des geplanten Zeitpunktes ihres landseitigen Netzverknüpfungspunktes als erforderlich bestätigt. Es handelt sich um

- NOR 11 – 2 mit dem Suchraum Ovelgönne Rastede, Westerstede und Wiefelstede;
- NOR x-1 mit dem Suchraum Ovelgönne Rastede, Westerstede und Wiefelstede;

Sie sollen bis 2035 fertiggestellt sein. Daneben sind auch Netzausbau- und Verstärkungsmaßnahmen auf Grundlage des Netzentwicklungsplans 2021 / 2035 geplant. Die Betreiber wurden frühzeitig beteiligt. Genaue Trassenverläufe etc. liegen nicht vor. Von einer Vereinbarkeit mit der Flächenkulisse für die Windenergie in der Gemeinde Ovelgönne ist auszugehen. Besondere Regelungen für zukünftige Trassenverläufe enthält die 28. Änderung des FNP nicht.

Altlasten

Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen von **Altlasten** in den Teilbereichen vor. In jedem Fall sind mögliche Hinweise auf Altablagerungen infolge von Baumaßnahmen dem Landkreis anzuzeigen.

▪ Sicherung von Rohstoffvorkommen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 f BauGB)

Bergwerkseigentum

Die Gemeinde Ovelgönne befindet sich in Bergwerkfeldern. Das gesamte nördliche Gemeindegebiet liegt innerhalb des **Bergwerkfeldes Jade-Weser**, Bodenschätze sind Kohlenwasserstoffe. Dies gilt für die Teilbereiche TB 1-Rodenkircherwarp, TB 2-Frieschenmoor, TB 3-Colmar und TB 4-Bundesstraße.

Das gesamte südliche Gemeindegebiet befindet sich innerhalb des **Bergwerkfeldes Delmenhorst-Elsfleth**, Bodenschätze sind ebenfalls Kohlenwasserstoffe. Dies gilt für die Teilbereiche TB 5-Culturweg, TB 6-Moorseite, TB 7-Oldenbroker Feld, TB 8-Niederort.

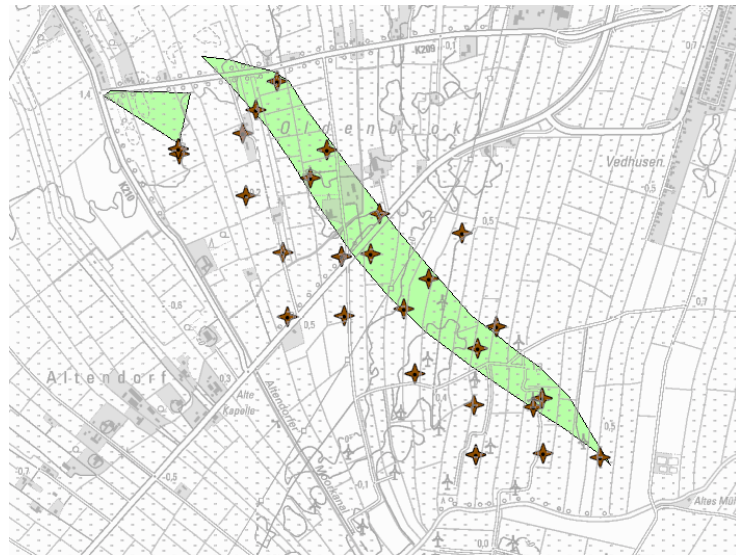
Eigentümer der Bergwerkfelder ist die OEG, die Laufzeit der Berechtigung läuft auf unbefristete Zeit. Aufgrund der extremen Großflächigkeit der Felder ist von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Belange durch WEA nicht auszugehen.

Bohrlöcher – Die bezeichneten verfüllten Bohrlöcher (im Teilbereich 7-Oldenbroker Feld) dürfen nicht überbaut oder abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten. Das Landesamt für Bergbau Energie und Geologie ist bei Baumaßnahmen in der Nähe zu beteiligen.

Altbergbau

Im Teilbereich 7 – *Oldenbroker Feld* befinden sich in einem schmalen Band ehemalige **bergbauliche Anlagen**. Bei Baugenehmigungen in diesem Bereich ist unabdingbar eine Beteiligung der Bergbehörde zu berücksichtigen um mögliche Gefahren auszuschließen.

Abb. 13 Lage ehemaliger bergrechtlicher Anlagen und Tiefbohrungen im Bereich des TB 7



Aktuell stehen zwei WEA des TB 7 – *Oldenbroker Feld* im Bereich der ehemaligen bergbaulichen Anlagen. Es finden sich auch verfüllte Bohrungen.

Bergrechtlich bedingte Einschränkungen sind nicht bekannt.

Quelle: Nibis, Bergbau, Bohrungen, 2022

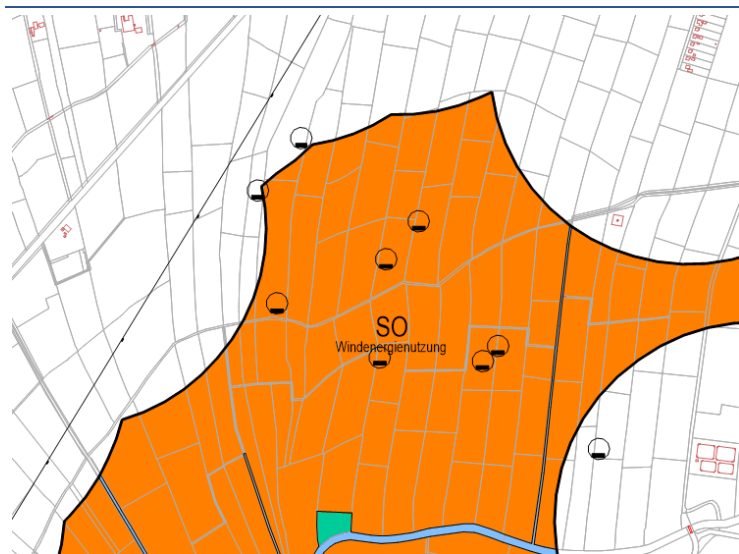
Der oben in Abb. 13 gezeigte Bereich innerhalb des Teilbereichs 7 – *Oldenbroker Feld* ist auch als **aufgegebene Lagerstätte für Erdöl und Erdgas** (Lagerstätte Elsfleth, Betreiber ExxonMobil Production Deutschland, aufgegeben 1990) verzeichnet. Mit Schreiben vom 18.02.2022 teilt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit, dass sich in der Nähe zum Teilbereich 7 nachfolgend aufgeführte verfüllte Bohrungen befinden. Verfüllte Förder-/Bohrungen dürfen nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Anderenfalls ist das LBEG erneut zu beteiligen.

Die Bohrungen, die im Teilbereich 7 liegen oder direkt angrenzen wurden nachrichtlich in ihrer Lage mit den nachfolgenden Koordinaten im Plan gekennzeichnet.

Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert
Elsfleth 8	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32458825	5904179
Elsfleth 10	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459060	5903844
Elsfleth 12	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32458705	5904034
Elsfleth 13	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459150	5903949
Elsfleth 15	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459370	5903604
Elsfleth 19	Erdöl	Gewerkschaft Elwerath	32459328	5903562
Elsfleth 21	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459649	5903319
Elsfleth 22	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32458758	5903722
Elsfleth 25	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459042	5903572

Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert
Elsfleth 26	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459375	5903339
Elsfleth 27 (2.), Vtfg.	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459051	5903332
Elsfleth 13a	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459150	5903949
Elsfleth 15a	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459370	5903604
Elsfleth 27 (1.)	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459051	5903332

Abb. 14 Verfüllte Bohrungen nach Angabe des LBEG 17.02.2022



Quelle: Übertragung der Koordinaten

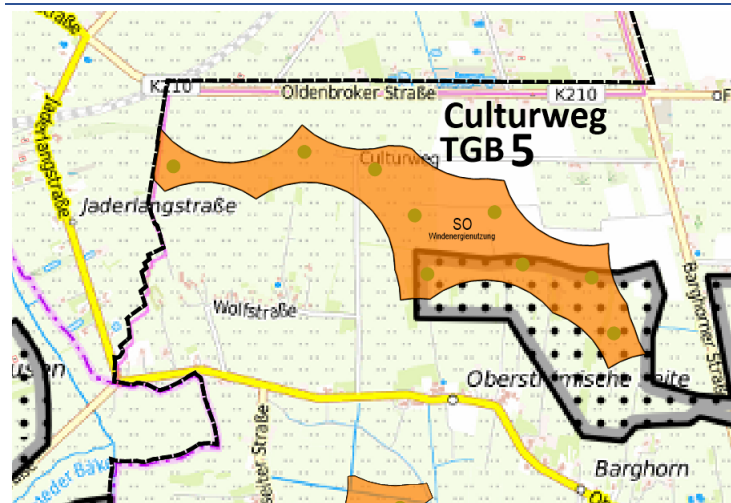
Beim Schutz der Bohrlöcher im TB 7 handelt es sich um kleinflächige Vorgaben innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete. Sie sind nachrichtlich entsprechend der Vorlage der UTM Dateien in die Planzeichnung übernommen worden.

Grundsätzliche Auswirkungen durch die Bohrlöcher auf die Nutzbarkeit der Konzentrationsflächen für die Windenergie ergeben sich nicht. Es bestehen bereits WEA.

Eine möglicherweise Verschiebung von mindestens 5 m für WEA innerhalb der Konzentrationsfläche zur Berücksichtigung der Bohrlöcher schmälert nicht die Funktion der Konzentrationsfläche.

Rohstoffe

Der Teilbereich 3 – *Culturweg* überschneidet sich im Süden teilweise mit einem **Rohstoffsicherungsgebiet**. Der Rohstoff ist **Torf** (Weiß- und Schwarztorf). Es handelt sich um eine Lagerstätte 1. Ordnung mit volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Abb. 15 Rohstoffsicherungsgebiet nach RROP mit Teilbereich 5 – *Culturweg*

Quelle: RROP Wesermarsch eigene Übertragung

Im RROP Wesermarsch ist für den TB 5 teilweise ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung als Ziel der Raumordnung gesetzt. Die Festsetzung erfolgte als Konkretisierung der Vorgaben des LROP.

Abbaurechtliche Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.²⁸ Nach erfolgtem Torfabbau soll durch Wiedervernässung eine Regeneration des Moores herbeigeführt werden.²⁹

Torfabbau wird mittlerweile bezogen auf das Klima als problematisch gesehen. Als Energiequelle bei einer Verbrennung gilt er mit hohen CO₂ Werten für die Atmosphäre bei gleichzeitig vergleichsweise geringem Energiewert als schädlich. Zudem geben trockengelegte Torfmoore CO₂ in die Atmosphäre ab und ein wertvoller Speicher für das Treibhausgas entfällt.³⁰ Der Abbau führt auch zu gravierenden Veränderungen für den Naturhaushalt. Das Bundesministerium für Umwelt empfiehlt für eine

28 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch 2019, Beschreibende Darstellung, Grundsatz Kapitel 3.2.2 Absatz 01.

29 Ebenda Grundsatz Kapitel 3.2.2 Absatz 03.

30 Umweltbundesamt 2016, kein Torf in den Topf



Reduktion der Treibhausgasemissionen aus entwässerten land- und forstwirtschaftlich genutzten Torfarenalen eine Anhebung der Wasserstände und eine neue nachhaltige Nutzungsform.³¹ Das Ziel der Raumordnung ist hier jedoch die Rohstoffgewinnung.

Das RROP weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Windkraftnutzung im festgelegten Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf) dann möglich ist, wenn eine Verträglichkeit zwischen dem beabsichtigten Bodenabbau und der Windenergie hergestellt wird.³² Wie das obige Luftbild zeigt, sind im Teilbereich bereits nördlich große Flächen im Torfabbau. Das Rohstoffsicherungsgebiet bezieht sich insbesondere auf den südlichen, noch nicht abgetorften Bereich. Hier sind drei der bereits vom Landkreis genehmigten Anlagen im Bau. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde der Nachweis erbracht, dass nachteilige Auswirkungen auf ein Rohstoffsicherungsfeld durch insgesamt drei Fundamente, Montageflächen und Zuwegungen nicht gesehen werden und grundsätzliche Widersprüche zwischen den Nutzungen im öffentlichen Interesse nicht bestehen.

Mit Schreiben vom 17.02.2022 teilt der Landkreis Wesermarsch mit, dass die Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit der vorrangigen Funktion und Nutzung hergestellt werden kann. Nördlich des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung (Torf) existiert eine Bodenabbaugenehmigung (Torf), für deren Laufzeit eine Vereinbarkeit mit Windenergienutzung hergestellt wurde. Vom Landkreis wird darauf hingewiesen, dass es nach Ablauf der Bodenabbaugenehmigung im Jahr 2034 ggf. aus naturschutzfachlichen Gründen zu Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung von Windenergie kommen könnte. Dieses wäre jedoch auf der Genehmigungsebene zu prüfen.

Die Gemeinde geht in ihrer Abwägung davon aus, dass den Belangen des Klimaschutzes durch die Errichtung von bis zu vier WEA im Bereich eines großflächigen Rohstoffsicherungsfeldes Rechnung getragen werden kann und das dadurch beanspruchte Areal einem auch zukünftig möglichen Torfabbau nicht entgegensteht. Als Kompensationsleistungen sind nachhaltige Wiedervernässungen in den Arealen denkbar, womit öffentliche Umweltziele Berücksichtigung finden können.

5.10 Belange des Verkehrs

(§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

Interne Erschließung

Die interne Erschließung der Teilbereiche ist auf ein leistungsfähiges und entsprechend tragfähiges Wegesystem angewiesen. Innerhalb der festgesetzten Standorte befinden sich Wirtschaftswege zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die interne Erschließung der sechs Teilbereiche nicht sichergestellt werden kann. Erst nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten des vorhandenen Wegenetzes werden bei Bedarf neue Zuwegungen zu den WEA erforderlich. Den Belangen der Landwirtschaft (Vermeidung einer Zerschneidung von Wirtschaftsflächen) ist dabei Rechnung zu tragen. Auf Ebene der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich kein weiterer Regelungsbedarf.

Externe Anbindung

Für die Errichtung von WEA werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Die Standorte sind hierfür über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen. Neue Zufahrten zu Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen zur Erschließung von WEA sind außerhalb der Ortsdurchfahrten im Regelfall nicht möglich. Sofern Gemeindestraßen mit Anschluss an überörtliche Verkehrsstraßen ausgebaut werden, sind für die Einmündungsbereich im Zuge der überörtlichen Verkehrsstraßen vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen zwischen den betreffenden Gemeinden als Baulastträger der Gemeindestraßen und dem entsprechenden Geschäftsbereich der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Baulastträger der Bundes- und Landesstraßen bzw. dem Landkreis Wesermarsch als Baulastträger der Kreisstraßen abzuschließen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die überörtliche Erschließung für die geplanten Teilbereiche nicht ordnungsgemäß hergestellt werden kann. Auf Ebene der 28. Änderung des FNP ergibt sich kein weiterer Regelungsbedarf.

31 BMUV.de Moorschutz 2022

32 Ebenda, Begrünung Seite 79



Autobahn

Im westlichen Gemeindegebiet verläuft der Abschnitt 2 der A 20, für den am 1.12.2017 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet wurde. Es gilt vor Beginn der Auslegung bereits eine Veränderungssperre (§ 9a Bundesfernstraßengesetz) und für die von der Autobahnplanung betroffenen Flächen dürfen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast keine wesentlich wertsteigernde oder den gesamten Straßenbau erheblich erschwerenden Veränderungen vorgenommen werden. Auch im RROP ist die Küstenautobahn A 20 als Vorranggebiet Autobahn ausgewiesen und somit als Ziel der Raumordnung zu beachten. Nach Ansicht des Straßenbaulastträgers sind die Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone von einer WEA einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Für den vorliegenden Planfall wurde der zusätzliche Abstand von der Anbauverbots- und Beschränkungszone so gewählt, dass die angenommene Rotorblattlänge der Referenzanlage auf keinen Fall in diese Bereiche hineinreichen würde (Bauverbotsbereich 40 m harte Tabufläche, plus 60 m weiche Tabufläche). Bei der Vorgabe der Flächennutzung für die Sondergebiete mit Rotor-In stehen damit die Mastfüße einer Referenzanlage mindestens 160 m entfernt von der Autobahn. Noch weitergehende Stand- oder Sicherheitsabstände werden im Rahmen der vorliegenden 28. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht für erforderlich erachtet. Weitergehende Regelungen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit obliegen dem Baugenehmigungsverfahren in Kenntnis der genauen Anlagenhöhen und Anlagenstellungen in Bezug zur Autobahn.

Abstände zu Straßen

Die Teilbereiche halten alle die gesetzlich vorgeschriebenen Bauverbotsbereiche für Hauptbaukörper ein. Nach dem fachgesetzlichen Regelungen ist dies ein Abstand von mindestens 20 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie ein Abstand von 40 m zu der geplanten Bundesautobahn.

In der zeichnerischen Umsetzung des Planes ist jeweils ein erhöhter Abstand (weiche Tabufläche) von insgesamt 60 m beidseitig von Bundes- und Landesstraße sowie von 100 m beidseitig der BAB berücksichtigt worden, womit gewährleistet wird, dass die 60 m langen Flügel einer Referenzanlage keinesfalls über die Verkehrsflächen streichen würden und sich der Mastfuß entsprechend der Rotor-in Regelung je nach Höhe der WEA nochmals in deutlich höherem Abstand zur Straße befindet. Damit wird den öffentlichen Sicherheitsbelangen auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend Rechnung getragen.

Gefordert werden in manchen Planfällen noch höhere Abstände aufgrund der Gefahr des Eisabwurfs. In der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30.12.2014 (Nds. MBI. 2015 Nr. 4, S. 105) heißt es dazu:

- Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.

Sofern erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut der Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten, schädlichen Eiswurf zu verhindern, indem beispielsweise besondere Erkennungs- und Enteisungssysteme in der WEA vorgesehen werden oder ein Betrieb der Anlagen zu Zeiten einer Eiswurfgefährdung nicht erfolgt. Die Gewährleistung einer öffentlichen Sicherheit (bei Flügelbruch, Havarien) muss nicht notwendigerweise durch einen hohen Abstand generiert werden, sondern kann bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen (Inspektionsintervalle, Risikosteuerung etc.) gewährleistet werden. Der Belang ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung berücksichtigt.

Bahn

In der Gemeinde Ovelgönne nicht vorhanden.

Luftverkehr

Entsprechend den allgemeinen luftrechtlichen Bestimmungen müssen WEA je nach geplanter Lage und Höhe gekennzeichnet werden. Regelungen erfolgen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens je nach gewählter Höhe der WEA. Die Belange eines sicheren Luftverkehrs sind berücksichtigt. Eine Abwägung zu den Auswirkungen der luftrechtlich erforderlichen Kennzeichnungspflicht bezogenen auf Anwohner ist erfolgt (siehe dazu Kapitel 5.1).



5.11 Belange der Verteidigung / des Zivilschutzes

(§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)

Rüstungs-
altlasten

Eine Luftbildauswertung bezogen auf mögliche Bombenabwürfe seitens des LGLN zu allen Teilbereichen ist nicht erfolgt. Es ist zweckmäßig, die erforderliche Auswertung der alliierten Luftbilder bezüglich der Kampfmittelabwürfe für die relativ großen Flächenareale gezielt dann vorzusehen, wenn im Rahmen der Baugenehmigung genaue Baustandorte und auch alle Zuwegungen für die WEA konkret vorliegen. Auf Ebene der 28. Änderung des FNP ist der Belang der zivilen Sicherheit mit dem Verweis auf die Anzeigepflicht bei eventuellen Funden ausreichend berücksichtigt.

Militär

Mit Schreiben vom 17.12.2021 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass sich die geplanten Teilbereiche im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen nach § 18a sowie im Zuständigkeitsbereich nach § 14 Luftverkehrsgesetz

- in einem **Jettieffflugkorridor**,
- in einem **Interessengebiet militärischer Funk** sowie
- im Interessengebiet der **LV-Radaranlage Brockzetel**.

befinden.

Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt. Die Bundeswehr teilt weiter mit, dass grundsätzlich in den genannten Bereichen die Errichtung von WEA möglich und mit keinen großen Restriktionen zu rechnen sei. In welchem Umfange Belange der Bundeswehr genau berührt werden, kann die Bundeswehr erst feststellen, wenn im späteren Bebauungsplanverfahren entsprechende Daten über die Anzahl, den genauen Typ der WEA (WEA), die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten (WGS 84 nach Grad, Minute, Sekunde) von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann kann von den zuständigen Stellen militärischen Fachdienststellen im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden.

Die Gemeinde Ovelgönne geht in ihrer Abwägung in Kenntnis des bisherigen Anlagenbestandes im Gemeindegebiet davon aus, dass die festgesetzten Teilbereiche für die Windenergie nutzbar sind und militärische Belangen nicht grundsätzlich entgegenstehen.

5.12 Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte

(§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Die Belange sind nicht berührt.

5.13 Belange des Hochwasserschutzes / der Wasserwirtschaft

(§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

Hochwasser-
schutz

In der Gemeinde Ovelgönne oder daran angrenzend befinden sich keine Hochwasserschutzgebiete. Auch Belange des Küsten- und Deichschutzes sind nicht betroffen.

Gewässer

In den Teilbereichen befinden sich keine klassifizierten **Stillgewässer**, die zu beachten wären.

Gräben

Fließgewässer erster Ordnung finden sich in den Teilbereichen nicht. Innerhalb der Teilbereiche verlaufen **Gewässer 2. Ordnung** (siehe Abb. 16), die auch in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen wurden. Daneben findet sich in allen Bereichen ein umfangreiches System an Entwässerungsgräben 3. Ordnung oder unklassifizierter Gräben.

Es besteht ein generelles Verbot der Errichtung baulicher Anlagen auf Gewässerrandstreifen (§ 58 Abs. 2 NWG). Dabei sind Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter Ordnung 5m und an Gewässern dritter Ordnung 3m breit (§ 58 Abs. 1 NWG). Eine zeichnerische Übertragung dieser Abstände erfolgt infolge des Maßstabes nicht. Die Abstände sind auf Baugenehmigungsebene maßgeblich und einzuhalten.



Abb. 16 Gewässer 2. Ordnung innerhalb der Teilbereiche

Teilbereich	Sachverhalt – Gewässer, 2. Ordnung	Sonstiges
1 - Rodenkircherwarp	<ul style="list-style-type: none">• Kötermoorer Pumpgraben Nr. 2.01• Lockfleth Nr. 2.4	Westlich, nördlich und östlich direkt angrenzend, jedoch außerhalb TB.
2 - Frieschenmoor	<ul style="list-style-type: none">• Ovelgönner Pumpgraben• Ovelgönner Zuggraben• Braker Sieltief• Graben Nr. 5.5, 5.6, 5.7., 5.8	Innerhalb des TB, nachrichtlich übernommen.
3 - Colmar	<ul style="list-style-type: none">• Graben Nr. 1.2	Nur geringfügig randlich im TB, weitgehend im Schutzbereich Autobahn.
4 - Bundesstraße	<ul style="list-style-type: none">• Popkenhöger Tief	Innerhalb der Bauverbotszone der B 211, von daher geschützt.
5 - Culturweg	<ul style="list-style-type: none">• Keine.	-
6 - Moorseite	<ul style="list-style-type: none">• Zuggraben 2 / Käseburger Sieltief	Nördlich, weitgehend randlich.
7 - Oldenbroker Feld	<ul style="list-style-type: none">• Altendorfer Moorkanal• Gräben Nr.15.1, 15.4, 12.1• Wetterriehe am großen Mittelweg• Dwelkämper Rhynschlot / Käseburger Sieltief• Dwelkämpewetterriehe• Zuggraben 6	Verlaufen innerhalb des Gebietes.
8 - Niederort	<ul style="list-style-type: none">• Keine.	-

Im Zuge des Neubaus von Wegenetzen für WEA sind in Einzelfällen auch Grabenquerungen und dadurch verursachte Verrohrungen erforderlich. Dies ist in der Genehmigungsplanung zu prüfen und im Detail jeweils vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Regelungen sind im Rahmen der 28. Änderung des FNP nicht erforderlich.

Oberflächen- entwässerung

Im Zuge des Neubaus von WEA kommt es zu einer vergleichsweise geringen Neuversiegelungsrate von Flächen und somit zu einer geringen Menge an neu abzuleitendem / zu bewirtschaftendem Oberflächenwasser. Die Maßgaben hierzu werden im Baugenehmigungsverfahren getroffen. Weitere Regelungen sind im Rahmen der 28. Änderung des FNP nicht erforderlich.

Grundwasser

Es existieren keine Trinkwasserschutzgebiete.

Bei ggf. erforderlichen Tiefgründungen bei WEA sind die Auswirkungen auf mögliche **Grundwasserhorizonte** beachtlich. Die erforderlichen Maßnahmen und wasserrechtlichen Erlaubnisse für konkrete Vorhaben werden im Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde beauftragt. Für den Teilbereich 5 - *Culturweg*³³ können hier infolge der Lage in einem Torfabbaugbiet besondere Maßnahmen erforderlich werden. Sie stehen jedoch einer Nutzung durch WEA nicht entgegen.

In einer Gesamtabwägung sind die wasserwirtschaftlichen Belange mit einer Entwicklung der Teilbereiche und den Belangen der Windenergie vereinbar.

5.14 Belange von Flüchtlingen / von Asylsuchenden

(§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB)

Die Belange werden nicht berührt.

5.15 Belange der Versorgung mit Grünflächen / Freiflächen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB)

Die Teilbereiche umfassen bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich. Durch die Standorte und Zuwegungen werden je WEA in relativ geringem Umfang Flächen beansprucht, so dass der Belang einer ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen für die Wohnbevölkerung nicht wesentlich berührt wird.



6 Inhalte der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes

6.1 Flächendarstellungen

Mit der 28. Änderung des FNP werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Konzentration von WEA geschaffen.

In Abwägung aller wesentlichen städtebaulichen, infrastrukturellen, immissionsschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange ist die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Ovelgönne zur Steuerung von WEA im allgemeinen öffentlichen Interesse städtebaulich sinnvoll und es werden folgende Darstellungen getroffen:

- Die geplanten Standorte werden als **Teilbereiche (TB)** der **28. Änderung des FNP** vorgesehen. Die Teilbereiche sind nummeriert und bezeichnet. Diese Teilbereiche bezeichnen die Konzentrationszonen für die Windenergie. Außerhalb dieser Bereiche im sonstigen Gemeindegebiet greift die Steuerungswirkung und die privilegierte Errichtung von WEA ist hier nicht zulässig.

Das Gesetz bestimmt in § 35 Abs. 3 BauGB diese Art der Steuerungsmöglichkeit, denn

▪ § 35 Abs. 3 BauGB Satz 3 – Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Außerhalb der in dieser 28. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ stehen Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) (siehe textliche Darstellung b) auf dem Plan).

Der Wirkungsbereich der vorliegenden Planung ist somit das gesamte Gemeindegebiet. Mit der textlichen Darstellung „im Regelfall“ berücksichtigt die Gemeinde, dass aus ihrer Befugnis als Planungsträger die Windkraftnutzung zu steuern, nicht zugleich folgen darf, dass das Interesse eines Privaten an der Errichtung einer Windkraftanlage außerhalb der Konzentrationszonen immer und stets zurücktreten muss. Eine Abweichung ist vielmehr möglich, wenn die der Planung zugrundeliegende Konzeption nicht in Frage gestellt und das mit der Ausweisung an anderer Stelle erfolgte Steuerungsziel nicht unterlaufen wird.

- Für die zeichnerische Umsetzung der Konzentrationszonen für Windenergie wurde die übliche Darstellung als **Sonstiges Sondergebiet** gemäß § 11 BauNVO mit entsprechender Zweckbestimmung gewählt, denn dort wird diese Darstellungsmöglichkeit explizit aufgeführt:

▪ BauNVO § 11 Abs. 2 – Als Sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht... Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen.

Diese Darstellung als Sonstiges Sondergebiet (SO) ist auch deshalb zielführend, da im Rahmen des neuen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) für die zukünftige Anrechnung von Windenergiegebieten (zur Erreichung eines Flächenzieles) gilt:

▪ WindBG § 2 Abs. 1 a) – Im Sinne dieses Gesetzes sind Windenergiegebiete folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen **sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.**



- Die **Sonstigen Sondergebiete (SO)** (§ 11 BauNVO) werden mit der **Zweckbestimmung: „Windenergienutzung“** dargestellt. Diese Zweckbestimmung umfasst auch die Zulässigkeit von erforderlichen Nebenanlagen, Leitungen sowie ggs. erforderlichen Speichieranlagen für die Windenergienutzung, über deren Baurecht abschließend im Genehmigungsverfahren entschieden wird.

Der Plan enthält hier folgende textliche Klarstellung zur **Art der Nutzung**: Die Sonstigen Sondergebiete „Windenergienutzung“ dienen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Zulässig sind Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie zugehörige Nebenanlagen. Zulässig innerhalb der Sonstigen Sondergebiete „Windenergienutzung“ sind des Weiteren landwirtschaftliche Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie die landwirtschaftliche Flächennutzung, sofern der Vorrang der Windenergie jeweils gewahrt ist (siehe textliche Darstellung a) auf dem Plan).

- Die erforderlichen Abstandsflächen zu Leitungen und zu Straßen werden in den Teilbereichen als **Flächen für die Landwirtschaft** (dargestellt, was auch den bislang gültigen städtebaulichen Zielen im FNP an dieser Stelle entspricht).
- In den acht Teilbereichen erfolgen zudem erforderliche **nachrichtliche Übernahmen** zu anderen zu beachtenden rechtsgültigen Planungen:
 - zu **Verkehrsflächen** (überörtliche Straßen- BAB, Bundes- und Landesstraße in den Teilbereichen TB 3-*Colmar* und TB 4-*Bundesstraße*);
 - zu **Wasserflächen** (Gewässer (Gräben) 2. Ordnung) (in den TB 2-*Frieschenmoor*, TB 6-*Moorseite* und TB 7-*Oldenbroker Feld*);
 - zum Verlauf **überörtlicher Hauptleitungen** (Freileitungen Elektrizität) (in den TB2-*Frieschenmoor*, TB 6-*Moorseite*, TB 7-*Oldenbroker Feld*);
 - zu einer **Fläche für die Rohstoffsicherung** (Torfabbbau) (TB 5-*Culturweg*), bei der die Nutzung mit Windenergie mit dem Torfabbbau abzustimmen ist. Dies ist mit den zuständigen Stellen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erfolgt. Die WEA waren genehmigungsfähig und befinden sich im Bau.

Eine **Kennzeichnung** erfolgt

- zu den bestehenden aufgegebenen **Bohrlöchern** (Erdöl), für die besondere Schutzabforderungen bestehen sowie
- zu **Wald**, d.h. Flächen die gemäß BWaldG als Wald zu klassifizieren sind (im vorliegenden Planfall kleine Areale) und deren Funktionen gemäß Gesetzeslage bei Planungen zu berücksichtigen sind (§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 BWaldG).
- Das Planwerk besteht aus einer Hauptkarte (Blatt1) im Maßstab 1:25.000, auf dem das gesamte Gemeindegebiet (Grundlage der Planung für Steuerungswirkung) kenntlich ist, sowie aus einer Beikarte (Blatt 2) auf der die einzelnen Teilbereiche im Maßstab 1:10.000 abgebildet sind.
- **Aufhebung bisheriger Darstellungen** – Die bisher im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellten Flächenregelungen innerhalb der Teilbereiche werden mit der vorliegenden Planung aufgehoben (überplant).



6.2 Textliche nachrichtliche Übernahmen / Hinweise / Rechtsgrundlagen

Nachrichtliche Übernahmen

Neben den Flächendarstellungen in den Teilbereichen sind textliche nachrichtliche Übernahme auf dem Plan enthalten:

Bergwerksfelder – Das gesamte nördliche Gemeindegebiet liegt innerhalb des Bergwerkfeldes Jade-Weser, Bodenschätze sind Kohlenwasserstoffe. Dies gilt für die Teilbereiche TB 1-*Rodenkircherwurp*, TB 2-*Frieschenmoor*, TB 3-*Colmar* und TB 4-*Bundesstraße*. Das gesamte südliche Gemeindegebiet befindet sich innerhalb des Bergwerkfeldes Delmenhorst-Elsfleth, Bodenschätze sind ebenfalls Kohlenwasserstoffe. Dies gilt für die Teilbereiche TB 5-*Culturweg*, TB 6-*Moorseite*, TB 7-*Oldenbroker Feld*, TB 8-*Niederort*. Eigentümer der Bergwerksfelder ist die OEG, die Laufzeit der Berechtigung läuft auf unbefristete Zeit.

Bohrlöcher – Die bezeichneten verfüllten Bohrlöcher (im Teilbereich 7-Oldenbroker Feld) dürfen nicht überbaut oder abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten. Das Landesamt für Bergbau Energie und Geologie ist bei Baumaßnahmen in der Nähe zu beteiligen.

Fläche für die Rohstoffsicherung – Baumaßnahmen im Bereich der gekennzeichneten Fläche für die Rohstoffsicherung (Torf) (im Teilbereich 5-Culturweg) sind mit dem Ziel des Torfabbaus abzustimmen. Die Windenergienutzung muss mit dem übergeordneten Ziel vereinbar sein.

Hinweise

Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg – unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind in § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Altlasten – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch zu benachrichtigen.

Kampfmittel – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Gemeinde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizeidirektion in Hannover zu informieren.

Leitungsbetreiber – Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten. Der Verlauf der Leitungen ist vor Beginn von Maßnahmen in der Örtlichkeit zu überprüfen.

Gewässerrandstreifen – Die notwendigen Gewässerräumstreifen zu Gräben sind zu beachten.

Informationsgrundlagen – Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften können bei der Gemeinde im Rathaus eingesehen werden.

BauNVO 2017 – Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017.

Aufhebung der bisherigen Darstellung im FNP – Die Darstellungen zur Windenergie im rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden mit Wirksamkeit dieser 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ersetzt.



Rechtsgrundlagen

Bundesrecht	
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 04.01.2023 BGBl. I Nr. 6 geändert worden ist;
BauNVO	Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 04.01.2023 BGBl. I Nr. 6 geändert worden ist;
PlanzV	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung –PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) Artikel 1 G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 (Nr. 28); zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 04.01.2023 BGBl. I Nr. 6 Geltung ab 01.02.2023
WindBGEG k.a. ABK.	Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBGEG k.a.Abk.) G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 (Nr. 28); Geltung ab 01.02.2023
EEV	Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Erneuerbare-Energien-Verordnung – EEV) Artikel 1 V. v. 17.02.2015 BGBl. I S. 146 (Nr. 6); zuletzt geändert durch Artikel 7 G. v. 20.12.2022 BGBl. I S. 2512
Länderrecht Niedersachsen	
NBauO	Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 33/2022, S. 581) geändert worden ist;
NKomVG	Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 33/2022, S. 581) geändert worden ist,
NKlimaG	Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 464), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2022 (GVBl. S. 388) geändert worden ist.

6.3 Städtebauliche Übersichtsdaten / Verfahren

Städtebauliche Übersichtsdaten

Teilbereich (TB)	Größe TB gesamt ca.	Davon Sonstige Sondergebiete Windenergie (SO) (Rotor-in)
1 - Rodenkircherwarp	11,9 ha	11,99 ha
2 - Frieschenmoor	245,4 ha	221,98 ha
3 - Colmar	94,3 ha	73,50 ha
4 - Bundesstraße	104,5 ha	79,68 ha
5 - Culturweg	120,1 ha	115,27 ha
6 - Moorseite	38,0 ha	34,38 ha
7 - Oldenbroker Feld	480,1 ha	425,58 ha
8 - Niederort	28,0 ha	27,27 ha
Gesamt	1.122,3	989,65 ha (entspricht 7,97 % des Gemeindegebietes)



Verfahren

Datum	Verfahrensschritt	Grundlage
26.10.2020	Aufstellungsbeschluss (VA)	§ 2 Abs. 1 BauGB
04.11.2021	Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	
15.12.2021 bis 15.02.2022	Frühzeitige Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 1 BauGB
15.12.2021 bis 15.02.2022	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 2 BauGB
	Öffentliche Auslegung des Planes	§ 3 Abs. 2 BauGB
	Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 2 BauGB
	Feststellungsbeschluss	

7 Standortanalyse

7.1 Vorgehen

Methodik

Das BVerwG hat mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 (4 CN 1/11, 4 CN 2/11) und vom 11.04.2013 (4 CN 2/12) die Anforderungen an eine wirksame Steuerungsplanung weitgehend präzisiert. Der Planungsträger hat demnach im Rahmen eines schlüssigen, den gesamten Planungsraum betrachtenden Konzepts der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Dabei muss sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts in mehreren Arbeitsschritten vollziehen:

- In einem ersten Arbeitsschritt sind die **harten Tabuflächen**, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind, zu ermitteln. Für die harten Tabuflächen gibt der Nds. Windenergieerlass in seiner Anlage 2 eine Hilfestellung, ebenso das aktuelle Regionale Raumordnungsprogramm des Landeskreises Wesermarsch. Diese Unterlagen wurden in die Betrachtung einbezogen. Grundsätzlich sind fachgesetzliche Regelungen zu beachten, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen. Nach Abzug aller harten Tabuflächen verbleibt der **maximal mögliche Potentialraum** für WEA in der Gemeinde. Der Umfang dieses Potentialraumes bildet die Abwägungsgrundlage dafür, ob mit den letztlich getroffenen Flächendarstellungen im Rahmen der Steuerungsplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geboten wird.
- In einem zweiten Arbeitsschritt werden sodann die **weichen Tabuflächen** dargelegt und begründet. In solchen Tabuflächen wären WEA möglich, sollen aber nach den planerischen Vorstellungen der Gemeinde auf Basis begründeter Kriterien auch dauerhaft nicht errichtet werden.
- Nach Abzug sowohl der harten als auch der weichen Tabuflächen verbleiben **Prüfräume**, die für die Belange der Windenergienutzung in der Gemeinde Ovelgönne in Betracht zu ziehen sind. Die ermittelten Prüfräume können jedoch stark unterschiedliche Größen oder eine unterschiedliche Eignung für eine Windenergienutzung aufweisen. Es wird dargelegt, welche Flächenkulisse letztlich sachlich geboten ist, um die Windenergienutzung zu steuern und ihrem Belang substanziell Raum im Gemeindegebiet zu bieten.³⁴

Referenz-anlage

Für die Ermittlung von städtebaulich erforderlichen Abständen zu Flächen oder Nutzungen wird eine WEA-Referenzanlage zugrunde gelegt. Die Größendaten entsprechen in etwa den Durchschnittszahlen aus dem Jahr 2020³⁵, die beim Bau von Windenergieanlagen (WEA) verwendet wurden.

Abb. 17 Angenommene Referenzanlage für die Standortanalyse

Drehrichtung	Horizontal	Beispielhafte Darstellung des min. Abstandes zu einem Wohnhaus
Anzahl der Flügel	3	
Gesamthöhe (Flügelspitze)	200 m	
Nabhöhe	140 m	
Rotorlänge	60 m	
Rotordurchmesser	120 m	
Leistung	3 – 4 MW	

Materialbasis

Die nachfolgenden harten und weichen Tabuflächen für die Gemeinde Ovelgönne werden auf Basis des vorhandenen Materials (aktuelle Erfassungen der Kartengrundlage der LGLN, Unterlagen des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz Niedersachsen, Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch, Landschaftsrahmenplan des Landkreises, aktuelle Bauleitplanungen der Gemeinde sowie den sonstigen vorliegenden Fachplanungen) ermittelt und für das gesamte Gemeindegebiet dargestellt. Eigene Erhebungen werden nicht vorgenommen. Verwendet wird eine Kartengrundlage des gesamten Gemeindegebietes der LGLN vom März 2021 im UTM-Koordinatensystem. Die zeichnerische Umsetzung erfolgt im Maßstab 1:10.000. Aufgrund dieses Maßstabes werden kleine Distanzen/Abstände (unter 20 m wie z.B. Gewässerrandstreifen, Schutzabstände, dingliche Rechte etc.) nicht zeichnerisch dargestellt. Für die Ermittlung einer schlüssigen Flächenkulisse in einer Standortanalyse des gesamten Gemeindegebietes mit insgesamt 121 km² sind solche Detaillierungen nicht abwägungsrelevant.

7.2 Tabuflächen

Harte und weiche Tabuflächen

Es wurden die Tabuflächen in die Betrachtung gezogen, die im Rahmen des Windenergieerlasses Niedersachsen 2021 aufgelistet sind und bei denen nach derzeitiger Sach- und Rechtslage von einer harten Tabufläche (■) in Niedersachsen auszugehen ist. Einer Nutzung durch WEA stehen bei solchen Flächen andere gesetzliche Regelungen grundsätzlich entgegen. Die Gemeinde Ovelgönne kann diesen harten Tabuflächen auf der entsprechenden Rechtsgrundlage nach Prüfung zustimmen. Sonstige harten Tabuflächen finden sich in der Gemeinde Ovelgönne nicht.

Ergänzt werden diese harten Tabuflächen durch weiche Tabuflächen (■) für WEA, die im speziellen für die Gemeinde Ovelgönne in Abwägung sonstiger städtebaulicher Erfordernisse als wesentlich erachtet werden und auf denen ebenfalls keine WEA errichtet werden sollen. Für diese weichen Tabuflächen gilt, dass hier nach Ansicht der Gemeinde andere städtebauliche Belange in einem allgemeinen öffentlichen Interesse ein höheres Gewicht entfalten, als die Belange der Windenergie.

Zur schnelleren Unterscheidung sind die harten Tabuflächen zusätzlich mit einem roten Punkt (■) und die weichen Tabuflächen mit einem gelben Punkt (■) gekennzeichnet. Die Nummerierung in Abb: 17 bezieht auf die nachfolgenden Begründungen zu diesen Tabuflächen.

35 Durchschnitt aller im Jahr 2020 errichteten Anlagen – 122 m Rotordurchmesser / 135 m Nabhöhe / 196 m Gesamthöhe / 3,4 MW Leistung – Zahlen entnommen aus: Status des Windenergiebaus an Land in Deutschland Jahr 2020, erstellt durch Deutsche Windguard, im Auftrag des Bundesverband Windenergie (BWE) sowie des Verbands Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA), Varel 2020



Abb. 18 Übersicht über alle harten (■) und weichen (□) Tabuflächen im Gemeindegebiet von Ovelgönne

Belange (Thema)	Nr.	Tabufläche / Rechtsgrundlage	Materialquelle	Fläche selbst	Harte Tabufläche	Weiche Tabufläche
Siedlung	1.	Einzelwohnhaus, Splittersiedlung im Außenbereich § 35 BauGB / § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB - Nachbarliches Rücksichtnahmegebot, „optisch bedrängende Wirkung“	ALKIS 2021	Ja (■)	340 m (■) = 2h bis Mastfuß	+ 200 m (□) = 540 m gesamt = 3h bis Mastfuß
	2.	Siedlungsbereich mit Wohnnutzung im Innenbereich §§ 30, 34 BauGB / WA, MI, MU, SO und weitere Wohnhäuser im Innenbereich mit schutzwürdiger Wohnnutzung nach § 4, 6, 6a, 11 BauNVO / § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB - Nachbarliches Rücksichtnahmegebot, „optisch bedrängende Wirkung“	BPlan, Satzung, Gemeinde	Ja (■)	340 m (■) s. o.	+ 200 m (□) = 540 m s.o
	3.	Sondergebiet mit schutzwürdiger Wohnnutzung (SO) (Raststätte, Hotel) §§ 30, 34 BauGB / § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB - Nachbarliches Rücksichtnahmegebot, „optisch bedrängende Wirkung“	BPlan, Satzung, Gemeinde	Ja (■)	340 m (■) s. o.	+ 200 m (□) = 540 m s.o
	4.	Zentrale Wohnsiedlungsgebiete Ovelgönne (W), Großenmeer (W), Oldenbrok/Mittelort, Neustadt ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2 / Ziel: Sicherung ausgewogener Versorgungsstruktur, Funktion Grundzentrum, Abstand ab baurechtlich gesicherten Gebieten und verbindlichen Planungen	RROP / Ziel / städtebauliches Ziel der Gemeinde		340 m (■) s.o.	+ 660 m (□) = insgesamt 1.000 m Sicherungsraum
	5.	Gewerbegebiet (GE) § 30 BauGB / § 8 BauNVO / immissionsschutzrechtliche Belange	BPlan / ja (■) Satzung, Gemeinde		-	+ 240 m (□)
		Hinweis: Alle Flächen nach §§ 30 und 34 BauGB sind harte Tabuflächen bzw. nicht Teil des Bereiches, in dem die Planung Steuerungswirkung entfaltet.				
Natur	-	Nationalpark, nationales Naturmonument § 24 i. V. m. § 23 BNatSchG / § 17 NAGBNatSchG	NUMIS	Nicht vorhanden.		
	-	Biosphärenreservat § 25 i. V. m. §§ 23, 26 BNatSchG / § 18 NAGBNatSchG	NUMIS	Nicht vorhanden.		
	6.	Natura 2000 Gebiet – Flora-Fauna-Habitat (FFH) § 32 BNatSchG / § 25 NAGBNatSchG / § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG / Ziel des RROP	NUMIS RROP 2019	ja (■)	Linienhaft vorhanden	-
	-	Besonders geschütztes Biotop § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG	NUMIS	Größere Flächenbelegungen nicht vorhanden.		
	-	Besonders gesch. Landschaftsbestandteil § 29 BNatSchG / § 22 NAGBNatSchG	NUMIS	Nicht vorhanden.		
		Naturschutzgebiet (NSG) § 23 BNatSchG / § 16 NAGBNatSchG	NUMIS	Nicht vorhanden, nur angrenzend in der Gemeinde Rastede.		
	a)	Vorranggebiet Natur und Landschaft ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2 / Ziel	RROP 2019 / Ziel	Keine Tabufläche, Einzelfallbetrachtung bei der Abwägung.		
	b)	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ROG § 3 Abs. 1 Nr. 3 / Grundsatz	RROP 2019 / Grundsatz	Keine Tabufläche.		



	b)	Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft) ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2 / Ziel	RROP 2019 / Ziel	Keine Tabufläche, Einzelfallbetrachtung bei der Abwägung.		
	c)	Kompensationsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB	LRP 2016 Kataster	Keine Tabufläche, Einzelfallbetrachtung bei der Abwägung.		
Erholung / Forst- wirt- schaft	-	Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung, ruhige Erholung ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2 / Ziel	RROP 2019 / Ziel	Nicht vorhanden.		
	d)	Vorbehaltsgebiet landschaftsbez. Erholung ROG § 3 Abs. 1 Nr. 3 / Grundsatz	RROP 2019/ Grundsatz	Keine Tabufläche.		
	-	Landschaftsschutzgebiet (LSG) § 26 BNatSchG / § 19 NAGBNatSchG	NUMIS	Keine Tabufläche, jedoch nahezu identisch mit den Natura 2000 Gebieten		
	e)	Vorbehaltsgebiet Wald ROG § 3 Abs. 1 Nr. 3 / Grundsatz	RROP 2019/ Grundsatz	Keine Tabufläche, Einzelfallbetrachtung bei der Abwägung.		
	f)	Wald § 2 BWaldG	ALKIS	Keine Tabufläche, Einzelfallbetrachtung bei der Abwägung.		
	Land- wirt- schaft	g)	Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2 / Ziel	RROP 2019 / Ziel	Keine Tabufläche, Einzelfallbetrachtung bei der Abwägung.	
-		Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ROG § 3 Abs. 1 Nr. 3 / Grundsatz	RROP 2019 / Grundsatz	Keine Tabufläche.		
Wasser	-	Fließgewässer erster Ordnung § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	ALKIS, NUMIS	Nicht vorhanden.		
	7.	Stehende Gewässer > 1ha § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	NUMIS	Ja (■)	Der im Regelfall erforderliche 50 m (■) Uferrandstreifen, wird bei Bedarf in die Abwägung eingestellt.	
	-	Wasserschutzgebiet (Zone I und II) § 52 WHG	NUMIS	Nicht vorhanden.		
	-	Überschwemmungsgebiete (ÜSG) § 76 WHG	NUMIS	Nicht vorhanden.		
Infra- struktur	8.	Bundes-, Landesstraße, Vorranggebiet Verkehr § 9 FStrG / Anbauverbotszone	ALKIS / RROP 2019 Ziel	Ja (■)	+ 20 m (■)	+ 40 m (■) = insg. 60 m
	9.	Bundesautobahn (Planfeststellung), Vorranggebiet Autobahn § 9 FStrG / Anbauverbotszone	ALKIS / RROP 2019 Ziel	Ja (■)	+ 40 m (■)	+ 60 m (■) = insg. 100 m
	10.	Kreisstraße § 24 NStrG	ALKIS	Ja (■)	+ 20 m (■)	-
	11.	Vorranggebiet Elektr. Leitungstrasse ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2 / Ziel	ALKIS / RROP 2019 Ziel / Bestand	Ja (■)	+ 60 m (■)	
	-	Drehfunkfeuer (Prüfradius 15 km) LuftVG	DFS	Das nächstgelegene Drehfunkfeuer befindet sich weiter als 15 km zum Ort.		
	Boden / Roh- stoffe	h)	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf) ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2 / Ziel	RROP 2019 / Ziel	Keine Tabufläche, Einzelfallbetrachtung bei der Abwägung.	
i)		Vorranggebiet Torferhaltung (Bodenschutz) ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2 / Ziel	RROP 2019 / Ziel	Keine Tabufläche.		



Begründung der Tabuflächen

Nachfolgend werden alle Tabuflächen für WEA begründet. Zur schnelleren Übersicht sind auch hier alle harten Tabuflächen zusätzlich mit einem roten Punkt (■), alle gewählten weichen Tabuflächen mit einem gelben Punkt (■) gekennzeichnet. Die Nummerierung bezieht sich auf die vorangegangene Übersichtstabelle. Rechts befindet sich jeweils eine Graphik, die erläutert, mit welchem Umfang sich diese harte oder weiche Tabufläche im Gemeindegebiet von Ovelgönne auswirkt. Alle dargelegten Tabuflächen Nr. 1 – 11 finden sich im Anhang in der [Gesamtkarte](#). Hier können die Tabuflächen in einzelnen Layern an- und ausgeschaltet werden.

Nr. 1 Einzelwohnhäuser, Splittersiedlungen des unbeplanten Außenbereichs (§ 35 BauGB)	Räumliches Ergebnis
<p>Rechtsgrundlage – Gebot der Rücksichtnahme, optisch bedrängende Wirkung – § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB</p> <p>Als harte Tabuflächen für WEA werden Einzelwohnhäuser des unbeplanten Außenbereichs (§ 35 BauGB) mit einem Abstand von + 340 m (■) ausgeschlossen. Erfasst wurden auch die unbeplanten Splittersiedlungen sowie die nächstgelegenen Häuser in den Nachbarkommunen (nebenstehend dunkelrosa).</p> <p>Bei einem Abstand von weniger als 2h zwischen Mastfuß und Wohnhaus kann davon ausgegangen werden, dass eine Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommen würde, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung infolge der Dominanz, der Größe der WEA und ihrer Drehbewegungen für die Bewohner*innen vorliegt. Deshalb geht die Gemeinde Ovelgönne wie auch der Nds. Windenergieerlass in Kenntnis auch gerichtlicher Entscheidungen davon aus, dass ein Abstand von 2h als harte Tabufläche gesetzt werden kann. Nach dem § 249 Abs 10 des BauGB n.F. gilt: „Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“</p> <p>Für die graphische Umsetzung wird berücksichtigt, dass die nach Baurecht überstrichenen Flächen der Rotoren noch abzuziehen sind. Für die gewählte Referenzanlage sind dies 60 m, so dass sich zeichnerisch ein harte Tabufläche von 340 m um die Häuser abbildet. Der Mastfuß der Referenzanlage stünde dann mindestens 400 m entfernt.</p> <p>Der Kreismittelpunkt für den Abstand von 340 m wurde jeweils mittig auf den Wohnhäusern gesetzt. Eine differenziertere Ermittlung (etwa nach einzelnen Hauskanten) bei einer Beurteilung des gesamten Gemeindegebietes im Rahmen der Standortanalyse ist nicht erforderlich. Bei der zeichnerischen Umsetzung von gewählten Standorten für die 28. Änderung des FNP wurden die jeweils nächstgelegenen Hauskanten berücksichtigt..</p>	
<p>Ein weiterer Abstand von + 200 m (■) wird als weiche Tabufläche festgelegt (nebenstehend hellrosa). Damit sollen die Flügelspitzen einer Referenz-WEA in jedem Fall 540 m und damit entsprechend die Mastfüße/Gondeln mindestens 3h und 600 m Abstand zu den Häusern halten.</p> <p>Auch dieses städtebauliche Ziel der Gemeinde ist mit dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu begründen. Im weithin sehr offenen Landschaftsraum von Ovelgönne in der Wesermarsch kommt dem Belang einer optischen Beeinträchtigung und bedrückenden Wirkung ein bedeutendes Gewicht zu. Ein Sichtschutz in Form von landschaftsgliedernden Elementen wie Bäumen, Wäldern, Relief oder Gebäudesubstanz ist in der Gemeinde vergleichsweise nur in geringem bis sehr geringem Umfang vorhanden. Der offene Landschaftsraum der Wesermarsch hat Einfluss auf das zu erwartende Maß der Beeinträchtigung und die möglichen Belastung nicht nur durch die Drehbewegungen der WEA, sondern auch auf die Wahrnehmung und Dominanz mehrerer WEA.</p>	
<p>Bilanz</p> <p>Das Siedlungsbild von Ovelgönne weist zahlreiche Einzelwohnlagen auf und insoweit vermindert sich der maximal mögliche Potentialraum für WEA durch eine weiche Tabufläche von + 200 m um Einzelwohnlagen deutlich. Die abschließende Wertung zeigt jedoch, dass trotzdem der Windenergienutzung substanziell Raum im Gemeindegebiet geboten werden kann.</p> <p>Die harten Tabuflächen um Wohnhäuser des Außenbereichs (rd. 76 km²) werden durch die zusätzlichen weichen Tabuflächen (31 km²) auf rd. 107 km² erhöht. Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung ihres ansonsten großen Flächenangebotes für die Windenergie hier die Belange der Wohnbevölkerung mit einer weichen Tabufläche und entsprechendem Gewicht in die Abwägung einstellen.</p> <p>Hinweis: Eine noch höhere Abstandsregelung zu Wohnhäusern auch im Außenbereich – wie vielfach von den Anwohner*innen gefordert – ist aufgrund der zahlreichen verstreuten Wohnlagen nicht zielführend und würde den Belangen der Windenergie nicht substanziell Raum lassen.</p>	

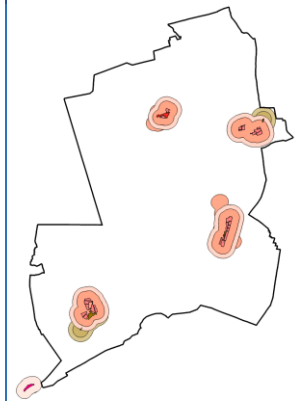
Nr. 2 Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB / § 3, 4, 6, 6a BauNVO)**Räumliches Ergebnis****Rechtsgrundlage – Gebot der Rücksichtnahme, optisch bedrängende Wirkung – § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB**

Vergleichbar mit den Einzelwohnhäusern im Außenbereich werden auch für die Wohnnutzungen im planungsrechtlichen Innenbereich harte Tabuflächen mit einem Abstand von insgesamt + 340 m (■) für WEA ausgeschlossen (nebenstehend dunkelrosa). Auch hierbei geht es um die Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung und insoweit ergeben sich auch keine Unterschiede zu den Wohnnutzungen im Außenbereich.

Berücksichtigt wurden dabei alle Wohnhäuser, die sich innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen (im Planfall Ovelgönne: allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete) oder Satzungsgebieten befinden. Für die Umsetzung der Abstandsfläche wurden jedoch im Falle von Bebauungsplänen als Messpunkt plankonform die festgelegten Ränder der Baugrenzen genommen. Es wurde berücksichtigt, dass Baurechte für Wohnhäuser vorliegen, aber ggf. noch nicht umgesetzt wurden.

In der Gemeinde Ovelgönne finden sich die allgemeinen Wohngebiete der Innenbereiche in den Siedlungslagen Ovelgönne, Neustadt, Oldenbrok-Mittelort und Großenmeer. Aufgrund der Nähe zur Gemeinde wurde ebenfalls die Siedlungslage Loy in der Gemeinde Rastede als Innenbereich miteinbezogen. Zwei Mischgebiete befinden sich in Großenmeer, eins in Oldenbrok-Mittelort und zwei weitere östlich des Ortes Ovelgönne. Ein urbanes Gebiet befindet sich in Oldenbrok-Mittelort.

Im Grundsatz wurden jede Wohnbebauung im Gemeindegebiet von Ovelgönne mit der gleichen harten Tabufläche für WEA berücksichtigt.



Vergleichbar mit den Einzelwohnhäusern im Außenbereich wird eine zusätzliche weiche Tabufläche von + 200 m (■) zu Wohnhäusern (nebenstehend hellrosa, hellbraun) vorgesehen. Damit sollen die Flügelspitzen einer Referenz-WEA in jedem Fall 540 m und damit entsprechend die Mastfüße/Gondeln mindestens 3h und 600 m Abstand zu den Häusern halten.

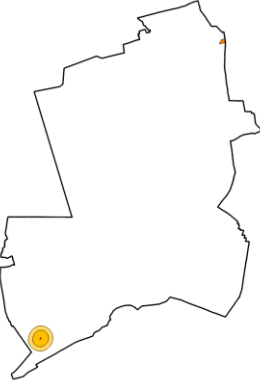
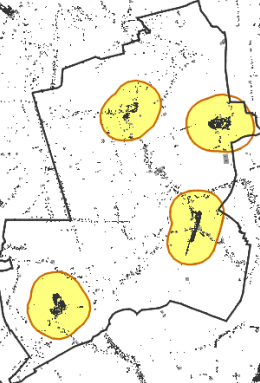
Auch hier gilt als Begründung das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Wohnhäuser im Außenbereich, wie auch im Innenbereich werden bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gleich behandelt. Reflexartig führt eine weiche Tabufläche von + 200 m auch dazu, dass es zu einer Entschärfung der Lärmproblematik kommt. Gleichwohl werden aber in der vorliegenden Standortanalyse keine lärmschutzrechtlichen Unterscheidungen in reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete oder Mischgebiete getroffen, denn WEA verfügen qua Anlagentyp, als Einzelanlage oder in einer Windfarm über sehr unterschiedliche Geräuschpegel. Es gibt zudem zahlreiche Regelungsmöglichkeiten bei etwaigen Überschreitungen von Lärm-Orientierungswerten in sensiblen Zeiten (lärmmindernder Betrieb, Herunterregelungen).

Bilanz

Der beplante Innenbereich mit den harten Tabuflächen von 340 m umfasst im Falle von Ovelgönne eine Fläche von insgesamt rd. 8,3 km². Die zusätzliche weiche Tabufläche von zusätzlich 200 m – wie auch bei der Wohnbebauung im Außenbereich – vergrößert den Schutzraum um rd. 5,3 km² auf 13,6 km².

Ein Mindestabstand zwischen Wohnbebauung und möglichen WEA von 3 h zur Minderung optischer Beeinträchtigung und allgemeinen Sicherstellung des Rücksichtnahmegebotes schränkt die Belange der Windenergie dennoch nicht unzulässig ein.

Eine Gleichbehandlung der Wohnbebauung im Außenbereich wie im Innenbereich hält die Gemeinde bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung für geboten. Für eine optisch bedrängende Wirkung ist es unerheblich, ob sich das Wohnhaus im Außenbereich oder in einem beplanten Innenbereich befindet.

Nr. 3 Sondergebiet mit schutzwürdiger Wohnnutzung (§ 30 BauGB) sowie Sondergebiet mit planungsrechtlichem Ausschluss von WEA (§ 30 BauGB)	Räumliches Ergebnis
<p>Rechtsgrundlage – § 30 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO und der im Bebauungsplan festgesetzten Zweckbestimmung</p> <p>Als harte Tabufläche wird die planungsrechtlich gesicherte Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Herberge/Gästehaus im südwestlichen Gemeindegebiet einschließlich des Abstandes von +340 m (■) ausgeschlossen. In Verbindung mit dem Planziel ist auf der Fläche auch eine dauerhafte Wohnnutzung (z. B. für den Eigentümer zulässig) und infolge des bestehenden Planungsrechtes ist die Errichtung von WEA auf der Fläche ausgeschlossen. Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Herberge/Gästehaus wird – vergleichbar mit der sonstigen Wohnnutzung im Gemeindegebiet – eine zusätzliche weiche Tabufläche von + 200 m (■) berücksichtigt (nebenstehend hellgelb). Auch für diese Nutzung soll gelten, dass der Fuß einer WEA zur Vermeidung einer optischen Beeinträchtigung mindestens 600 m entfernt stehen soll.</p> <p>Ausgeschlossen als harte Tabufläche (■) wird die im nordöstlichen Gemeindegebiet vorhandene planungsrechtlich definierte Sondergebietsfläche Photovoltaik. Auch hier ist rechtlich die Errichtung von WEA nicht möglich. Eine zusätzliche Abstandsfläche ist jedoch infolge der Nutzung nicht erforderlich.</p> <p>Bilanz</p> <p>Durch die weiche Tabufläche beim Sondergebiet Herberge gehen insgesamt 1,6 ha des maximal möglichen Potentialraumes verloren. Dies wird als geringfügig gewertet und insoweit kann in der Abwägung der Schutz des Sondergebietes für die dortige Wohnnutzung und die Beibehaltung/Entwicklung mit einer touristischen Nutzung höher gewichtet werden, als die Belange der Windenergie an dieser Stelle.</p>	
<p>Nr. 4 Zentrales Siedlungsgebiet (Ziel des RROP) / Standort für die Sicherung von Wohnstätten (Ziel des RROP) Planungsrechtlich zu sichernde Gebiete für die weitere Entwicklung (städtebauliche Aktualisierung und Weiterentwicklung des FNP)</p>	Räumliches Ergebnis
<p>Als Abwägungsergebnis im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde seitens der Politik bestimmt, dass angesichts der sich abzeichnenden, umfangreichen Flächenkulisse für die Belange der Windenergie im Gemeindegebiet, auch den zukünftigen sonstigen städtebaulichen Entwicklungserfordernissen im Gemeindegebiet eine besondere Bedeutung zukommen kann und der Belang entsprechend hoch gewichtet werden soll.</p> <p>Zum einen sind mit den beiden Orten Ovelgönne und Großenmeer Standorte für die Sicherung und auch die Entwicklung von Wohnstätten als Ziel im RROP benannt (RROP, Kapitel 2.2). Damit ist im Umfeld der Orte ein Zielkonflikt zwischen einer möglichen Nutzung von Prüfräumen durch die Windenergie und den Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnungsbau dauerhaft zu vermeiden. Zugleich ist der Bereich der Ortschaft Oldenbrok-Mittelort als Grundzentrum und als zentrales Siedlungsgebiet im RROP festgelegt. Die Belange der Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten innerhalb eines deutlich ländlich geprägten Raumes sowie von Infrastrukturen sind hier hoch zu gewichten und können den Belangen der Windenergie in solchen Räumen entgegenstehen.</p> <p>Ein bloßer Abstand von + 540 m zwischen Flügelspitze und einem Wohnhaus (wie bei Einzelwohnlagen, planungsrechtlich gesicherten Splittersiedlungen sowie festgesetzten Wohn- und Mischgebieten zur Vermeidung optischer Beeinträchtigungen) ist nach politischem Beschluss zu gering für diese zentralen Siedlungsbereiche der Gemeinde und er würde städtebauliche Ziele verkennen, wie beispielsweise die Sicherung und Entwicklung von Naherholungsräumen. Von den zentralen Siedlungsrändern der vier Ortschaften Großenmeer, Oldenbrok-Mittelort, Ovelgönne und Neustadt werden deshalb als weiche Tabufläche (■) insgesamt + 1.000 m Abstand gesetzt:</p> <p>Auch aktuell geht der Trend bei WEA zu immer höheren WEA. Bereits während der Erarbeitung der Standortanalyse kamen WEA in den Markt, die 240 m Gesamthöhe überschreiten und 6 MW Leistung aufweisen. Durch eine 1.000 m breite, weiche Tabufläche um die zentralen Siedlungsränder berücksichtigt die Gemeinde solche technischen Entwicklungen. Zum einen sollen Standorte der Windenergienutzung auch zukünftig vollumfänglich entwicklungsfähig und für solche Markttrends geeignet sein. Zum anderen sollen aber die siedlungsstrukturellen Erfordernisse der Gemeinde nicht eingeschränkt werden. Es soll ohne wesentliche Beeinflussung und Vorbedingung durch WEA möglich sein, Wohngebiete, Infrastrukturen oder Gewerbegebiete an den Siedlungsrändern anzugliedern. Gegenüber einem allein schon immissionsschutzrechtlich wahrscheinlich erforderlichen Abstand von 2 h einer WEA zu eher sensiblen Nutzungen sichert sich die Gemeinde somit einen Entwicklungs- und</p>	



Flächenspielraum von etwa zusätzlich + 600 m. Damit sind effizient zu entwickelnde Baugebiete z.B. mit 10 Hauszeilen (incl. Erschließung und Grünräumen) möglich.

Die weiche Tabufläche wird auch um die zentralen Siedlungsränder insgesamt vorgesehen. In der Gesamtschau wird damit eine Fläche freigehalten, die sicherlich in ihrem Umfang die tatsächlichen Entwicklungsnotwendigkeiten der Gemeinde auch in der Zukunft überschreiten würde. Gleichwohl hält die Gemeinde diese Regelung in ihrer Abwägung für erforderlich, da Flächenverfügbarkeiten zur Umsetzung von städtebaulichen Entwicklungen ein immer höheres Gewicht in den Planungen erlangen. Die Festlegung auf einige wenige Entwicklungsachsen oder Räume würde die Erpressbarkeit der Gemeinde durch Flächeneigentümer erhöhen und kann unverträgliche Bodenpreisentwicklungen für die Umsetzung öffentlich erforderlicher Baumaßnahmen auslösen. Dies wird mit einer ausreichenden Tabufläche um die kompakten Siedlungsränder der Gemeinde vermieden.

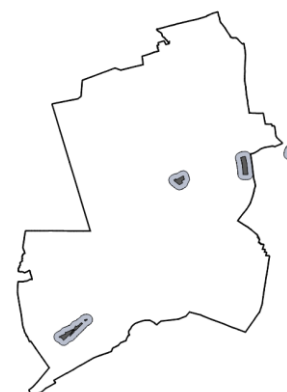
Nr. 5 Gewerbegebiete (§ 30 BauGB / § 8 BauNVO)

Räumliches Ergebnis

Als weiche Tabuflächen werden planungsrechtlich gesicherte Gewerbegebiete mit einem Abstand von + 240 m (■) ausgeschlossen. In der Gemeinde Ovelgönne befinden sich drei Gewerbeareale (faktische Gewerbegebiete), in der Nachbarstadt Brake befindet sich eines in der Nähe zur Gemeindegrenze. Das Gewerbegebiet Strückhausen ist dabei zugleich im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises als Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegt. Der Abstand von + 240 m der Flügelspitze zum Gewerbegebiet wurde bezogen auf die Grenze des Geltungsbereichs übernommen, da hier der Bezug auf die planungsrechtlich gesicherten Baugrenzen in den Gebieten infolge von Nebenanlagen und insgesamt festgesetzten Immissionskontingenten nicht zielführend wäre.

Dieser Abstand soll gewährleisten, dass die vorhandenen, begrenzten Lärmkontingente von Gewerbegebieten nicht durch heranrückende, immissionsstarke WEA „aufgebraucht“ werden. Die Gewerbegebiete befinden sich in Nähe von Wohngebieten und Einzelwohnlagen und müssen insoweit regelmäßig Immissionskontingente einhalten. Moderne WEA erzeugen im Normalbetrieb (auch nachts) im Bereich des Rotorkopfes etwa 106 dB(A) und sie sind damit erhebliche zusätzliche Schallquellen. Durch einen Abstand möglicher WEA von + 240 m zu Gewerbegebieten sollen Nutzungskonflikte um begrenzte Immissionskontingente (Lärm) faktisch und auch vorsorgend vermieden werden.

Der gewählte Abstand von + 240 m ergibt sich durch nachfolgende Überlegung: Der Schalldruckpegel (Intensitätspegel) nimmt bei freier Schallausbreitung mit der Entfernung von der Schallquelle ab. Mit jeder Verdoppelung der Entfernung zwischen Schallquelle und Hörer nimmt der Schallpegel um 6 dB ab. Erzeugt eine WEA z. B. 106 dB im Bereich des Rotorkopfes, so geht man in der Schallberechnung davon aus, dass in 500 m Entfernung noch bis zu 52 dB hörbar sind, bei 1.000 m Abstand sind es noch 46 dB. Bei einem Abstand von 300 m (Mastfuß) zum äußersten Rand eines Gewerbegebietes wären somit noch etwa 56 dB vorhanden. Um eine gebietstypische Nutzung von Gewerbegebieten zu gewährleisten sind in den Nachtzeiten zwischen 47,5 dB(A)/ m² und bis zu 57,5 dB(A) / m² im Falle von Industriegebieten als flächenbezogene Pegel erforderlich. Insoweit ist ein Abstand von mindestens 300 m zum Mastfuß oder 240 m zur Flügelspitze der Referenzanlage sinnvoll, um die erforderlichen Emissionskontingente für ein Gewerbegebiet nicht durch eine nah heranrückende WEA erheblich einzuschränken.



Bilanz

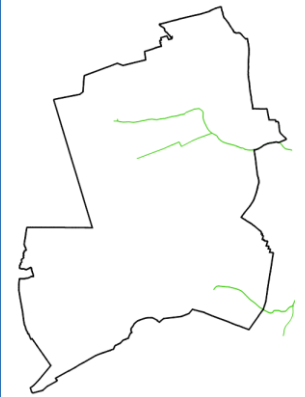
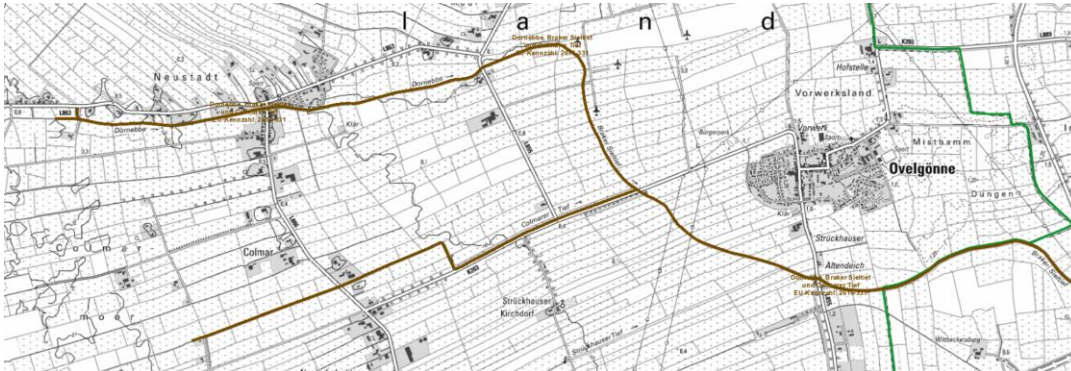
Die Gemeinde Ovelgönne verfügt insgesamt nur über wenige gesicherte Gewerbegebiete bzw. Gewerbeflächen, so dass für diesen Planfall der Schutz und die Entwicklungsmöglichkeiten siedlungsnaher Arbeitsplätze höher gewichtet werden kann, als die Nutzung dieses Raumes mit ebenfalls lärm-emittierender Windenergie. Die vorhandenen Gewerbegebiete sowie die weiche Tabufläche für WEA um Gewerbegebiete beträgt rd. 59 ha. Es bestehen ausreichende anderweitige Flächenpotentiale für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet.

Nr. 6 Natura 2000 – FFH Gebiete**Räumliches Ergebnis**

FFH / Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Ausgeschlossen als weiche Tabufläche (■) werden zwei vorhandene FFH-Gebiete im Gemeindegebiet. Sie sind zugleich nahezu identisch mit zwei verordneten Landschaftsschutzgebieten (LSG). Die LSG umfassen im Vergleich zu den FFH-Gebieten neben den Wasserflächen auch die Gewässerrandstreifen. Eine Berücksichtigung der beiden Gebiete als weiche Tabufläche für WEA ist fachlich begründet.

- FFH-Gebiet „Dorbebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ – Gebietsnummer 2616-331, Größe gemeindeübergreifend 13,35 ha mit LSG „Dorbebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ – Gebietsnummer LSG BRA 029, Größe ca. 33 ha gemeindeübergreifend.



Kartengrundlage: LGLN 2021, Quelle: Umweltserver Nds.

Kurzcharakteristik: Zwischen Wiesen und Weiden verlaufende Tiefs mit Bedeutung als Lebensraum für den Bitterling (Fisch). Künstliche Marschengewässer, die über Freiflut (Siel) bzw. Schöpfwerke in die Weser entwässern. Geschützt sind die Gewässer sowie die angrenzenden Uferandbereiche in einer Breite von 5 m.

Schutzzweck: Das Gebiet wurde ausgewählt zur Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen des Bitterlings in den Ems- und Wesermarschen. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Struktur, Dynamik und Funktionsfähigkeit der Gewässer als Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tierarten.³⁶ Das LSG dient als FFH-Gebiet der Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen des Bitterlings in den Ems- und Wesermarschen. Darüber hinaus sind die Gewässer ein wichtiger Lebensraum für Muscheln, als Wanderkorridor für den Schlammpeitzger (Fisch) und den Steinbeißer (Fisch), als Jagdhabitat und Leitlinie für Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus u. a. als streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Erhaltung und Entwicklung der Gewässer mit Randstreifen. Das LSG dient dem Schutz des FFH-Gebietes „Dorbebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“.³⁷

Bewertung: Der Schutzzweck des Gebietes (Fische) rechtfertigt an sich keinen Ausschluss für die Windenergie. Das FFH-Gebiet ist jedoch in seiner linearen Struktur identisch mit den vorfindlichen Gewässern. Gewässer, einschließlich ihres erforderlichen Gewässerrandstreifens, die noch dazu eine Wertigkeit als FFH-Gebiet aufweisen, sollen nicht für eine Nutzung durch WEA zur Verfügung stehen. Insofern kann auch das FFH-Gebiet als weiche Tabuflächen berücksichtigt und geschützt werden.

36 Umweltkarten Niedersachsen, Standarddatenbogen (SDB) / vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen, URL: www.umweltkarten-niedersachsen.de

37 NLWKN, Landschaftsschutzgebiet "Dorbebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief", URL: www.nlwkn.niedersachsen.de

- FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ -Gebietsnummer 2517-331, Größe gesamt, d.h. gemeindeübergreifend 448,63 ha
- LSG „Teichfledermausgewässer bei Oberhammelwarden und Lienen“ – Gebietsnummer LSG BRA 00030, Größe gemeindeübergreifend ca. 33 ha



Kartengrundlage: LGLN 2021, Quelle: Umweltserver Nds.

Kurzcharakteristik: Fließ- und Stillgewässer in teilweise naturnaher Ausprägung im Raum Bremerhaven/Bremen. Gewässer Käseburger Sieltief und Balggraben einschließlich der Uferbereiche in einer Breite von 5 m ab Gewässeroberkante.

Schutzzweck: Jagdhabitats der Teichfledermaus aus den Quartieren in Aschwarden und Loxstedt-Schwegen. Daneben bedeutende Vorkommen von naturnahen Stillgewässern mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften sowie von feuchten Hochstaudenfluren.³⁸ Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Struktur, Dynamik und Lebensgemeinschaften will lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Ziel der Sicherung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Gewässer als Jagdhabitats der Teichfledermaus. Ebenso günstiger Erhaltungszustand für Pflanzengesellschaften „Laichkraut- und Froschbissgesellschaften“. Das Gewässersystem ist Teil des Nds. Biotopverbundsystems, ein wichtiger Teillebensraum (Wanderkorridor) für den Europäischen Schlammpeitzger (Fisch) und den Steinbeißer (Fisch) sowie potenzieller Lebensraum des Fischotters und des Bitterlings (Fisch) als Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie. Das LSG dient dem Schutz des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“.³⁹

Bewertung: Der Schutzzweck des Gebietes (Jagdgebiet Fledermäuse) rechtfertigt einen vorsorgenden Ausschluss für die Windenergie als weiche Tabufläche (■). Das FFH Gebiet ist zugleich identisch mit dem vorfindlichen Gewässer (lineare Struktur). Gewässer 2. Ordnung sollen nicht für eine Nutzung durch WEA zur Verfügung stehen.

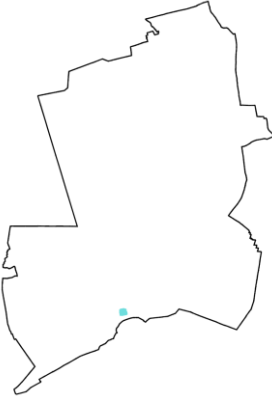
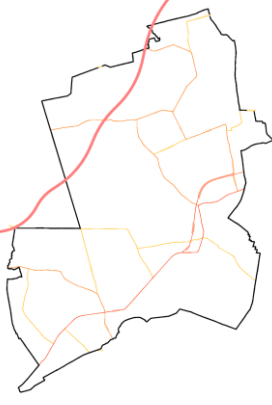

Bilanz

Der Flächenverlust für die Windenergienutzung der beiden FFH-Bereiche die zugleich verordnete Landschaftsgebiete sind als weiche Tabuflächen (■) mit insgesamt rd. 5,7 ha auf Seite der Gemeinde Ovelgönne ist gering. Es handelt sich im Wesentlichen um eine lineare Gewässerfläche mit ihrem schützenswerten Randstreifen. Die Gemeinde kann hier die Belange der Wasserwirtschaft in Verbindung mit den Belangen der FFH-Gebiete höher gewichten, als die Belange der Windenergienutzung. Direkt angrenzend an die linearen weichen Tabuflächen finden sich größere auch bereits genutzte Standorte der Windenergie. Eine Nachbarschaft beider Belange ist möglich.

38 Umweltkarten Niedersachsen, Standarddatenbogen (SDB) / vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen, URL: www.umweltkarten-niedersachsen.de

39 NLWKN, Landschaftsschutzgebiet "Teichfledermausgewässer bei Oberhammelwarden und Lienen", URL: www.nlwkn.niedersachsen.de



Nr. 7 Gewässer größer als 1 ha	Räumliches Ergebnis
<p>Rechtsgrundlage – § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Stehende Gewässer mit einer Größe von mehr als einem Hektar werden als weiche Tabufläche (■) für WEA in der Gemeinde Ovelgönne definiert. Fließgewässer 1. Ordnung sind nicht vorhanden. Eine Einordnung als weiche Tabufläche erfolgt deshalb, weil kein zwingendes oder generelles Bauverbot an oder in Gewässern besteht. Gleichwohl sind hier einschränkende Regelungen im Bereich der Wasserwirtschaft vorhanden. Es besteht nach § 61 Abs. 1 BNatSchG ein Bauverbot, von dem nach Abs. 3 jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden kann. Im Gemeindegebiet von Ovelgönne finden sich im Süden nur zwei zusammenhängende stehende Gewässer, mit etwa 1,5 ha und 1,6 ha Größe. In Verbindung mit dem angrenzend verlaufenden <i>Mühlentief Zuggraben</i> und einem angeschlossenen Pumpwerk sollen sie weiterhin den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen dienen und sollen nicht als Standorte von WEA genutzt werden. Der im Regelfall sinnvolle Uferabstand für bauliche Anlagen von + 50 m bleibt einer Abwägung im Einzelfall vorbehalten.</p> <p>Das Gewässer weist auch eine naturschutzfachliche Qualität (innerhalb von Waldflächen) infolge der Einmaligkeit im Gemeindegebiet auf. Eine Nutzung mit Standorten für die Windenergie im Gewässer oder randlich ist infolge des ansonsten vorfindlichen Flächenpotentials für die Windenergie nicht erforderlich. Den Belangen der Wasserwirtschaft und naturschutzfachlichen Belangen kann ein höheres Gewicht beigemessen werden, als den Belangen der Windenergie.</p> <p>Bilanz: Der Flächenverlust durch diese weiche Tabufläche ist marginal. Der Windenergie kann ausreichend Raum im Gemeindegebiet geboten werden.</p>	
<p>Nr. 8, 9, 10 Bundesautobahn, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen</p> <p>Rechtsgrundlage – § 9, 24 FStrG mit Anbauverbotszone</p> <p>Ausgeschlossen als harte Tabufläche (■) werden die überörtlichen Verkehrsflächen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, nebenan gelb und orange dargestellt). Gemäß den gesetzlichen Regelungen gilt eine Verbotzone für Hauptbaukörper von + 20 m (■) zu den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Für die Bundes- und Landesstraße wird ein zusätzlicher Schutzabstand von einer Rotorlänge der Referenzanlagen + 60 m (■) vorgesehen.</p> <p>Für die Kreisstraße wird neben der Bauverbotszone keine weitere generelle Tabufläche für erforderlich erachtet. Es stehen bereits WEA in direkter Nähe zu Kreisstraßen (z.B. WP Rodenkircherwarp) und eine genaue Abstandsentscheidung für die örtliche Situation kann dem Einzelgenehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.</p> <p>Die Bundesautobahn (nebenan rot dargestellt) befindet sich im Planfeststellungsverfahren, ein Beschluss steht noch aus (Stand: 22.09.2021). Bei Autobahnen gilt ein Bauverbotsbereich für Hauptbaukörper von 40 m beidseitig. Gegen die planfestgestellte Bundesautobahn bestehen noch abschließende Klagemöglichkeiten, so dass die Trasse nicht als harte Tabufläche gesetzt wird. Sie wird als weiche Tabufläche (■) für WEA ausgeschlossen. Die Gemeinde geht für die vorliegende Steuerungsplanung davon aus, dass der Verlauf der Trasse abgestimmt ist und zielgerichtet umgesetzt werden sollte. Vorsorgend wird hier ein Schutzabstand incl. dem Bauverbotsbereich von insgesamt + 100 m (■) beidseitig berücksichtigt.</p> <p>Da die Regelungen „Rotor-in“ auf den Konzentrationsflächen gelten, rücken infolge der gewählten Abstände alle WEA mindestens 2 Rotorlängen von den Straßen ab, bei der BAB entspricht dies etwa 160 m von der Fahrbahnkante ab. Ggf. erforderliche höhere Abstände bleiben in der örtlichen Prüfung dem Einzelgenehmigungsverfahren vorbehalten.</p>	
<p>Nr. 11 Vorranggebiet für Leitungstrassen (110 kV / 220 kV / 380 kV)</p> <p>Rechtsgrundlage ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2 / Ziel</p> <p>Zu den harten Tabuflächen zählen die überörtlichen elektrischen Leitungstrassen (■) mit 110 kV und größer. Sie sind im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete für Leitungstrassen gesichert. Die Leitungstrassen werden als harte Tabufläche (4 m Leitungsbreite) zeichnerisch berücksichtigt. Ein erforderlicher Schutzabstand mit + 60 m zu den Leitungstrassen wird als weiche Tabufläche (■) berücksichtigt. Dieser Abstand entspricht der Rotorlänge einer Referenzanlage. Überschneidungen wären somit ausgeschlossen. Da in den Konzentrationszonen Rotor-in gilt, stehen die Füße von WEA noch bedeutend weiter von den Leitungen entfernt und den Schutzerfordernissen der Leitungsbetreiber kann Rechnung getragen werden. Weitergehende Regelungen bleiben weiterhin den Einzelgenehmigungsverfahren vorbehalten.</p>	

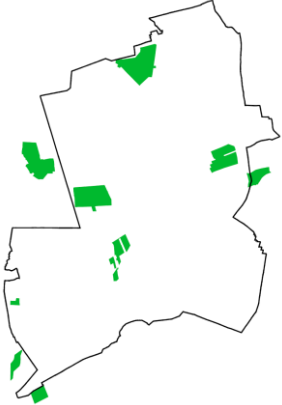
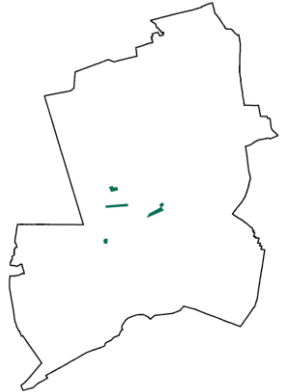


Keine
Tabuflächen /
Begründung

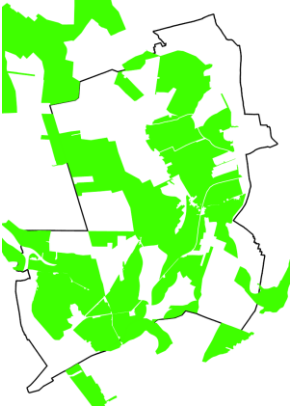
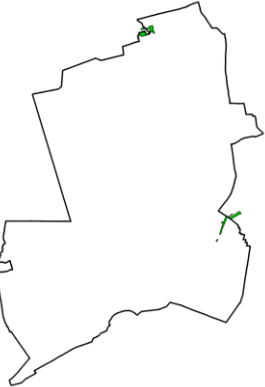
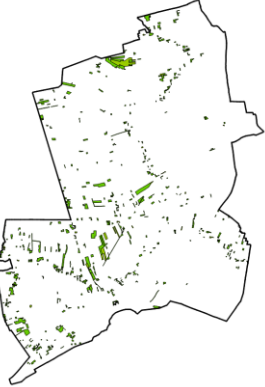
Nachfolgend sind wesentliche Belange aufgeführt und begründet, die in der vorliegenden Standortanalyse nicht als generelle weiche Tabufläche für die Belange der Windenergie berücksichtigt wurden.

Damit erfolgen Klarstellungen zu den Anfragen und Hinweisen aus der Bevölkerung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und von Trägern öffentlicher Belange.

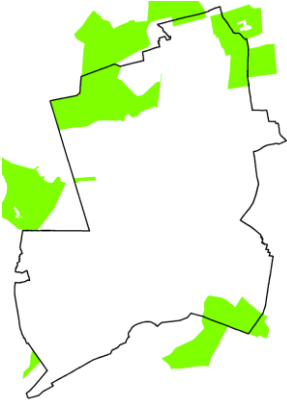
Bei den nachfolgenden Belangen (Flächen) erfolgt im Bedarfsfall bei der Flächenkulisse der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Einzelabwägung, ob eine Vereinbarkeit der Nutzung mit der Windenergienutzung hergestellt werden kann.

a) Keine Tabufläche – Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Ziel des RROP)	Räumliches Ergebnis
<p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises sind Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Gemeindegebiet von Ovelgönne dargestellt (RROP, Kapitel 3.1.2). Sie teilweise großflächig. Die Festlegung der Vorranggebiete erfolgte insbesondere auf Basis des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises. Sie entfalten Bindungswirkungen für die Bauleitplanung der Kommunen und die Vorhabenträger von raumbedeutsamen Planungen wie die der Windenergie. Die Schutzziele der Vorranggebiete werden bei der Abwägung zur Eignung von ermittelten Prüfräumen in die Betrachtung eingestellt.</p> <p>Diese Gebiete werden nicht generell als harte oder weiche Tabufläche für WEA ausgeschlossen, da die fachlichen Gründe für diese Gebiete unterschiedlich sind. Von einer generellen Unvereinbarkeit mit den Belangen der Windenergie ist nicht von vorneherein auszugehen. Die Schutzziele der Vorranggebiete werden stattdessen bei der Abwägung zur tatsächlichen Eignung von ermittelten Prüfräumen in die Betrachtung eingestellt.</p> <p>Ergebnis: Vorranggebiete für Natur und Landschaft liegen nicht innerhalb der gewählten Flächenkulisse der 28. Änderung des FNP. Ein Konflikt mit dem Abstimmungsgebot entsteht somit nicht.</p>	
<p>b) Keine Tabufläche – Vorranggebiet für den Biotopverbund (Ziel des RROP)</p> <p>Im Gemeindegebiet wurden einige überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt (RROP, Kapitel 3.1.2). Es handelt sich um mehrere kleinere Bereiche nordwestlich der Ortslage Oldenbrok-Mittelort.</p> <p>Die Fläche eines Biotopverbundsystems muss nicht generell im Widerspruch zu einer Nutzung des Raumes mit WEA stehen (z.B. Wanderstrecken von Amphibien). Die Vorranggebiete werden deshalb nicht von vorneherein als Tabufläche für die Windenergie ausgeschlossen, sondern es findet eine Abwägung bei den entsprechenden Prüfräumen statt. Hierbei findet der entsprechende Schutzzweck Eingang in die Abwägung und es wird dargelegt, ob hierdurch eine konkurrierende Nutzung zur Windenergie vorliegt.</p> <p>Ergebnis: Vorranggebiete des landesweiten Biotopverbundes liegen nicht innerhalb der gewählten Flächenkulisse der 28. Änderung des FNP. Ein Konflikt mit dem Abstimmungsgebot entsteht somit nicht.</p>	
<p>c) Keine Tabufläche – Kompensationsflächen (auch Kompensationskataster des Landkreises)</p> <p>Im Gemeindegebiet finden sich zahlreiche z.T. auch großflächige Kompensationsareale. Zum Beispiel sind im Norden des Gemeindegebietes Flächen für den Autobahneubau gesichert worden. Eine Berücksichtigung von Kompensationsflächen als weiche Tabufläche erfolgt nicht, da Kompensationsziele sehr unterschiedlich sein können und nicht grundsätzlich im Widerspruch zu einer WEA stehen müssen. Grundsätzlich bestünde bei kleineren Arealen oder in Kenntnis z.B. sich nicht entwickelnder Wertigkeiten auch wieder die Möglichkeit einer Umplanung oder Verlagerung von Flächen. Soweit sich Kompensationsflächen, die auch im Kataster des Landkreises offengelegt sind, in oder im direkten Umfeld von der gewählten Flächenkulisse befinden, erfolgt deshalb eine Einzelabwägung.</p>	<p>Keine zeichnerische Übertragung der Vielzahl an Flächen möglich.</p>



d) Keine Tabufläche – Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung (Grundsatz des RROP)	Räumliches Ergebnis
<p>Im Gemeindegebiet finden sich große Areale, die als Vorbehaltsgebiete für die landschaftsbezogene Erholung im RROP vorgesehen sind (RROP, Kapitel 3.2.3). Eine grundsätzlich konkurrierende Nutzung zur Windenergie ist nicht gegeben. Auch die bestehenden Windparks der Gemeinde liegen direkt angrenzend an Räumen zur landschaftsbezogenen Erholung bzw. durchschneiden diese. Eine zusammenfassende Abwägung zur Naherholung wird in der Begründung zu Flächenkulisse der 28. Änderung des FNP vorgenommen.</p>	
e) Keine Tabufläche – Vorbehaltsgebiet Wald (Grundsatz des RROP)	Räumliches Ergebnis
<p>Im Gemeindegebiet sind nördlich und östlich zwei kleine gemeindeübergreifende Vorbehaltsgebiete Wald im RROP festgelegt worden. Sie besitzen zusammen eine Größe von etwa 15 ha und sollen aufgrund der Waldarmut im Landkreis geschützt und standortgemäß weiterentwickelt werden (RROP, Kapitel 3.2.1.2). Es besteht kein grundsätzliches Verbot einer Errichtung von WEA in Forstgebieten und die Flächen werden somit nicht als Tabufläche für WEA in der Standortanalyse ausgeschlossen.</p> <p>Das nördliche Vorbehaltsgebiet liegt jedoch innerhalb von Schutzkreisen für Wohnhäuser und ist von daher nicht betroffen.</p> <p>Für das östliche Gebiet erfolgt eine Einzelabwägung bei der gewählten Flächenkulisse der 28. Änderung des FNP. Hier wird das Gebiet gekennzeichnet und nachrichtlich übernommen.</p>	
f) Keine Tabufläche – Wald (BWaldG)	Räumliches Ergebnis
<p>Infolge der vielen einzelnen freistehenden, landwirtschaftlichen Höfe verfügt die Gemeinde über zahlreiche Hofgehölze oder benachbart zu den Höfen mit Bäumen bestockte Flächen, die teilweise rechtlich als Wald gelten. Eine rechtliche Einordnung ist in vielen Fällen schwierig.</p> <p>Die nebenstehende Karte zeigt die Übertragung der Gehölzflächen auf Basis der Liegenschaftskarte. Diese Gehölze sind infolge ihrer direkten Lage an den Hofstellen durch die harten und weichen Tabuflächen um die Wohnhäuser geschützt. Es ist von daher nicht erforderlich, den Wald generell in der Standortanalyse als weiche Tabufläche für die Windenergie zu berücksichtigen. Soweit sich innerhalb der Flächenkulisse der 28. Änderung des FNP kleinere Waldflächen befinden, wird im Rahmen einer Einzelbetrachtung eine Kennzeichnung der Fläche als Wald eingeführt (siehe auch Darlegungen unter e).</p>	

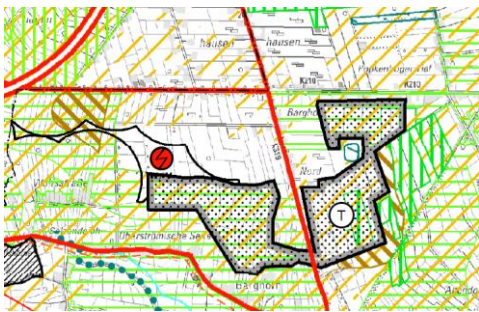
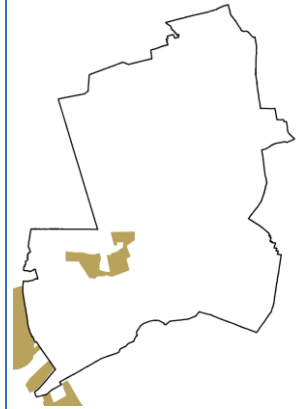


g) Keine Tabufläche – Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung, –pflege und –entwicklung (Ziel des RROP)	Räumliches Ergebnis
<p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises sind Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung, –pflege und –entwicklung dargestellt. Sie finden sich großflächig an den Rändern des Gemeindegebietes und wirken gemeindeübergreifend.</p> <p>Festgelegt sind sie insbesondere auch aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes (RROP, Kapitel 3.1.2). Sie haben hohe Bedeutung für die Avifauna (Wiesenbrüter). Das Ziel erklärt sich durch die flächengleiche Darstellung im Landschaftsrahmenplan. Die Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, –pflege und –entwicklung werden in der Karte M1 des Landschaftsrahmenplans als schutzwürdige Bereiche für Brut- und Rastvögel dargestellt. Diese wurden auf Basis avifaunistischer Bestandsdaten und folglich aufgrund der besonderen Bedeutung als Brut- und Rasthabitate für die Avifauna abgegrenzt (LRP Wesermarsch, S. 28).</p> <p>Allerdings sind die Wertigkeiten der Vorranggebiete infolge ihrer Größe und faktischen Nutzung durch die Landwirtschaft in der Realität nicht immer gleich zu beurteilen. Das RROP geht nicht klar benannt von einem generellen Ausschluss für die Belange Windenergie aus. Auch die Gemeinde nimmt keinen generellen Ausschluss der Flächen als weiche Tabufläche vor, sondern der Sachverhalt, die genaue Wertigkeit und der Schutzzweck findet eine Abwägung bei der Eignungsbetrachtung der Prüfräume. Insbesondere die überregionalen avifaunistischen Wertigkeiten einiger großer Grünlandbereiche sind im aktuellen Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises dargelegt. In diesen Fällen sind Konflikte mit einem Vorrang einer Windenergienutzung gegeben.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und in Abstimmung mit dem Landkreis Wesermarsch wird entsprechend den Ergebnissen des LRP berücksichtigt die Gemeinde in ihrer Abwägung, dass insbesondere bei den beiden im Nordosten und Südosten liegenden Vorranggebieten für die Grünlandbewirtschaftung so hohe naturschutzfachliche Wertigkeiten vorliegen (oder sich entwickeln sollen), dass eine Nutzung dieser Flächen mit WEA nicht zielführend wäre und Konflikte zum Ziel der Raumordnung gegeben wären. In der Flächenkulisse der 28. Änderung des FNP wird dieses fachliche Abstimmungsergebnis mit dem Landkreis berücksichtigt und die Flächen werden nicht für WEA in Betracht gezogen.</p> <p>Ergebnis: Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung liegen nicht innerhalb der gewählten Flächenkulisse der 28. Änderung des FNP. Das Abstimmungsgebot wurde eingehalten und Konflikte entstehen nicht.</p>	

h) Keine Tabufläche – Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (Ziel des RROP) **Räumliches Ergebnis**

Im RROP wurden raumbedeutsame Torflagerstätten von überregionaler Bedeutung und die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf festgelegt. Nach einem erfolgten Torfabbau soll durch Wiedervernässung eine Regeneration des Moores herbeigeführt werden. Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden (RROP 2019, Beschreibende Darstellung, Kapitel 3.22).

Innerhalb des Gemeindegebietes befindet sich im Bereich *Culturweg* ein Vorranggebiet. Die Belange der Windenergie stehen nicht grundsätzlich im Konflikt dazu. Die Errichtung von WEA kann insbesondere mit den wasserwirtschaftlichen Belangen (Wiedervernässung) in Einklang gebracht werden. Insgesamt 9 WEA waren genehmigungsfähig. Im Zuge der Genehmigungsplanung erfolgte eine Abstimmung mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Bezug auf die mögliche Nutzung von Bodenabbau, bei der eine Vereinbarkeit zwischen der Windenergienutzung und den Belangen der Rohstoffgewinnung herbeigeführt werden konnte. Die Entscheidung durch die zuständigen Träger öffentlicher Belange wurde auf Basis einer fachlichen Abstimmung getroffen, zu den auch Rechtsverfahren und darauf aufbauende Ergänzungen der Genehmigung erfolgt sind.



Vorranggebiet Ziel der Raumordnung	Vorbehaltsgebiet Grundsatz der Raumordnung	Begriff	Kap.
		Rohstoffgewinnung (Kl = Kie, T = Torf)	3.2.2

Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des RROP 2019, Landkreis Wesermarsch

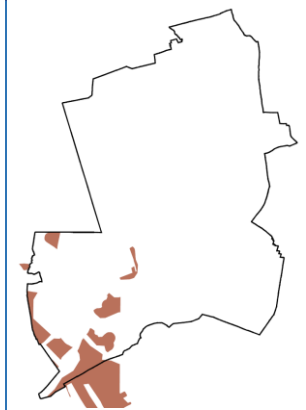
Ergebnis: Die teilweise Nutzung des Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung auch für die Belange der Windenergie ist Ergebnis eines abgeschlossenen fachlichen und rechtlichen Entscheidungsprozesses des Landkreises in Verbindung mit dem Landesbergamt, womit das Abstimmungsgebot bezüglich des Zieles eingehalten ist.

i) Keine Tabufläche – Vorranggebiet für die Torferhaltung (Ziel des RROP) **Räumliches Ergebnis**

Die Vorranggebiete Torferhaltung sind als Klimaschutzfördernde Maßnahme im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen (Kohlenstoffspeicher). Im südwestlichen Gemeindegebiet im Bereich Großenmeer sind größere Areale festgelegt, die zu erhalten sind. Hier sind auch in allen Fällen landwirtschaftlich besondere Funktionen zu verzeichnen und zu beachten (RROP, Kapitel 3.1.1).

Die Belange der Windenergie stehen nicht grundsätzlich im Konflikt zu solchen Vorranggebieten. Ein Schutz der Flächen ist dennoch gewährleistet, denn sie liegen vollständig in der Nähe von Wohnhäusern und sind durch deren Schutzradien somit ebenfalls nicht für eine Nutzung durch WEA zur Verfügung. Eine weitere Einzelabwägung ist deshalb nicht erforderlich.

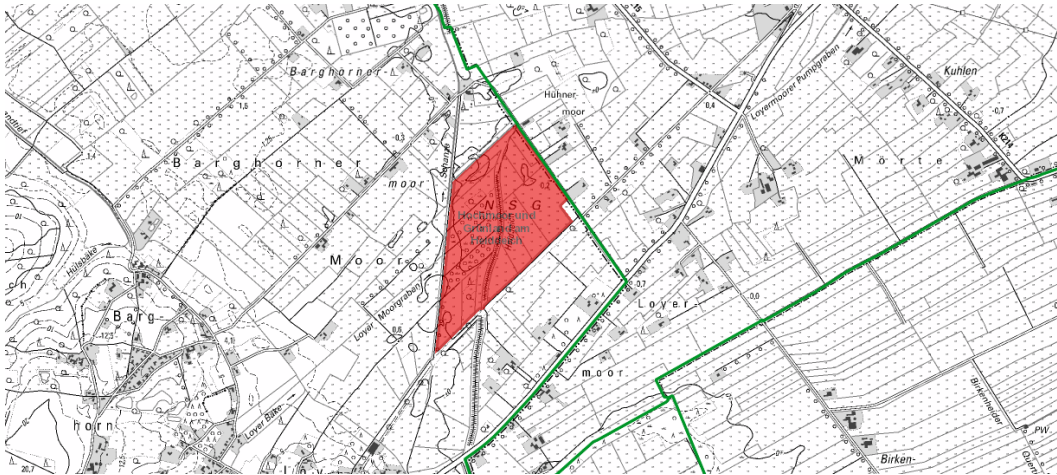
Ergebnis: Vorranggebiete für die Torferhaltung liegen nicht innerhalb der gewählten Flächenkulisse der 28. Änderung des FNP. Ein Konflikt mit dem Abstimmungsgebot entsteht somit nicht.



j) Keine Tabuflächen – Keine Schutzabstände zu angrenzenden NSG / LSG**Räumliches Ergebnis**

Naturschutzgebiete (NSG) gelten infolge der bestehenden Bauverbote im Regelfall als harte Tabuflächen für WEA. Es ist auch zu prüfen, ob für angrenzende Flächen der Naturschutzzweck ein Abstandserfordernis und somit ggf. eine weiche Tabufläche für WEA erforderlich machen kann.

Im Gemeindegebiet selbst befindet sich kein NSG. Nur im südwestlichen Gemeindegebiet grenzt ein verordnetes NSG (Gemeinde Rastede) an. Die Prüfung ergibt, dass bezogen auf den Schutzzweck eine zusätzliche weiche Tabufläche, die sich auf das Gemeindegebiet von Ovelgönne auswirken könnte, für nicht erforderlich erachtet wird.



Kartengrundlage: LGLN 2021, Quelle: Umweltservers Nds.

- **NSG „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“ – Gebietsnummer NSG WE 248, Größe ca. 53 ha; es liegt vollständig außerhalb der Gemeinde Ovelgönne:**

Kurzcharakteristik - Setzt sich aus Moorbirkenwald, Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore und der Hoch- und Übergangsmoore mit feuchtem Pfeifengras-Moorstadium, Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, feuchtem Glockenheide-Moorstadium sowie unterschiedlich genutzten Grünlandflächen zusammen. Alle höheren Pflanzen einer typischen Hochmoorvegetation und eine Vielzahl an Torfmoorarten sind vorhanden. Das Hochmoor (bis zu 3 m Mächtigkeit) und seine Entstehungsgeschichte ist von besonderer Bedeutung. Der Heiddeich hat als Zeuge der damaligen Wasserregulierung einen besonderen kulturhistorischen Wert.

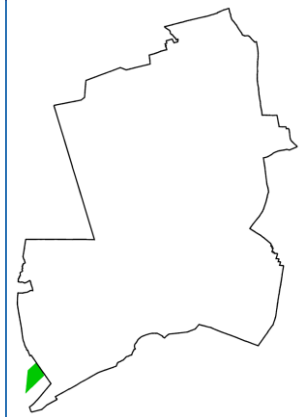
Schutzzweck - Erhaltung und Entwicklung der moortypischen Lebensgemeinschaften und der angrenzenden Grünlandflächen als Lebensraum schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten, der Bodenstrukturen und Wasserverhältnisse sowie der Sicherung der kulturhistorisch bedeutenden Elemente. Sicherung des Wasserhaushaltes und dem Torfabbau der Randmoore am Geestabfall.⁴⁰

Bewertung - Infolge der zahlreichen Einzelwohnlagen in Nähe des NSG ist ein Abstand möglicher WEA von mindestens 340 m zum NSG ohnehin gegeben. Ein größerer Schutzabstand ist infolge des oben dargelegten Schutzzweckes nicht erforderlich.

Eine gleiche Einschätzung gilt für das lineare, sehr kleinflächige Landschaftsschutzgebiet (LSG) das auf Seite der Gemeinde Rastede an die Gemeinde Ovelgönne reicht.

- **„ehemaliger Bahndamm in Loyerberg“ – Gebietsnummer LSG WST 00079, Größe rd. 4,8 ha**

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherstellung der natürlichen Entwicklung der Vegetation, die Erhaltung der Gliederung des Landschaftsbildes sowie die Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Infolge der zahlreichen Wohnlagen in Nähe des LSG ist auch hier ein Abstand von mindestens 340 m möglicher WEA zum LSG ohnehin gegeben und ein höherer Schutzabstand infolge des Schutzzweckes nicht erforderlich.



7.3 Maximaler Potentialraum / Prüfräume

Nach Abzug aller harten Tabuflächen ergibt sich der maximale Potentialraum der Gemeinde, in dem – ohne eine weitere Steuerung durch die Gemeinde – durchaus die Errichtung privilegierter WEA beantragt werden könnte.

In etwa 40 % der Fläche des Gemeindegebietes und auf zahlreiche Standorte verteilt, wären im Ergebnis der Standortanalyse Anträge zur privilegierten Errichtung einer WEA im Grundsatz möglich. Hier sind keine Unvereinbarkeiten mit anderen fachgesetzlichen Regelungen feststellbar (siehe nachfolgend Abb. 19 a).

Von diesem maximal möglichen Potentialraum werden die weichen Tabuflächen abgezogen, die seitens der Gemeinde in Abgleich und Wertung mit den sonstigen städtebaulichen Belangen als zielführend gesetzt sind. Es verbleiben damit zahlreiche **Prüfräume** im Gemeindegebiet (siehe nachfolgende Abb. 19 b) in der folgenden Karte (Abb. 20) sind beide Tabuflächen zusammen dargestellt. Sie entsprechen etwa 16 % des Gemeindegebietes.

Abb. 19 Flächenbilanz

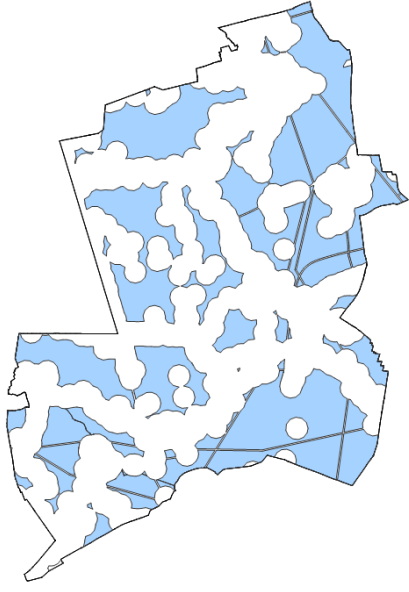
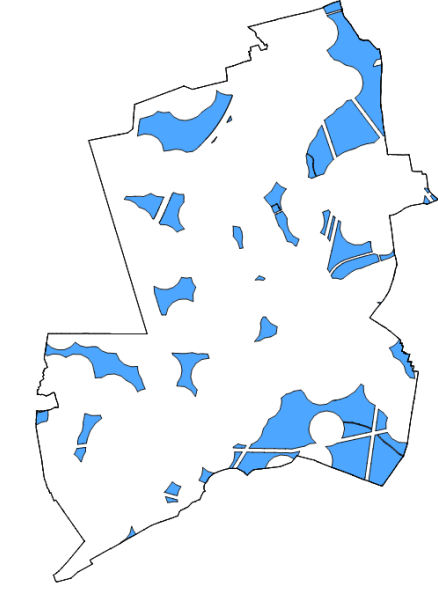
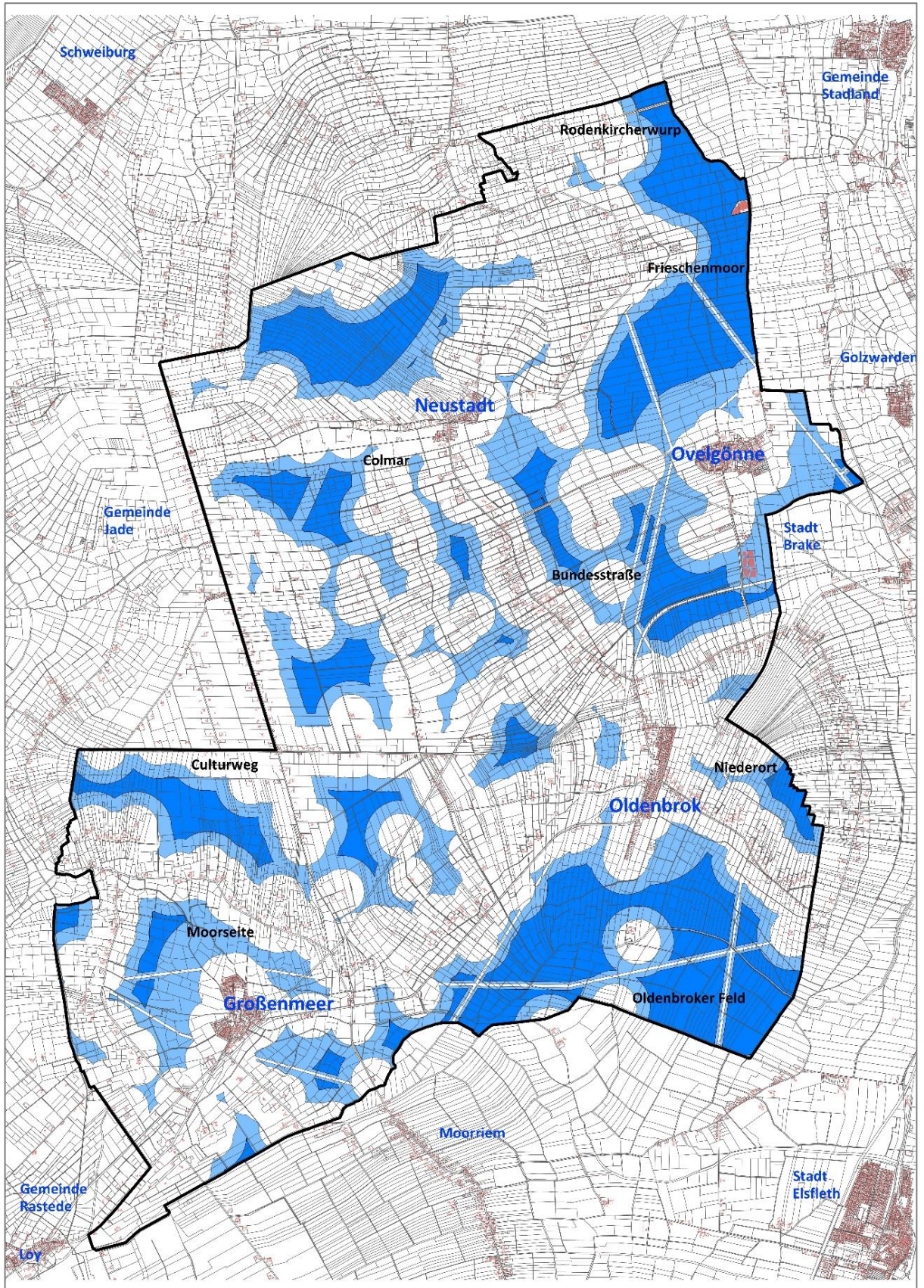
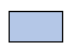

	a) Maximaler Potentialraum (ergibt sich nach Abzug aller harten Tabuflächen)	b) Prüfräume (ergibt sich nach Abzug aller harten und weichen Tabuflächen)
		
Fläche (in ha)	5.051,0 ha	2.037,7 ha
Anteil am Gemeindegebiet in % (Gesamt 12.417,9 ha)	40,67 %	16,41 %

Abb. 20 Maximaler Potentialraum und Prüfräume im Gemeindegebiet von Ovelgönne



-  Verbleibender maximaler Potentialraum (nach Abzug aller harten Tabuflächen)
-  Verbleibende Prüfräume (nach Abzug aller harten und weichen Tabuflächen)



7.4 Flächenbewertung

Diese Prüfräume sind unterschiedlich in der Größe und weisen auch unterschiedliche Eignungen für die Belange der Windenergie auf.

Die Gemeinde ist nicht der Auffassung, dass es erforderlich ist, alle ermittelten, denkbaren Prüfräume und damit rd. 16 % des Gemeindegebietes für die Errichtung von WEA zur Verfügung zu stellen. Vielmehr werden im Rahmen einer Steuerung aus diesen Prüfräumen jene Gebiete ausgewählt und planungsrechtlich gesichert werden, die sich in der Zusammenschau möglichst vieler Belange besonders eignen und den Belangen der Windenergie damit substantiell Raum bieten.

Insbesondere folgende Kriterien zu einer hohen Eignung wurden dabei in die Betrachtung eingestellt:

Bestand an WEA

Städtebauliche Fehlentwicklung bezogen auf die vorhandenen Standorte von WEA liegen in der Gemeinde Ovelgönne nicht vor. Es ist Ziel der Gemeinde, die bestehenden Standorte und die früher in den politischen Gremien abgestimmten, sodann vom Landkreis genehmigten und dann vollzogenen Standorte auch zukünftig zu sichern. Soweit in den Prüfräumen bereits WEA bestehen, ist der ermittelte Prüfraum in der Abwägung entsprechend gewichtig.

Räumlicher Zusammenhang

Soweit sich Prüfräume an die bestehenden Standorte angliedern oder ein räumlicher Zusammenhang zu diesen besteht, wird ebenfalls von einer hohen Eignung ausgegangen. Dies betrifft auch angrenzende WEA-Standorte der Nachbargemeinden. Die Erweiterung und Arrondierung bereits genutzter Standorte zur Sicherstellung des substantiellen Raumes ist in hohem Maße zielführend. Mit einer Konzentration von WEA wird der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert. Besteht dagegen kein räumlicher Zusammenhang, eignet sich der Prüfraum eher weniger.⁴¹

Größe

Die Größe eines Prüfraumes ist ebenfalls von Bedeutung für eine dauerhafte Eignung. WEA haben bei einem Rotorradius von 60 m (Referenzanlage) bereits eine von den Flügeln überstrichene Fläche von rd. 1,13 ha. Prüfräume in Alleinlage, die klein sind (nur 1 WEA), oder die größer, aber sehr schmal sind und bei denen der Rotor der Referenzanlage nicht innerhalb der Fläche liegen würde, werden als ungeeignet bewertet.

Zwischen WEA ist – im Standardfall für die angenommene Referenzanlage – ein Abstand von mindestens 360 m in Nebenwindrichtung bzw. 600 m in Hauptwindrichtung sinnvoll. Prüfareale, die in einer neuen Lage weniger als 3 WEA einer Referenzanlage ermöglichen würden, entsprechen nicht dem gemeindlichen Ziel einer Konzentration von WEA zur Erreichung des substantiell erforderlichen Raumes.

Sonstiges

Hinsichtlich einer Windhöflichkeit und angesichts der technischen Entwicklung der WEA sind im Gemeindegebiet alle Prüfräume gleichermaßen geeignet. Unterscheidungen sind hier mittlerweile nicht mehr erforderlich.

In der Zusammenschau der obigen Bewertungskriterien und in Abwägung aller Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung (Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange) wird nachfolgende Flächenempfehlung ausgesprochen, die geeignet ist, der Windenergie substantiell Raum im Gemeindegebiet zu bieten.

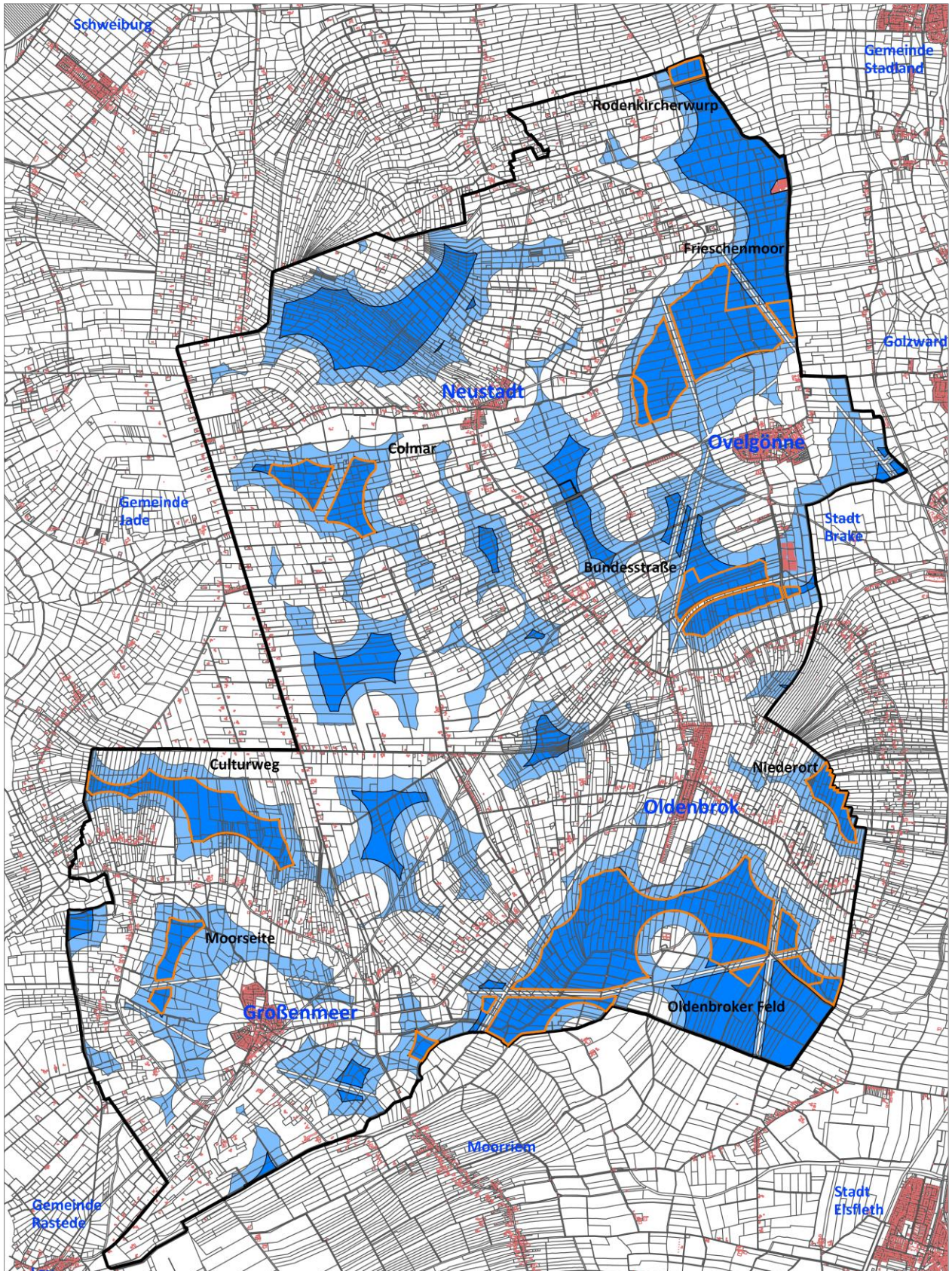
⁴¹ Laut Nds. Windenergieerlass schließen Abstände auf Regionalplanarischer Ebene zwischen den Anlagen, die den 10-fachen Rotordurchmesser oder die 10-fache Anlagehöhe deutlich überschreiten, einen räumlichen Zusammenhang aus. Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), Kapitel 3.4.1 Windfarmbegriff, 2021






Besonders geeignete Prüfräume für eine Steuerung

1. Rodenkircherwarp	Bestandssicherung einer WEA Der Prüfraum ist in Verbindung mit dem Nachbarstandort der Gemeinde Stadland zu werten und auch weiterhin geeignet. Eine Berücksichtigung des nach Süden angrenzenden Prüfraumes wurde in Betracht gezogen. Dessen Eignung ist jedoch infolge vorfindlicher anderer wesentlicher Belange eher gering (siehe Erläuterung nachfolgend zu nicht gewählten Prüfräumen).
2. Frieschenmoor	Bestandssicherung und Arrondierung Der relativ große Prüfraum mit den bestehenden 12 WEA ist in hohem Maße weiterhin geeignet. Die Flächen können zudem arrondiert werden und schaffen ein neues Flächenpotential bzw. verbessern Repower-Möglichkeiten im Bestand.
3. Colmar	Neue Konzentrationszone Der Prüfraum in Nähe der Autobahn kann für mindestens 4 leistungsstarke WEA entwickelt werden. Er ist sowohl von seiner Größe sowie seiner Lage geeignet sowohl eine Konzentrationswirkung wie auch eine Minderung von Belastungen (Nutzung eines dann lärm-vorbelasteten Bereiches) zu erwirken.
4. Bundesstraße	Neue Konzentrationszone Der Prüfraum entlang der Bundesstraße und in Nähe der Landesstraße kann für mindestens 4 leistungsstarke WEA entwickelt werden. Er ist sowohl von seiner Größe sowie seiner Lage geeignet eine Konzentrationswirkung und eine Minderung von Belastungen zu erwirken.
5. Culturweg	Bestandssicherung Der relativ große Prüfraum bietet die Möglichkeit zur Errichtung von 9 WEA (genehmigt, 3 WEA im Bau) und ist in hohem Maße als Konzentrationsfläche weiterhin geeignet.
6. Moorseite	Neue Konzentrationszone Der Prüfraum kann für mindestens 4 leistungsstarke WEA entwickelt werden. Er ist sowohl von seiner Größe sowie seiner Lage als Konzentrationsfläche geeignet. Insbesondere liegen hier auch im weiteren Umfeld keine sonstig besonders zu wertenden naturschutzfachlichen Belange (z.B. Kompensationsareale, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung vor).
7. Oldenbrok	Bestandssicherung und Arrondierung Der Prüfraum und die dort bestehenden 12 WEA weisen weiterhin eine hohe Eignung als Konzentrationsbereich auf. Die Flächen können zudem in einem größeren Bereich arrondiert werden, womit ein neues Flächenpotential bzw. verbesserte Repower-Möglichkeiten geschaffen werden. Ein kleiner Prüfraum im Westen (1 WEA) erzeugt in diesem Zusammenhang keine eigene Raumwirkung (er wirkt nicht als Einzelstandort) und kann deshalb infolge seines geringen Abstandes im räumlichen Zusammenhang mit dem großen Standort ebenfalls städtebaulich positiv bewertet werden.
8. Niederort	Bestandssicherung Der Prüfraum ist in Verbindung mit dem benachbarten bestehenden Windpark der Stadt Brake zu sehen und dient weiterhin der Sicherung einer WEA, bzw. schafft verbesserte zukünftige Repower-Möglichkeiten.

Abb. 21 Flächenauswahl



Legende:

-  Verbleibender maximaler Potentialraum (nach Abzug aller harten Tabuflächen)
-  Verbleibende Prüfräume (nach Abzug aller harten und weichen Tabuflächen)
-  Flächenwahl für Sonstige Sondergebiete zur Schaffung von substantiellem Raum – Ergebnis nach Zusammenschau aller Kriterien und Belange

Zu kleine
Prüfräume





Für einen Teil der ermittelten Prüfräume gilt, dass sie allein infolge ihrer Größe (unter 25 ha) nicht für eine Konzentrationswirkung von WEA im Raum und die Steuerungsabsicht der Gemeinde in Frage

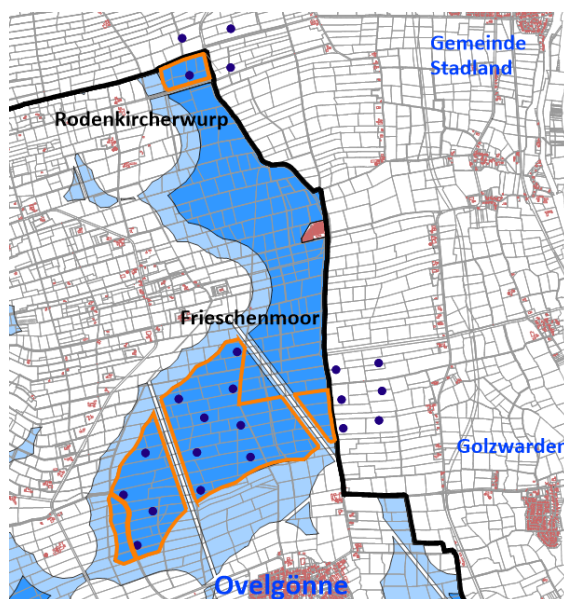
kommen. Diese kleinen Prüfräume sind in den nachfolgenden Übersichten als rote Flächen gekennzeichnet. Sodann sind auch Flächen, die als zu schmale Randbereiche (Appendix) größerer Prüfräume vorhanden sind und einer Referenzanlage mit Rotor-in keinen Standort bieten würden, im Rahmen der Flächendarstellung als ungeeignet berücksichtigt worden. Sie wurden nicht in eine Darstellung genommen (siehe hierzu jeweils Kapitel 4.1).

In Sonderheit wurde auch der nachfolgende Planfall in die Prüfung der Gemeinde eingestellt: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde seitens der Öffentlichkeit ein Vorschlag eingereicht, im Bereich Strückhausen die ermittelten, zu kleinen und damit für eine Steuerung eher ungeeigneten Prüfräume durch den Kauf von Häusern und deren Abriss in ihrer Fläche zu vergrößern, um einen größeren Prüfraum bzw. Standort zu generieren. Die Gemeinde hat in ihre Abwägung eingestellt, dass dieses Vorgehen im Sinne einer Gleichbehandlung im Grunde dann im Umfeld jedes Prüfraumes in Betracht zu ziehen wäre. Da sich jedoch mit dem vorliegenden Ergebnis im Rahmen der vorfindlichen Situation substantiell ausreichend und in hohem Maße geeignete Flächen für eine Steuerung von WEA bieten, wird diesem Vorgehen kein Gewicht in der Abwägung beigemessen. Die Orientierung erfolgt weiterhin an den Fakten (Berücksichtigung bestehender Wohnhäuser).

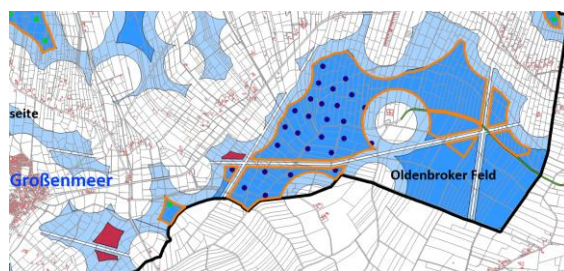
Gründe für die Nichtwahl von Prüfräumen

Legende:

-  Verbleibender maximaler Potentialraum (nach Abzug aller harten Tabuflächen)
-  Verbleibende Prüfräume (nach Abzug aller harten und weichen Tabuflächen)
-  Ungeeignete Prüfräume infolge der Größe (unter 25 ha)
-  Flächenwahl für Sonstige Sondergebiete zur Schaffung von substantiellem Raum – Ergebnis nach Zusammenschau aller Kriterien und Belange



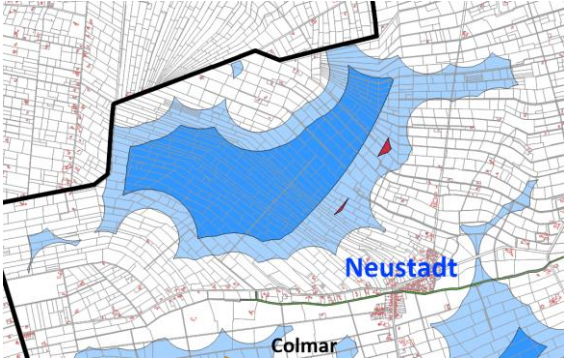
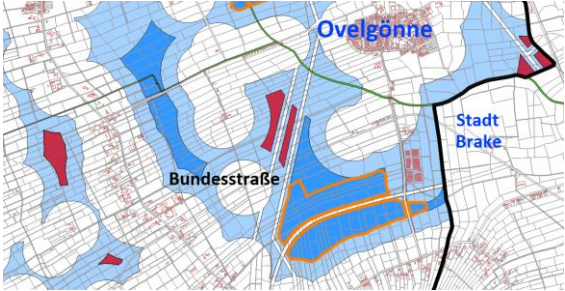
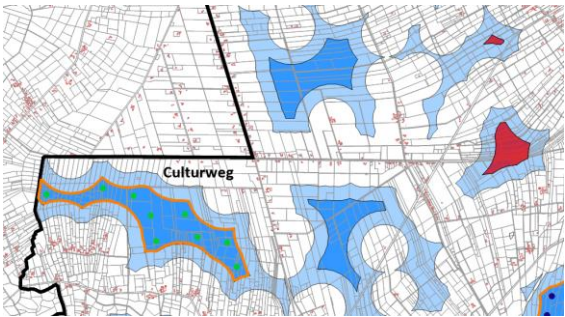
Zwischen *Rodenkircherwarp* und *Frieschenmoor* liegt ein größerer Prüfraum (dunkelblau), für den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen auch Interessenbekundungen zur Errichtung von WEA erfolgt sind. Er war im frühzeitigen Beteiligungsverfahren als Optionsfläche von der Gemeinde zur Diskussion gestellt worden. In Abwägung aller vorgetragenen Belange, insbesondere in Abwägung der vom Landkreis aufgezeigten Ergebnisse des Landschaftsrahmenplanes, bewertet die Gemeinde diesen Prüfraum als eher ungeeignet und nimmt ihn nicht in die Planung. Die Flächen sind Teil großflächiger Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung (RROP, 2019). Die vorgetragenen Belange des Naturschutzes (Avifauna) die auch durch aktuelle Ergebnisse und Ziele des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises gestützt werden, werden in dieser Fläche höher gewichtet, als die Belange der Windenergie in diesem Bereich.⁴²

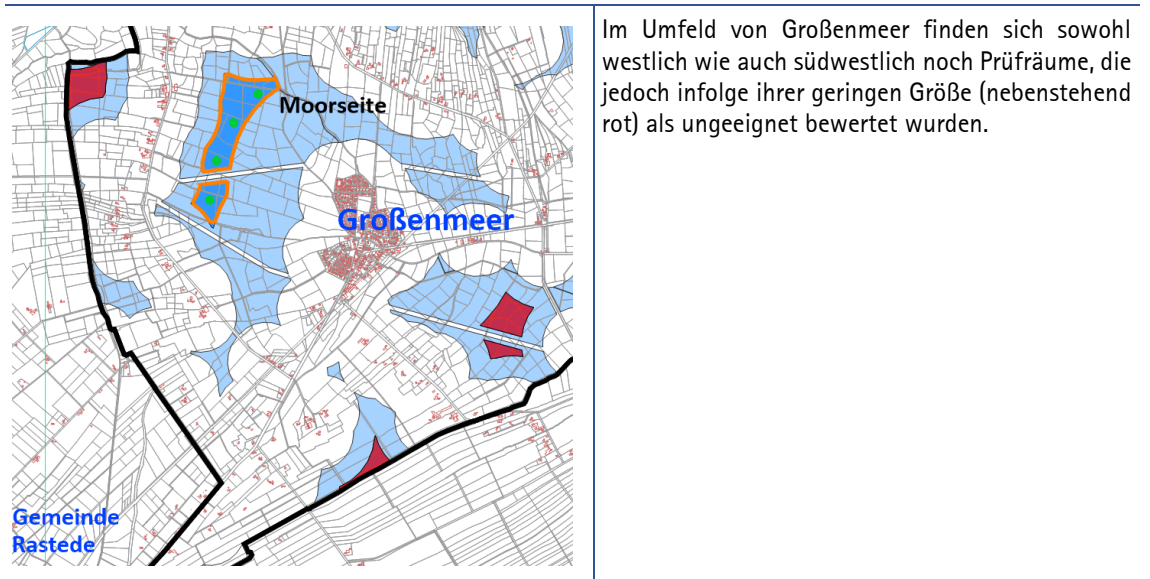


Auch im südöstlichen Bereich des Standortes *Oldenbroker Feld* (dunkelblau) gilt der obige Abwägungsvorgang. Auch hier liegen großflächige Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung (RROP 2019) mit hochwertigen naturschutzfachlichen Strukturen, die erhalten und weiterentwickelt werden sollen.⁴³

Zudem befindet sich hier in Teilen der Wirkradius eines Seeadlers, womit (aktuell) ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand für eine Windenergienutzung vorhanden ist. In der Summe sind hier die naturschutzfachlichen Belange und arten-

42 Schreiben des Landkreises Wesermarsch vom 07.02.2022 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
43 ebenda

	<p>schutzrechtlichen Vorgaben gewichtiger, als die Belange einer Windenergienutzung.</p>
	<p>Die obigen Abwägungen gelten auch bei einem sehr großen Prüfraum (dunkelblau) nördlich von Neustadt. Für rd. 2/3 der Fläche ist ein Vorranggebiet für die Grünlandbewirtschaftung (RROP 2019) dargestellt, im östlichen Randbereich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (RROP, 2019). Auf Basis der Ergebnisse des Landschaftsrahmenplanes wurden hier deshalb mittlerweile und vorsorgend zudem große Kompensationsareale verortet (für Autobahntrasse - im Planfeststellungsverfahren), die insbesondere avifaunistischen Zielen dienen sollen. Auch angrenzend in der Nachbargemeinde finden sich keine WEA.</p> <p>In der Zusammenschau und insbesondere vor dem Hintergrund der vorhandenen großflächigen naturschutzfachlich wertvollen (Entwicklungs-) Areale wird für diesen Prüfraum den naturschutzfachlichen Belangen ein höheres Gewicht eingeräumt, als den Belangen der Windenergie.</p>
	<p>Für einen Prüfraum (dunkelblau), der sich westlich von Ovelgönne befindet (langgestreckt östlich Strückhausen) erweist sich die städtebauliche Lage als eher ungünstig in der Bewertung. In Verbindung mit dem großen bestehenden Windpark nordöstlich (Frieschenmoor) und den neu in die Planung genommenen Flächen südöstlich (Bundesstraße) ergäbe sich bei einer Entwicklung dieses Prüfraumes ein optisch äußerst großflächiges raumwirksames Feld mit WEA, das dennoch nicht infolge der Entfernungen und der Lage zueinander als Einheit wahrgenommen würde, sondern sich in unterschiedlichen Raumachsen erstreckt.</p> <p>Mit dem zudem östlich in der Nähe befindlichen außerordentlichen kulturellen Sachgut (RROP, 2019, St. Johannis-Kirche) sind auch denkmalrechtliche Belange durchaus beachtlich. Diesen raumstrukturellen Belang (Steuerung auf möglichst gut geeignete Standorte) und dem Denkmalbelang wird in der Zusammenschau höheres Gewicht eingeräumt, als den Belangen der Windenergie.</p>
	<p>Östlich und nordöstlich des Standortes <i>Culturweg</i> liegen 2 Prüfräume (dunkelblau). Sie weisen 67 ha bzw. 45 ha Fläche auf. Der nördliche Prüfraum wird nahezu vollständig von einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft (RROP 2019) eingenommen. Auch beim südlichen Standort ist ein Vorranggebiet verzeichnet, das einen erheblichen Teil des Prüfraumes überlagert. Eine räumliche Einheit in Verbindung mit dem Windpark im <i>Culturweg</i> wäre infolge der Flächenzuschnitte und Lage beider Prüfräume in 940 m Entfernung bzw. 1.700 m zum <i>Culturweg</i> kaum gegeben.</p> <p>Insbesondere auch in Beachtung der dort vorfindlichen naturschutzfachlichen Belange und Aussagen des RROP werden diese Belange höher gewichtet.</p>



Gesamtfazit

Mit der auf Basis der Standortanalyse entwickelten Flächenkulisse, die in der 28. Änderung des FNP umgesetzt wird, werden insgesamt rd. 990 ha Fläche für die Windenergienutzung bereitgestellt. Es findet damit eine Steuerung auf geeignete Konzentrationsstandorte statt. Vorausschauend werden Konflikte mit anderen Belangen minimiert oder vermieden.

Anteilig werden nahezu 8 % der gesamten Gemeindefläche oder fast 40 % des maximal für privilegierte WEA im Gemeindegebiet möglichen Antragsraumes für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt. Auch nach den voraussichtlichen Flächenbeitragswerten des neuen WindBG leistet die Gemeinde rechnerisch mit rd. 4,7 % damit ihren Beitrag zur erforderlichen Energiewende. Der Windenergie wird substantiell Raum im Gemeindegebiet von Ovelgönne gegeben und dem herausragenden Gewicht der regenerativen Energieerzeugung Rechnung getragen.

Anlage:

- Übersichtskarte der Standortanalyse zu den einzelnen Tabuflächen (mit einzeln ein- und ausblendenden Informationslayern)

Im Auftrag ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GbR mbH, Oldenburg, den

Planverfasser

Gemeinde Ovelgönne, den

Bürgermeister
